



Ratgeber Förderung 2011





Die deutsche Landwirtschaft geht erfolgreich ihren Weg. Mit uns.

Als Unternehmer in der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft sind Sie zukunftsorientiert und investieren in Ihre Wettbewerbsfähigkeit. Wir von der Rentenbank unterstützen Sie dabei mit unseren maßgeschneiderten Förderprogrammen. Die Mittel dafür nehmen wir an den internationalen Finanzmärkten auf - mit anhaltendem Erfolg. Deshalb sagen wir: Der Bulle steht uns näher als der Bär.



- 4 Neues zur Betriebsprämie
- 8 Zahlungsansprüche handeln – so geht's
- 10 Zahlungsansprüche im Pachtvertrag
- 12 Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig
- 13 Termine 2011
- 14 Naturschutzflächen: Das müssen Sie beachten
- 14 Geld für Milchviehhalter
- 16 Flächenverzeichnis sorgfältig ausfüllen
- 22 Landschaftselemente gesondert aufführen
- 25 Schlagskizzen – jetzt wird's bunt!
- 27 Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet
- 28 Erosionsschutz – so läuft's
- 30 Dauergrünland – Umbruch nur noch mit Genehmigung!
- 32 So geht's mit ELAN
- 34 Änderungen mitteilen
- 36 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete
- 36 Ausgleichszahlung für Schutzgebiete
- 38 CC-Verpflichtungen nicht vergessen
- 40 Beihilfe für Eiweißpflanzen
- 41 Viel Neues bei Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen
- 42 Mehr Geld für Ökolandbau
- 43 Kühe auf die Weide
- 45 Hier blüht Ihnen was
- 46 Geld für mehr Vielfalt
- 47 Extensives Dauergrünland wird gefördert
- 48 Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen in ELAN
- 50 Stichwortverzeichnis

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bauern werden jeden Tag weniger, die Verwaltung der übrig gebliebenen wird immer komplizierter. Das zeigt eindrucksvoll ein Blick in den vor Ihnen liegenden Ratgeber Förderung 2011. Auch in diesem Jahr gibt es neue Maßnahmen, neue Formulare und neue Kontrollen. Und auch diesmal gilt es für den Antragsteller, neue Vokabeln zu lernen, die nicht im Duden stehen. Bürokratieabbau sieht anders aus.

Aber nicht alles, was neu ist, ist Schikane. Einige neue Vorschriften bringen Klarheit in Fällen, in denen es in der Vergangenheit aufgrund unklarer Formulierungen Streit gab oder Vereinfachungen, wie bei der nicht landwirtschaftlichen Nutzung. Manches ist auch die Folge von Urteilen, die Landwirte vor Gericht erstritten haben, wie bei der Beihilfefähigkeit von Naturschutzflächen. Und einiges ist neu, weil das Programm ELAN für die elektronische Antragstellung weiter optimiert wurde. Gut gemeint sind die im vergangenen Jahr erlassene Erosionsschutzverordnung und das seit diesem Jahr geltende Umbruchverbot für Dauergrünland. Beide verlangen aber genaue Beachtung. Nicht zuletzt steigt der Verwaltungsaufwand auch, weil die Ansprüche der EU in Punkto Genauigkeit immer höher werden. Und schließlich geht es um sehr viel Geld für die Betriebe: 624 Mio. € allein in NRW im letzten Jahr.

Wer sichergehen will, alle ihm zustehenden Prämien nicht nur zu bekommen, sondern im Falle einer Kontrolle auch zu behalten, sollte auch in diesem Jahr den Ratgeber sorgfältig lesen, auch wenn ihm vieles bekannt vorkommt. Und wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich einfach an Ihre Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

Bernhard Rüb

Impressum

Der Ratgeber Förderung 2011 ist eine Verlagsbeilage der Landwirtschaftlichen Zeitschrift Rheinland und des Landwirtschaftlichen Wochenblattes Westfalen-Lippe

■ **Redaktion:**
Bernhard Rüb (verantwortlich),
Anni Dräther, Natascha Kreuzer,
Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen, Pressestelle,

■ **Verlage:**
Rheinischer Landwirtschafts-Verlag GmbH
Rochusstraße 18
53123 Bonn

Landwirtschaftsverlag GmbH
Hülsebrockstraße 2–8
48165 Münster

■ **Verantwortlich für Anzeigen und Vertrieb:**

Markus Schulz, Bonn
Friedrich Deckert, Münster

■ **Satz/Litho:**
Print PrePress GmbH & Co. KG,
53340 Meckenheim

■ **Druck:** L.N. Schaffrath Druck Medien,
47594 Geldern

■ **Titelfoto:** Landpixel

E-Mail: info@lwk.nrw.de
Internet: www.landwirtschaftskammer.de



Bis 2013 sollen alle Zahlungsansprüche in NRW einem einheitlichen Wert je ha entsprechen.

FOTO: GÜNTER KORTMANN

Neues zur Betriebsprämie

Die nächste Reform der EU-Agrarpolitik wird zurzeit noch heftig diskutiert. Aber auch in diesem Jahr gibt es wieder zahlreiche Änderungen im Detail. Robert Müller-List hat die wichtigsten Änderungen für Sie zusammengestellt.

Die Betriebsprämie kennen die Landwirte nun schon seit 2005. Etwa drei Viertel der gesamten Fördersummen, die die Landwirtschaftskammer NRW auszahlt, fließen über diese Regelung an die Landwirte. Ihre künftige Gestaltung steht seit dem vergangenen Herbst immer mehr im Mittelpunkt der agrarpolitischen Diskussion. Bis 2013 ist sie in dem Regelungswerk in der bisherigen Ausgestaltung festgelegt. Danach aber beginnt wieder ein neues Förderzeitalter in der EU. Bis 2013 schließlich soll die Betriebsprämie innerhalb des bestehenden Systems durch einen langsam sich beschleunigenden Anpassungsprozess ein einheitliches Förderniveau im Lande erreichen. Dies geschieht durch eine schrittweise Verringerung der Unterschiede im Wert der Zahlungsansprüche. Der erste Schritt erfolgte bereits mit der Auszahlung der Betriebsprämie für 2010. 2013 soll dann eine einheitliche Betriebsprämie in NRW von 359,44 € ohne Berücksichtigung der Modulation gelten.

Für 2011 bleibt es mit Ausnahme der nächsten Stufe des Abschmelzungsprozesses bei den bisherigen rechtlichen Regelungen. Durch verschiedene EU-Prüfungen und verwaltungsrechtliche Streitfälle hat sich die Aufmerksamkeit aber auf einige Details verschoben. In den Vordergrund sind die Fragen nach der Förderfähigkeit von Flächen, insbesondere sehr extensiv genutzter Flächen, gerückt.

Neu Hier hat ein Urteil des Europäischen Rechnungshofes zumindest klargestellt, dass eine Fläche, die in der Hauptsache Naturschutzzwecken dient, sofern sie landwirtschaftlich genutzt ist, auch im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden kann. Einzelheiten dazu siehe Seite 14.

Papierantrag nur noch auf Bestellung – bis 8. April

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat im Jahr 2010 erstmals alle Betriebe mit den Antragsunterlagen und dem Bearbeitungsprogramm auf einer CD versorgt. Nachdem nahezu 80 % der Landwirte auf diesem Weg ihren Antrag eingereicht haben, ist das Verfahren zum Standard geworden. Die vielen Vorteile, die diese Form mit sich bringt, wurden ausreichend beschrieben. Wer dennoch seinen Antrag auch 2011 auf Papier stellen will, kann diesen auf dem den Unterlagen bei-

liegenden Formular schriftlich bei der Kreisstelle anfordern. Die Bestellung sollte spätestens bis zum 29. April eingegangen sein.

Das ELAN-Programm bietet neben vielen komfortablen Funktionen für die Bedienung den Vorteil, dass der Landwirt jederzeit an seinem Antrag arbeiten und diesen jederzeit einreichen kann. Er kann die Arbeit unterbrechen und später wieder fortsetzen. Er muss dafür nicht zur Kreisstelle fahren, sondern kann von zu Hause aus arbeiten. Das Programm beinhaltet eine ausgefeilte Plausibilitätsprüfung, mit der die allermeisten Fehler schon vor dem Einreichen erkannt und ausgemerzt werden können. Wie beim Papierantrag, so sind auch beim elektronischen Antrag die Antragsdaten des Vorjahres eingearbeitet und können leicht übernommen oder geändert werden. Besonders leicht ist es, damit die Schlagskizzen zu bearbeiten, zumal die Skizzen aus dem Vorjahr importiert und erneut genutzt werden. Die Kreisstellen bieten auch Mithilfe bei diesem Verfahren an.

Neu Neu in diesem Jahr ist, dass die Antragsteller über ihre angegebenen Mail-Adressen über den Eingang des Datenbegleitscheines informiert werden. Damit trägt die Landwirtschaftskammer dem oft vorgetragenen Sicherheitsbedürfnis der Antragsteller Rechnung.

Bagatellgrenze: Zahlungsansprüche rechtzeitig verkaufen

Seit 2010 gilt eine neue Bagatellgrenze für die Antragstellung, die im vergangenen Jahr sehr häufig übersehen wurde. Nur Anträge ab einer förderfähigen Fläche von 1 ha können bei der Betriebsprämie mit einer Bewilligung rechnen. Alternativ wird bei Antragstellern mit ausschließlich flächenlosen besonderen Zahlungsansprüchen eine Wertgrenze von 100 € angewandt. Für Betriebsinhaber, die diese Schwellen unterschreiten, ist es ratsam, ihre vorhandenen Zahlungsansprüche rechtzeitig vor dem Antragstermin zu veräußern oder sich zusätzliche Flächen zu beschaffen, um die Schwellenwerte zu erreichen. Es gilt nach der bundesweiten Abstimmung nicht allein die Grenze von 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, sondern es muss dazu auch mindestens ein voller Zahlungsanspruch verfügbar sein, denn förderfähig sind nur

Tabelle: Zahlungsansprüche werden neu berechnet

Wert des ZA 2009	NRW-Zielwert	Differenz	70 % Differenz	Wert des ZA 2011	Zum Vergleich 2010
600	359,44	240,56	168,39	527,83	575,94
150		-209,44	-146,61	212,83	170,94

Flächen, die in vollem Umfang mit Zahlungsansprüchen belegt sind.

Die Verschärfung der Modulation zu Lasten der Antragsteller wurde bereits im Vorjahr beschrieben. Wie bisher bleibt es bei einem Basisbetrag von 5 000 € je Antragsteller, der nicht der Modulation unterliegt. Direktzahlungen, die je Antragsteller über 5 000 € hinausgehen, werden ab 2011 um 9 %, gegenüber 8 % in 2010, gekürzt. Daraus erzielte Mittel werden für Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raumes umgewidmet.

Abschmelzungsprozess hat begonnen

Die Werte der Zahlungsansprüche sollen nach dem System, das in Deutschland seit 2005 angewandt wird, bis 2013 einem landesweit einheitlichen Wert je ha entsprechen. Da sie derzeit weit auseinander liegen, von 104 bis 5 000 €, soll ein allmählicher Anpassungsprozess stattfinden. Bereits seit Einführung der Regelung war deshalb bestimmt, dass die Zahlungsansprüche, beginnend ab 2010, an den jeweiligen Landesdurchschnitt angepasst werden. Der für NRW errechnete Landesdurchschnitt steht mittlerweile fest, er liegt bei 359,44 € je Zahlungsanspruch.

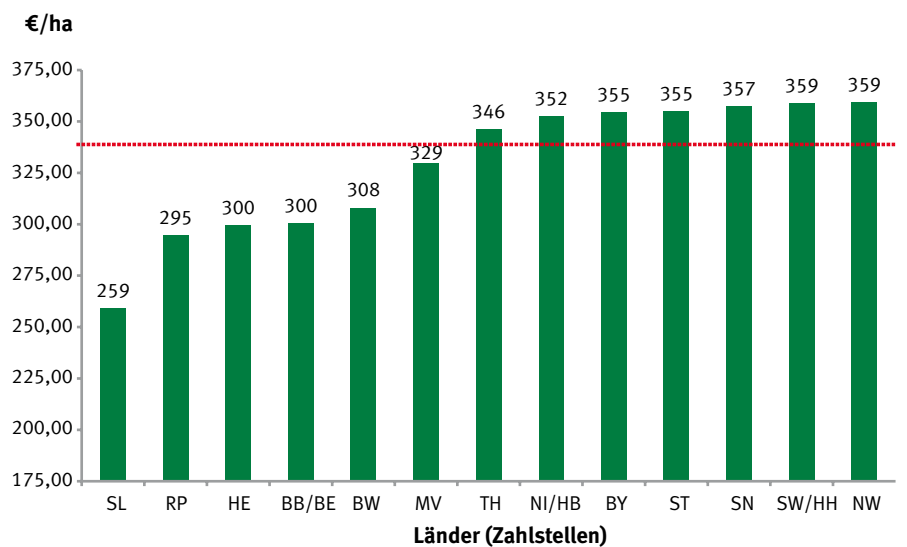
Neu Die Zahlungsansprüche werden nun ausgehend von 2009 für 2011 so berechnet, dass die Differenz zwischen dem derzeitigen Wert und dem Landesdurchschnitt nur noch 70 % beträgt. Beispiel:

Zahlungsansprüche mit Werten unter dem Landesdurchschnitt wachsen in den Folgejahren langsam an. Andererseits sinken die Werte der Zahlungsansprüche, die 2009 über dem Landesdurchschnitt gelegen haben, auf diesen ab. Die Anpassung beschleunigt sich in den Folgejahren. Die Differenz beträgt 2012 40 % und 2013 0 %. Somit werden sich die Auszahlungsbeträge am Jahresende 2011 über den Effekt der höheren Modulation hinaus zusätzlich verändern. Dabei kommt es natürlich auch zu Verschiebungen zwischen den Betrieben.

Ohne Zahlungsansprüche keine Betriebsprämie

Betriebsprämie wird nur gezahlt, wenn der Antragsteller über eine entsprechende Zahl an Zahlungsansprüchen verfügt, die er aktivieren kann. Es gilt der Grundsatz: Nur ein mit entsprechender Fläche hinterlegter Zahlungsanspruch führt zur Gewährung der Prämie. Die Flächen sind wie im Vorjahr über den Sammelantrag nachzuweisen, um die Zahlungsansprüche mit einem entsprechenden Umfang an Flächen aktivieren zu

Zielwert der Zahlungsansprüche 2013 (Stand Januar 2011, gerundet)



können. Wer in früheren Jahren keine Zahlungsansprüche erhalten hat, kann auch Zahlungsansprüche von anderen Landwirten kaufen oder pachten, um damit die Grundlage für den Bezug der Betriebsprämien zu schaffen. Ohne Zahlungsansprüche gibt es keine Betriebsprämie.

Jeder Landwirt hat die Möglichkeit, seine Zahlungsansprüche bei der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) in München einzusehen. Der Zugang zur ZID erfolgt ausschließlich über Internet mit der individuellen Betriebsinhabernummer, verbunden mit der persönlichen Kennung (PIN) für den jeweiligen Betriebsleiter. Der Zugang ist aus dem Programm ELAN heraus möglich. Die Betriebsinhabernummer ist in den Antragsunterlagen aufgeführt. Die PIN-Nummer dagegen ist geheim und kann demzufolge nicht im Antrag vordruckt werden. Sollte dem Landwirt noch keine Kennung oder PIN-Nummer zugeteilt worden sein, so erhält er diese bei der Tierseuchenkasse NRW. Dieselbe Kennung ist im Übrigen auch Voraussetzung, um an der elektronischen Antragstellung teilzunehmen, deshalb sollte man sich früh genug versichern, dass man die aktuellen Zugangsdaten kennt.

Beihilfefähige Flächen

Im Rahmen der Betriebsprämienregelung sind nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen eines Betriebes, die im jeweiligen Antragsjahr genutzt werden, beihilfefähig. Auch Flächen, die nicht oder nicht mehr für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, aber weiterhin in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden, zählen zur beihilfefähigen Fläche, wenn sie in der Vergangen-

heit der landwirtschaftlichen Erzeugung gedient haben. Nicht beihilfefähig sind dagegen solche Flächen, die bisher Brachland oder Ödland waren. Zu förderfähigen Flächen gehören seit 2008 auch Flächen, die als mehrjährige Dauerkulturen genutzt werden. Außer im Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen Flächen den Beihilfebedingungen jederzeit während des Kalenderjahres entsprechen.

Forstflächen oder Wege sowie sonstige ausschließlich nichtlandwirtschaftlichen Zwecken gewidmete Flächen sind weiterhin nicht im Rahmen der Betriebsprämie förderfähig und können auch nicht dazu dienen, Zahlungsansprüche zu Geld zu machen.

Für spezielle Flächen sind durch Rechtsprechung und Verwaltungspraxis mittlerweile Sonderregelungen eingeführt worden, die es zulassen, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch, zum Beispiel für Truppenübungsplätze, die Betriebsprämie gewährt werden kann.

Neu Außerdem ist durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes im Jahr 2010 (ABl. C 346 vom 18. Dezember 2010, Seite 10 bis 11) klargelegt worden, dass landwirtschaftliche Flächen, die in der Hauptsache für Naturschutzzwecke genutzt werden, auch beihilfefähig für die Betriebsprämie sein können. Die entsprechenden Vorschriften sind dahingehend auszulegen, dass sie der Beihilfefähigkeit einer Fläche, deren Nutzung zwar auch landwirtschaftlichen Zwecken dient, deren überwiegender Zweck aber in der Verfolgung der Ziele der Landschaftspflege und des Naturschutzes besteht, nicht entgegenstehen. Ferner gilt die Nutzung der Flächen für Naturschutzzwecke auch dann noch als



Durch verschiedene Sonderregelungen sind mittlerweile fast alle landwirtschaftlichen Flächen beihilfefähig.

FOTO: PETER HENSCH

eine landwirtschaftliche Tätigkeit, wenn der Landwirt Weisungen der Naturschutzbehörde unterliegt.

Für die Beurteilung einer landwirtschaftlichen Fläche als beihilfefähige Fläche und die Zuordnung zum Betrieb des Landwirts setzt nicht voraus, dass die Fläche diesem aufgrund eines Pachtvertrages oder eines anderen gleichartigen Überlassungsvertrages gegen Entgelt zur Verfügung steht. Der Einstufung als beihilfefähige Fläche steht es auch nicht entgegen, dass die Fläche dem Landwirt unentgeltlich nur gegen Übernahme der Beiträge zur Berufsgenossenschaft zur Nutzung in bestimmter Weise und innerhalb eines begrenzten Zeitraumes entsprechend den Zielen des Naturschutzes überlassen wird, sofern der Landwirt in der Lage ist, diese Fläche mit einer hinreichenden Selbstständigkeit für seine landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu nutzen. Für die Zuordnung der betreffenden Fläche zum Betrieb des Landwirts ist unschädlich, dass dieser verpflichtet ist, gegen eine Vergütung bestimmte Aufgaben für einen Dritten wahrzunehmen, sofern er diese Fläche auch im eigenen Namen und für eigene Rechnung für seine landwirtschaftliche Tätigkeit nutzt, siehe auch Seite 14.

Wer ist Betriebsinhaber?

Nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller landwirtschaftlicher Betriebsinhaber ist, kann er eine Betriebsprämie erhalten. Als Betriebsinhaber gilt jede natürliche oder juristische Person oder deren Gemeinschaft, die mindestens über eine landwirtschaftliche Fläche von 0,3 ha Größe verfügt und landwirtschaftlich tätig ist. Eine Ausnahme gilt für flächenlose oder flächenarme Betriebe, die im Besitz von besonde-

ren Zahlungsansprüchen sind. Dabei handelt es sich in der Regel um Wanderschäferreien ohne eigene Flächen oder um Betriebe mit flächenunabhängiger Kälbermast.

Für die Anerkennung von Betriebsinhabern kommt es daneben maßgeblich auf die Selbstständigkeit der Betriebsführung an. Der Betriebsinhaber ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Cross-Compliance-Bestimmungen ergeben und trägt Nutzen und Lasten des Betriebes. Diese Funktion muss er auch aufgrund seiner Stellung und Besitzrechte gewährleisten können. Im Zweifelsfall ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Betriebsinhaber, die in verschiedenen Bundesländern technisch völlig getrennte Betriebe bewirtschaften, müssen diese in einem einzigen Antrag zusammenfassen. Flächen im Ausland gehören grundsätzlich nicht in einen Antrag, der in Deutschland gestellt wird. Wer Flächen im Ausland hat, ist auch in dem betreffenden Mitgliedstaat berechtigt, an der dort geltenden entkoppelten Prämie teilzunehmen. Der Antrag ist dort zu stellen, wo der Unternehmenssitz ist; dies ist in der Regel derjenige Ort, an dem der Betriebsinhaber zur Einkommenssteuer veranlagt ist.

Eigene Rangfolge festlegen?



Da es verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen gibt, die oft einen unterschiedlichen Wert repräsentieren, kann der Landwirt im Rahmen der Antragstellung angeben, welche Zahlungsansprüche vorrangig geltend gemacht werden sollen. Dabei gilt in 2011, dass für alle Zahlungsansprüche bei

zweimaliger Nichtnutzung ein- und desselben Zahlungsanspruchs dieser einzuziehen ist. Zu beachten ist folgendes:

- Insbesondere dann, wenn mehr Zahlungsansprüche in einem Betrieb vorhanden sind als Flächen, ist die gezielte Aktivierung bestimmter Zahlungsansprüche von Bedeutung. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu gestalten, wird von der Zahlstelle ein Standardverfahren angeboten, das den Landwirt davon entbindet, hierzu in jedem Fall nähere Angaben machen zu müssen. Dieses Standardverfahren sieht die Rangfolge nach Wert der Zahlungsansprüche vor, wobei bei gleichem Wert die Zahlungsansprüche mit älterem Datum der letzten Nutzung vorrangig genutzt werden.

- Besondere Regeln gelten auch für die Aktivierung von so genannten besonderen Zahlungsansprüchen, die nicht mit entsprechender Fläche sondern mit der Haltung einer festgelegten Mindestzahl an GVE aktiviert werden sollen. Hierbei ist anders als in dem oben dargestellten Standardverfahren von der EU vorgeschrieben, dass jeweils zunächst der Zahlungsanspruch mit dem niedrigsten Wert zu nutzen ist.

- Will der Landwirt von dem Standardverfahren Gebrauch machen, so braucht er dies nur durch Ankreuzen einer Eintragung in der Anlage A Betriebsprämie-Auszahlungsantrag kenntlich zu machen. Alternativ ist es möglich, die gewünschte Rangfolge selbst in die ZID einzutragen. Diese Eintragung wird dann für die Berechnung der Betriebsprämie verwendet. Es gibt bestimmte Fälle, in denen es durchaus gewünscht sein kann, eine andere Reihenfolge zu wählen. Dies kann zum Beispiel dann sein, wenn bestimmte Zahlungsansprüche auf jeden Fall vorrangig geltend gemacht werden sollen, damit sie nicht in Gefahr kommen, verloren zu gehen.

- Die Angabe der Nutzung der Zahlungsansprüche im Jahr 2010 ist dem Bescheid, der den Antragstellern inzwischen vorliegt, zu entnehmen. Darüber hinaus sind entsprechende Informationen in der ZID abrufbar.

- Wenn Antragsteller durch Übertragung neue Zahlungsansprüche in ihrem Betrieb übernommen oder Zahlungsansprüche abgegeben haben und die Reihenfolge der Nutzung geändert werden soll, sollten sie kurzfristig eine Änderung der Rangfolge über die ZID vornehmen oder veranlassen.

Cross Compliance beachten

Landschaftselemente mussten auch in den vergangenen Jahren bereits angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung hatten. Es liegt im Interesse des Antragstellers, seine Landschaftselemente so genau wie andere be-

wirtschaftete Flächen im Antrag zu erfassen und anzugeben.

Neue Regelung für Landschaftselemente

Neu Es ist davon auszugehen, dass im Verlauf des Jahres 2011 aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben eine Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sowie der InVeKoS-Verordnung zur Förderfähigkeit von Landschaftselementen beschlossen werden wird. Hieraus können sich auch Auswirkungen im Hinblick auf Cross Compliance relevante Landschaftselemente ergeben. Über die Inhalte dieser Änderungen wird zu gegebener Zeit in der Fachpresse informiert.

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine Forderung der Verordnung, insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes und des Artenschutzes. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement beim Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund ihrer Art und Ausmaße die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen, und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungs-

falle eine Beanstandung sein und damit zu negativen finanziellen Folgen führen. Bei der Angabe sollten die Anleitungen hierzu genau beachtet werden, siehe Seite 22.

CC-Verpflichtungen haben in den letzten Jahren zunehmend das Augenmerk der Prüfungsinstanzen auf sich gezogen. Die EU fordert, dass jeder Betriebsinhaber, der Betriebsprämien, Eiweißpflanzenbeihilfen oder andere flächenbezogene Zahlungen aus dem Programm zur Förderung des ländlichen Raumes beantragt, die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach dem Anhang II der Direktzahlungsverordnung in den Bereichen Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen, Umwelt und Tierschutz einhält.

Darüber hinaus sind die im Anhang III der Verordnung festgelegten Mindestanforderungen für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand einzuhalten. Dies betrifft die Regelungen zur Vermeidung von Bodenerosion, zum Schutz der organischen Substanz des Bodens und der Bodenstruktur, zur Sicherung eines Mindestmaßes an Instandhaltung der Flächen und zum Schutz von Lebensräumen sowie des Gewässerschutzes. Im Bereich Erosionsschutz hat sich im vergangenen Jahr einiges getan.

Neu Im April 2010 wurde die Landeserosionsschutzverordnung erlassen, die die Maßnahmen zum Schutz vor Wind- und Wassererosion regelt. Hier sind vor allem die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für

Flächen in den von Erosion betroffenen Gebieten festgelegt, aber auch die Ausnahmeregelung für heterogene Feldblöcke, bei denen Schläge in unterschiedlichem Maße der Erosion ausgesetzt sind, geregelt. Weitere Informationen siehe Seite 28.

Neu Im Hinblick auf den Tierschutz ist in NRW ein Erlass an die Veterinärverwaltung vom 1. Januar 2011 von Bedeutung, in dem Fragen der Amputation von Schwänzen neugeborener Ferkel sowohl im Hinblick auf die Mäster als auch die Ferkelerzeuger eingegangen wird. Der Erlass ist in der Cross-Compliance-Broschüre, die jedem Antragsteller auf der CD zur Verfügung steht, in vollem Wortlaut abgedruckt.

Eine ausführliche Information über die Cross-Compliance-Verpflichtungen wird den Landwirten zu Beginn des Antragsverfahrens zusammen mit den Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Diese Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen überprüft. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zu finanziellen Abzügen bei der Betriebsprämie und den genannten Zahlungen für flächenbezogene Fördermaßnahmen, in der Regel in Höhe von 3 % der Prämien. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen. Es lohnt sich also, hier große Aufmerksamkeit walten zu lassen, um Schaden für den Betrieb zu vermeiden. □

Beihilfefähige Flächen nach der Definition der Verordnung (EG) Nr. 73 / 2009 vom 19. Januar 2009, Amtsblatt Nr. 30 Seite 16ff. vom 31. Januar 2009

Im Sinne der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „beihilfefähige Hektarfläche“

a) jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebs und jede Fläche mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex 0602 90 41), die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, oder, wenn die Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird, hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, und

b) jede Fläche, für die im Jahr 2008 Anspruch auf Zahlungen im Rahmen der Betriebsprämienregelung oder der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung bestand und die

i) infolge der Anwendung der Richtlinie 79 / 409 / EWG des Rates vom 2. Ap-

ril 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), der Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie der Richtlinie 2000 / 60 / EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) nicht mehr der Begriffsbestimmung für „beihilfefähig“ entspricht oder

ii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257 / 1999 des

Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) oder Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1698 / 2005 oder gemäß einer nationalen Regelung, deren Bedingungen mit Artikel 43 Absätzen 1, 2 und 3 der genannten Verordnung in Einklang stehen, aufgeforstet wird (Erstaufforstungsflächen) oder

iii) während der Laufzeit der einschlägigen Verpflichtung des einzelnen Betriebsinhabers gemäß den Artikeln 22, 23 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257 / 1999 oder gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1698 / 2005 stillgelegt wird (Langfristige Stilllegung).

Zahlungsansprüche handeln – so geht's

Zahlungsansprüche können gehandelt werden, zum Beispiel wenn sie aufgrund einer Verkleinerung des Betriebes nicht mehr aktiviert werden können. Damit eine Übertragung von Zahlungsansprüchen auch wirksam ist und für die Beantragung der Betriebsprämie genutzt werden kann, sind bestimmte Fristen und Vorgehensweisen zu beachten. Hinweise zu diesem Thema gibt Roger Michalczyk.

Der Handel und die Übertragung von Zahlungsansprüchen stellen eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen dem Abgeber und dem Übernehmer dar und sollten vertraglich geregelt sein. Der Übernehmer von Zahlungsansprüchen muss Betriebsinhaber sein. Der Handel kann grundsätzlich im Wege der endgültigen Übertragung, zum Beispiel im Rahmen eines Kaufes oder zeitlich befristet, also im Rahmen einer Pachtung, erfolgen. Wichtig ist die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Zentralen InVeKoS Datenbank (ZID), die beide Handelspartner im Internet unter www.zi-daten.de selber vornehmen oder durch einen Dienstleister vornehmen lassen können. Hierfür stehen den Landwirten auch die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer gegen Gebühr zur Verfügung. Einen Vordruck für die Übertragung von Zahlungsansprüchen in der ZID gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung / Formulare. In der ZID kann auch jederzeit der aktuelle Stand des Zahlungsanspruchskontos abgefragt werden.

Das sollten Sie bei der Pachtung beachten

Eine Verpachtung von Zahlungsansprüchen kann nur mit der gleichwertigen Hektarzahl an beihilfefähiger Fläche erfolgen. Diese Hektarzahl der mitgepachteten Flächen muss mindestens der Anzahl der gepachteten Zahlungsansprüche entsprechen. Des Weiteren muss sich die Pachtdauer der Flächen mindestens über die Pachtdauer der Zahlungsansprüche erstrecken. Eine Unter-

verpachtung von Zahlungsansprüchen ist nicht zulässig. Die Flächen, die in Verbindung mit den Zahlungsansprüchen gepachtet wurden, müssen vom Pächter selbst bewirtschaftet werden und sind im Flächenverzeichnis des Pächters aufzuführen. In diesem Zusammenhang sind auch die Voraussetzungen der Flächen für die Betriebsprämienzahlung einzuhalten, zum Beispiel die Beihilfefähigkeit. Verpachtete Zahlungsansprüche werden in der ZID automatisch nach dem erfassten Ablauf der Pacht auf den Eigentümer zurück übertragen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Pachtverhältnisses kann dieses nur über die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer in der ZID registriert werden.

Übertragung registrieren

Wenn die Übertragung der Zahlungsansprüche in der ZID vorgenommen werden soll, so ist eine Anmeldung nach Öffnung der Internetseite erforderlich. Es ist eine 15-stellige HIT / ZID-Registrierungsnummer und die dazu gehörige persönliche Identifikationsnummer (PIN) einzugeben. Diese Nummern sind aus dem ELAN-gestützten Antragsverfahren oder aus der HIT-Datenbank bekannt. Eine fehlende PIN kann auch bei der Tierseuchenkasse in Münster angefordert werden. Diese Eintragungen sind notwendig, damit der jeweilige Nutzer der ZID eindeutig identifiziert werden kann.

In dem sich öffnenden ZID-Auswahlmenü sind je nach Handel für die Übertragung zwei getrennte Masken in der Rubrik Funkti-

onen für den Abgeber von ZA aufzurufen. Wird ein Zahlungsanspruch dauerhaft übertragen, so ist die Maske Verkauf und sonstige endgültige Übertragungen zu öffnen. Werden Zahlungsansprüche zeitlich befristet übertragen, so ist die Maske Verpachtung und sonstige befristete Übertragungen aufzurufen. In beiden Masken werden die benötigten Daten für die Registrierung der Übertragung von Zahlungsansprüchen in vier Schritten eingetragen und jeweils mit dem Button Weiter bestätigt.

Im ersten Schritt erfolgt die Eingabe des Übernehmers und des Datums der Übertragung. Hierbei ist zu beachten, dass das Datum nicht in der Zukunft liegen darf, sondern die Übertragungsmeldung kann erst nach dem tatsächlichen Übergang erfolgen. Im Rahmen einer Verpachtung ist in der Maske durch den Übergeber zu bestätigen, dass ebenfalls Fläche übertragen wurde. Im zweiten Schritt werden die zu übertragenden Zahlungsansprüche ausgewählt. Im dritten Schritt werden die Angaben durch die ZID geprüft. Gegebenenfalls erscheinen Fehlermeldungen und Hinweise zur Übertragung auf dem Bildschirm. Mittels des Buttons Buchen werden die übertragenden Zahlungsansprüche in ein Zwischenkonto gebucht. Mit dieser Buchung wird vom System eine fünfstellige Transaktionsnummer (TAN) erzeugt, die neben allen anderen relevanten Daten auf dem Bildschirm angezeigt wird. Im vierten Schritt muss der abgebende Betrieb das Dokument Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN ausdrucken und diese Unterlage dem Übernehmer übergeben. Dieses Dokument kann auch als Anlage zum Kauf- oder Pachtvertrag genutzt werden. Sind bestimmte Zahlungsansprüche in das Zwischenkonto eingebucht, so können diese vom abgebenden Betrieb nicht erneut übertragen werden.

Doppelte Buchung muss sein

Wichtig bei einer Übertragung ist, dass nicht nur der Abgeber die Übertragung in der ZID bucht, sondern auch der Übernehmer diese Buchung bestätigt und so die Zahlungsansprüche aus dem Zwischenkonto auf sein eigenes ZA-Konto überträgt. Diese Buchungsvorgänge sind getrennt voneinander durchzuführen.

Das bei der Buchung der Abgabe von Zahlungsansprüchen erzeugte Dokument zur ZA-Übertragung durch die ZID benötigt der Übernehmer für seine Bestätigungsbuchung. Ohne die Daten dieses Übergabedokumentes kann der Übernehmer nicht gegenbuchen. Der Übernehmer hat sich ebenfalls in der ZID anzumelden und ruft zwecks Gegenbuchung der Übertragung der Zahlungsansprüche die Maske Kauf und sonstige Übernahmen oder die Maske Pacht und sonstige befristete Übernahmen auf. In diesen Masken wird die Übernahme der Zah-

Tabelle: Wertänderung der Zahlungsansprüche

ZA-Wert 2010 €	ZA-Wert 2011 €	ZA-Wert 2012 €	ZA-Wert 2013 (Wert Landesdurchschnitt) €	Wertzuwachs oder -verlust 2010 bis 2013 €
130,40	181,30	257,64	359,44	+ 229,04
276,87	295,22	322,74	359,44	+ 82,57
500,00	468,77	421,91	359,44	- 140,56

lungsansprüche in drei Schritten registriert. Im ersten Schritt werden der Abgeber und die Anzahl der Zahlungsansprüche erfasst. Zusätzlich muss die TAN, die bei der Erfassung der Abgabe generiert wurde, eingegeben werden. Diese TAN befindet sich auf dem Dokument Anlage zu ZA-Übertragung mit TAN, daher muss es dem Übernehmer bei der Buchung vorliegen. Ohne Angabe der TAN und der Anzahl der zu übernehmenden Zahlungsansprüche kann die Buchung der Zahlungsansprüche auf das eigene ZA-Konto aus Sicherheitsgründen nicht vorgenommen werden.

Im weiteren Schritt ist der Buchungsvorgang mit der Schaltfläche Buchen abzuschließen. Im letzten Schritt kann zur Dokumentation der Übernahme ein Ausdruck erstellt werden.

Sollten bei der Buchung der Übertragung von Zahlungsansprüchen Fehler unterlaufen sein, so kann diese gesamte Buchung (Abgabe und Übernahme) storniert werden. Nach einem Storno muss der Übertragungsvorgang erneut durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen kann die Übertragung durch den Abgeber innerhalb von zwei Wochen nicht storniert werden; der Vorgang wird also erst nach Ablauf einer zweiwöchigen Sperrfrist wieder für die Bearbeitung freigegeben. Die Kreisstelle kann diese im Bedarfsfall und bei Nachweis einer Fehlbuchung auch sofort stornieren.

Fristen beachten

Die tatsächliche Übertragung der Zahlungsansprüche ist in der Regel binnen vier Wochen nach dem tatsächlichen Nutzungsübergang, es ist hier nicht das Datum des Vertragsabschlusses gemeint, in der Zentralen InVeKoS-Datenbank zu registrieren. Eine Übertragung von Zahlungsansprüchen ist ganzjährig möglich. Sollten die Zahlungsansprüche vom Übernehmer noch im Jahr 2011 aktiviert werden können, so ist zu beachten, dass die Vereinbarung zur Übertragung der Zahlungsansprüche in der Regel bis zum 15. Mai 2011 geschlossen worden sein muss. Die Buchung der Zahlungsansprüche auf dem Konto des Übernehmers im Internet in der Zentralen InVeKoS-Datenbank muss spätestens bis zum 10. Juni 2011 erfolgt sein. In Ausnahmefällen können auch nachträgliche Übertragungen mit einem Übergabedatum zwischen dem 16. Mai und dem 31. Mai 2010 ebenfalls noch in 2011 aktiviert werden. Sofern die Übertragung in der Nachfrist vom 15. Mai bis 31. Mai erfolgt ist, muss die Buchung in der ZID bis zum 31. Mai 2011 realisiert sein.

Nicht termingerecht übertragene Zahlungsansprüche können nicht mehr beim Übernehmer in diesem Jahr aktiviert werden. Die Zahlungsansprüche verbleiben dann in



FOTO: LANDPIXEL

diesem Jahr noch beim Abgeber. Diese verfristeten übertragenen Zahlungsansprüche können dann erst im nächsten Jahr durch den Übernehmer genutzt werden.

Nutzung der Zahlungsansprüche wichtig

Beim Handel von Zahlungsansprüchen ist ebenfalls zu beachten, dass die Zahlungsansprüche durch den Abgeber regelmäßig genutzt worden sind. Wurden Zahlungsansprüche über eine Dauer von zwei Jahren nicht genutzt und dennoch gehandelt, so sind diese nicht genutzten Zahlungsansprüche auch später ersatzlos beim Übernehmer einzuziehen. Ab dem Jahr 2011 ist die Frist zur Nutzung der Zahlungsansprüche generell auf eine Zwei-Jahres-Frist verkürzt worden. Daher ist beim Handel besonders auf die Nutzung der Zahlungsansprüche in den vorangegangenen Jahren 2009 und 2010 zu achten.

Sofern Zahlungsansprüche vorhanden sind, diese aber nicht genutzt werden können, zum Beispiel wenn die Mindestantragsgröße von 1 ha beihilfefähiger Fläche samt der entsprechenden Anzahl an Zahlungsansprüchen unterschritten wird, so werden auch diese nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist eingezogen. Sollten Zahlungsansprüche 2010 nicht genutzt worden sein, müssen diese, um den drohenden Einzug zu vermeiden, 2011 genutzt werden. Hier hilft möglicherweise der Handel mit diesen Zahlungsansprüchen, so dass diese durch einen übernehmenden Betrieb noch in 2011 genutzt werden können.

Rangfolge der Aktivierung festlegen

Hinsichtlich der Nutzung der Zahlungsansprüche kann vom Standardverfahren der Aktivierung von Zahlungsansprüchen abgewichen werden, so dass 2010 nicht genutzte Zahlungsansprüche 2011 aktiviert wer-

den. Diese Möglichkeit zur eigenen Festlegung der Reihenfolge der Aktivierung und somit der Nutzung von Zahlungsansprüchen besteht in der ZID in der Maske Erfassung Benutzer-Rangfolgen für Antragstellung und muss bis zum 10. Juni 2011 erfolgt sein. Für Zahlungsansprüche, die über einen Handel hinzugekommen sind, kann ebenfalls die Reihenfolge festgelegt und so ein drohender Einzug verhindert werden.

Wert der Zahlungsansprüche beachten

Die Werte der Zahlungsansprüche sollen in Deutschland bis ins Jahr 2013 landesweit vereinheitlicht werden und ab dann in NRW einen einheitlichen Wert von 359,44 € aufweisen. Dieser Vorgang ist auch unter dem Begriff Abschmelzungsprozess bekannt. Die Zahlungsansprüche mit einem Wert unter dem Landesdurchschnitt werden in ihrem Wert erhöht, andererseits werden Zahlungsansprüche, die einen höheren Wert als den Landesdurchschnitt aufweisen, im Wert gesenkt. Eine Tabelle mit Beispielswerten soll diesen Effekt verdeutlichen, siehe Tabelle.

Beim Handel von Zahlungsansprüchen sollte diese Tatsache beachtet werden, da auch hinzugekommene Zahlungsansprüche ihren Wert entsprechend ändern. Wird in 2011 noch ein Zahlungsanspruch mit einem höheren Wert übernommen, so ist dieser im Jahr 2013 weniger wert. Dieser Effekt ist gegenläufig, wenn ein Zahlungsanspruch heute noch einen niedrigen Wert besitzt und in 2013 einen Wertzuwachs erfahren hat. Bei der Berechnung des Kauf- oder Pachtpreises für Zahlungsansprüche sollten die Handelspartner diese Wertänderung beachten.

Beim Handel mit Zahlungsansprüchen gibt es immer wieder Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigentümern und Pächtern. Wie Sie diese vermeiden, lesen Sie auf den nächsten Seiten. □

Zahlungsansprüche im Pachtvertrag

Jeder Betrieb, der wachsen möchte, benötigt neue Flächen. Diese werden meist zugepachtet. Dabei haben die Pächter ein Interesse an möglichst langfristigen Pachtverträgen, um so die Flächen dauerhaft an den Betrieb zu binden. Beim Wechsel von Pachtflächen stellt sich in aller Regel die Frage nach den GAP-Zahlungsansprüchen (Prämienrechten). Rainer Friemel vom Rheinischen Landwirtschafts-Verband e.V. erklärt, worauf man im Zusammenhang mit GAP-Zahlungsansprüchen beim Abschluss von Pachtverträgen achten sollte.

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform) im Jahre 2005 wurden den landwirtschaftlichen Bewirtschaftern, also Pächtern oder selbst wirtschaftenden Eigentümern, auf Basis ihrer Flächenausstattung zum 17. Mai 2005 GAP-Zahlungsansprüche zuzüglich eines eventuellen betriebsindividuellen Betrages / Zuschlages, BiB oder TOP UP genannt, zugeteilt. Diskussionen gab es bereits nach kurzer Zeit über die Frage, ob der Pächter verpflichtet ist, beim Ende eines Pachtverhältnisses über die Bewirtschaftung der Pachtfläche erworbene GAP-Zahlungsansprüche an den Eigentümer oder an den neuen Pächter unentgeltlich zu übertragen. Diese Rechtsfrage wurde zwischenzeitlich vom Bundesgerichtshof (BGH) abschließend geklärt.

Mit Urteilen vom 24. November 2006 (AZ: LwZR 6/06 und LwZR 3/06) hat der BGH eine Rückgabeverpflichtung des Pächters für Zahlungsansprüche bei auslaufenden Pachtverträgen abgelehnt. Nach Ansicht des höchsten Zivilgerichts kann den maßgeblichen EU-Verordnungen keine Verpflichtung des Pächters zur Übertragung der Zahlungsansprüche bei Pachtende an den Verpächter entnommen werden. Das neue Betriebsprämienrecht enthalte für die Zahlungsansprüche zudem auch keine Übergangsvorschriften für die zum Zeitpunkt der Umsetzung der GAP-Reform bestehenden Pachtverhältnisse.

Nach dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung sind Pächter, die Flächen aufgrund auslaufender Pachtverträge abgeben müssen, somit bei Pachtende in ihrer Entscheidung frei, ob sie die für die Pachtflächen am 17. Mai 2005 erstmalig zugeteilten Zah-

lungsansprüche un- oder entgeltlich übertragen oder für sich behalten; es sei denn, bereits im Pachtvertrag wurde dazu eine Regelung zwischen den Pachtparteien getroffen.

So läuft's bei alten Pachtverträgen

Sollen also Zahlungsansprüche bei Beendigung von Pachtverträgen, die vor dem Jahr 2005 abgeschlossen wurden, vom alten an den neuen Bewirtschafter übertragen wer-



Wer späteren Streit vermeiden will, sollte schon beim Abschluss des Pachtvertrages an die Zahlungsansprüche denken. FOTO: AGRAR-PRESS

den, muss dies vertraglich vereinbart werden. Ohne eine solche Regelung besteht nach der angeführten Rechtsprechung des BGH kein Übertragungsanspruch des Verpächters oder künftigen Bewirtschafters. Der Inhaber der Zahlungsansprüche hat es selbst in der Hand, ob er eine solche Regelung abschließt.

Ist eine solche Regelung gewünscht, sollten sowohl Bewirtschafter als auch Verpächter davon profitieren. Empfehlenswert ist da-

her, eine solche Übertragungsverpflichtung nur dann einzugehen, wenn im Gegenzug der Verpächter dem Pächter auch etwas anbietet. So könnte dem Pächter eine vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrages um beispielsweise zehn Jahre mit anschließender Verlängerungsoption gewährt werden. Dadurch kann der Pächter die bislang schon bewirtschaftete Fläche langfristig an seinen Betrieb binden. Auf der anderen Seite hat der Verpächter die Gewissheit, dass bei einer späteren Beendigung des Pachtvertrages die Zahlungsansprüche auf den nachfolgenden Bewirtschafter übergehen können. Gerade Landwirte, die ihre Betriebe weiter entwickeln wollen, werden als Pächter so verfahren wollen.

Zeichnet sich jedoch ein Auslaufen des Betriebes in absehbarer Zeit ab, dürfte meist kein Interesse des Pächters an einem langfristigen Pachtvertrag mehr bestehen. In diesem Fall wird der Pächter daher kaum bereit sein, sich auf vertraglicher Basis zu einer unentgeltlichen Weitergabe der GAP-Zahlungsansprüche zu verpflichten. Vielmehr wird der Rechtsinhaber versuchen, diese bei Vertragsende zu verkaufen.

Nicht verfallen lassen

Nach wie vor gilt, dass GAP-Zahlungsansprüche nur dann ausgezahlt werden können, wenn jeder Zahlungsanspruch mit 1 ha landwirtschaftlicher Fläche belegt wird. Werden Zahlungsansprüche zwei Jahre lang nicht genutzt, erfolgt eine Einziehung in die nationale Reserve. Die zunächst geltende Drei-Jahres-Frist wurde zwischenzeitlich auf zwei Jahre verkürzt. Deshalb sollte sich jeder Pächter, der Pachtflächen verliert und die Zahlungsansprüche behält, möglichst frühzeitig darüber Gedanken machen, ob er sich Ersatzland beschaffen kann oder die Zahlungsansprüche an einen anderen Landwirt übertragen will, um so deren Einziehung zu vermeiden.

Für sämtliche Pachtverträge, die nach 2005 abgeschlossen wurden und die in Zukunft noch eingegangen werden, sind also bei der Anpachtung der Flächen nicht automatisch Zahlungsansprüche mit dabei. Somit sollte der neue Pächter darauf achten, dass ihm mit der Anpachtung der Flächen auch Zahlungsansprüche übertragen werden, jedenfalls wenn er für die Pachtfläche nicht selbst über eigene, zurzeit ungenutzte Prämienrechte verfügt.

Verkaufen oder verpachten?

GAP-Zahlungsansprüche können sowohl dauerhaft durch Verkauf oder Schenkung als auch zeitlich befristet, etwa durch Verpachtung, an andere Betriebsinhaber übertragen werden. Während die zeitlich befristete Übertragung ausschließlich mit Fläche zulässig ist, kann die dauerhafte Übertragung von Zahlungsansprüchen sowohl mit als auch ohne Flächen erfolgen. Demnach können Zahlungsansprüche, die der Altpächter an den neuen Bewirtschafter weitergibt, nur im Rahmen einer dauerhaften Übertragung übergeben werden. Eine Verpachtung der Zahlungsansprüche durch den Altpächter ist allein bei gleichzeitiger Unterverpachtung der Fläche zulässig. Eine Unterverpachtung bedarf jedoch der Genehmigung des Verpächters, soweit eine solche im Pachtvertrag nicht schon ausdrücklich vereinbart wurde.

Ein Verkauf der Zahlungsansprüche durch den Altpächter wird regelmäßig dann in Betracht kommen, wenn dieser zum einen mit dem Eigentümer keine Regelung über die kostenlose Übertragung der Zahlungsansprüche an den Neupächter abgeschlossen hat, zum anderen die Zahlungsansprüche für ihn mangels ausreichender Flächen nicht mehr aktivierbar, mithin nicht aktuell nutzbar sind. Eine unentgeltliche dauerhafte Übertragung der Zahlungsansprüche dürfte dann erfolgen, wenn zwischen Verpächter und Altpächter eine Regelung über die kostenlose Abgabe der Zahlungsansprüche bei Pachtvertragsende vereinbart wurde.

Im Gegensatz zum Altpächter kann der bisherige selbst wirtschaftende Eigentümer die Zahlungsansprüche sowohl dauerhaft als auch zeitlich befristet übertragen. Während eine unentgeltliche dauerhafte Übertragung von Zahlungsansprüchen in der Regel also unproblematisch ist, sollten demgegenüber bei einem Verkauf von Zahlungsansprüchen einige Anforderungen beachtet werden, auf die nachfolgend eingegangen wird.

Auf die richtige Nummer achten

In Kaufverträgen über GAP-Zahlungsansprüche ist die Art, die Anzahl sowie die Höhe der veräußerten Zahlungsansprüche konkret anzugeben. Außerdem wird jeder einzelne Zahlungsanspruch durch eine bundesweit eindeutige Seriennummer in Verbindung mit einer laufenden Nummer identifiziert. Die ersten beiden Zahlen geben das Bundesland der Ausgabe an, die anschließende ein- bis fünfstelligen Buchstabenreihe den Betrieb, dem dieser Zahlungsanspruch erstmalig zugeteilt wurde und die darauf folgende Nummer den einzelnen Zahlungsanspruch. Diese Identifizierungsnummern sind in den Zuteilungs-

bescheiden der Landwirtschaftskammer NRW enthalten. Bei einem Verkauf sollten daher die jeweiligen Nummern der Zahlungsansprüche in den Kaufvertrag aufgenommen werden, da so die zum Verkauf stehenden Zahlungsansprüche exakt bestimmbar sind.

Sollen GAP-Zahlungsansprüche für 2011 durch den neuen Inhaber genutzt werden, muss der Pachtvertrag über Zahlungsansprüche spätestens zum 15. Mai 2011 wirksam sein und die Pacht der Zahlungsansprüche muss fristgerecht abschließend in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) gebucht werden.

Schließlich sind aber auch steuerliche Aspekte zu beachten, insbesondere Fragen der Einkommens- und der Umsatzsteuer. Daher sollte ein Kaufvertrag vor dessen Abschluss unbedingt vom jeweiligen betrieblichen Steuerberater überprüft werden.

Verpachtung nur mit passender Fläche

Sollen Zahlungsansprüche nicht dauerhaft verkauft, sondern nur zeitweise überlassen werden, können diese nur gemeinsam mit Flächen verpachtet werden. Verpachtungen von Flächen und Zahlungsansprüchen müssen also im Gleichklang erfolgen. Dies bedeutet zum einen, dass die Pachtdauer der Flächen sich mindestens über die Pachtdauer der Zahlungsansprüche erstrecken muss; zum anderen, dass zusammen mit den Zahlungsansprüchen eine mindestens die gleiche Anzahl von Hektar beihilfefähiger Fläche zu verpachten ist. Damit die Übertragung der Zahlungsansprüche wirksam ist, muss auch der Pachtvertrag über die in Verbindung mit den Zahlungsansprüchen gepachteten Flächen zum 15. Mai 2011 wirksam sein.

Ähnlich wie in den Kaufverträgen sind auch in den Pachtverträgen Anzahl, Art und Höhe der Zahlungsansprüche aufzunehmen. Auch sollte abgeklärt werden, ob die Zahlungsansprüche mit einem TOP UP ausgestattet sind. Zusätzlich ist die jeweilige Identifikationsnummer der verpachteten Zahlungsansprüche in den Vertrag einzuarbeiten.

Wertentwicklung berücksichtigen

Bei der Verpachtung von Zahlungsansprüchen ist außerdem die Wertentwicklung der Zahlungsansprüche zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Fall, in dem neben der Flächenpacht auch eine separate Prämienpacht vereinbart wurde als auch für den anderen Fall, in dem die Pacht für die Prämien in der Flächenpacht mit enthalten ist. Für die Wertentwicklung ist derzeit von entscheidender Bedeutung, ob es sich bei

den verpachteten Zahlungsansprüchen um solche mit TOP UP handelt. Das TOP UP wird bekanntlich bereits ab dem Jahr 2010 bis zum Jahr 2013 abgeschmolzen, um am Ende dieses Prozesses eine einheitliche Flächenprämie von etwa 359 € pro ha in Nordrhein-Westfalen zu erhalten. Diese Abschmelzung kann daher zu einer starken Entwertung der Zahlungsansprüche führen, wenn etwa im Jahre 2011 Zahlungsansprüche mit einem hohen TOP UP in einem Gesamtwert von zum Teil deutlich über 500 € pro ha verpachtet werden.

Anpassungsklausel für Pachtverträge

Aufgrund der mit der Abschmelzung eintretenden Veränderungen bei den Auszahlungswerten der Zahlungsansprüche empfiehlt es sich, in die Pachtverträge eine Klausel aufzunehmen, nach der sich die Vertragsparteien bei Eintritt konkret festgelegter Voraussetzungen zur umgehenden Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung des Pachtpreises verpflichten. Dies wäre der Fall, wenn sich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Auszahlungswert der Zahlungsansprüche aufgrund EU- oder nationaler Bestimmungen um einen gewissen, von den Pachtparteien jeweils festzulegenden Prozentsatz verringert. Vergleichbares kann vorgesehen werden, wenn sich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Auszahlungswert um einen bestimmten Prozentsatz erhöht. Weiterhin ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, ob und wenn ja wie sich der Wert der Zahlungsansprüche nach 2013 verändert. Auch insoweit dürfte sich eine Pachtpreisanpassungsklausel empfehlen, wozu regelmäßig eine fachkundige Rechtsberatung erforderlich ist.

Bei der Verpachtung von GAP-Zahlungsansprüchen ist ebenfalls eine Meldung in der ZID erforderlich. Zudem sollten solche Pachtverträge stets mit dem jeweiligen betrieblichen Steuerberater abgestimmt werden.

Fazit

Sowohl bei bestehenden als auch bei neu abzuschließenden Landpachtverträgen sollte immer mit bedacht werden, ob Prämienrechte mit übertragen werden sollen. Bei Übertragungen von GAP-Zahlungsansprüchen, egal ob durch Verkauf oder Verpachtung, sind zwingend die gesetzlichen Form- und Fristanforderungen zu berücksichtigen. Um im Zweifel böse Überraschungen zu vermeiden, kann allen Landwirten, die im Rahmen des Abschlusses eines neuen Pachtvertrages Zahlungsansprüche übernehmen wollen, daher nur dringend geraten werden, eine qualifizierte Beratung, sowohl rechtlich als auch steuerlich, hinzuzuziehen. □



Landwirte, die Flächen auf Flughäfen oder Truppenübungsplätzen bewirtschaften, sollten sich bei ihrer Kreisstelle erkundigen, wenn sie dafür Betriebsprämie beantragen wollen.

FOTO: AGRAR-PRESS

Nur ganzjährig genutzte Flächen sind förderfähig

Um förderfähig in der Betriebsprämie zu sein, müssen Flächen dem Antragsteller nicht nur am Stichtag 16. Mai 2011 zur Verfügung stehen, sondern auch ganzjährig beihilfefähig sein. Ähnliche Regelungen gelten auch für weitere Agrarbeihilfen. Die Details erläutern Marion Knapp und Christian Geffe.

Eine Fläche steht dem Antragsteller am 16. Mai 2011 dann zur Verfügung, wenn er sie zu diesem Zeitpunkt besitzt – also sie sich in seinem Eigentum befindet oder er sie gepachtet hat – und bewirtschaftet. Bei unklaren Bewirtschaftungsverhältnissen ist derjenige Bewirtschafter im Sinne des Prämienrechts, der das mit der Flächennutzung verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Hierbei handelt es sich jedoch immer um Einzelfallentscheidungen, die von der EG-Zahlstelle der Landwirtschaftskammer NRW in Bonn getroffen werden. Um unklare Bewirtschaftungsverhältnisse und damit Streitigkeiten um betriebswichtige Beihilfen, wie die Betriebsprämie, zu vermeiden, sollten sich Antragsteller im Zweifelsfall vorher an ihre Kreisstelle wenden.

Eine Fläche ist dann ganzjährig beihilfefähig, wenn sie zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember dauerhaft landwirtschaftlich nutzbar ist. Eine Fläche wird der landwirtschaftlichen Nutzung zum Beispiel dann dauerhaft entzogen und verliert damit ihre ganzjährige Beihilfefähigkeit, wenn auf ihr ein Haus oder eine Straße gebaut wird; auch wenn diese Bauvorhaben erst nach der Ernte durchgeführt werden.

Rückforderung droht

Für den Fall, dass die betroffene Fläche zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Flächenverzeichnis 2011 angegeben wurde, weil zum Zeitpunkt der Antragstellung beispielsweise nicht sicher abzusehen war, ob eine Baugenehmigung vor Jahresende vorliegt, kann die Aktivierung nachträglich zurückgezogen werden. Eine solche außerlandwirtschaftliche Nutzung ist auf jeden Fall der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen. Sollten Landwirte außerlandwirtschaftliche Nutzungen nicht melden und dieser Sachverhalt kommt erst durch Vor-Ort-Kontrollen oder Luftbilder im Nachhinein zutage, werden Sanktionen und Rückforderungen auch im Nachhinein verhängt.

Neu Eine befristete nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit hingegen verhindert nicht automatisch die ganzjährige Beihilfefähigkeit. Diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist allerdings an die Bedingung geknüpft, dass die landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt und nicht stark eingeschränkt wird. Darunter ist zum einen zu verstehen, dass der

Aufwuchs nicht wesentlich beschädigt wird. Daher sind zum anderen innerhalb der Vegetationsperiode bei Dauergrünland und im Zeitraum zwischen der Bestellung und der Ernte bei Ackerland nur kurzfristige nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel als Schützenfestwiese, zulässig. Außerhalb der Vegetationsperiode und nach der Ernte der Hauptkultur bis zur nächsten Bestellung können nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten, zum Beispiel als Skipiste, auch länger andauern.

Neu Landwirte, die Betriebsprämie für Flächen beantragen, die sich auf Flughäfen, Truppenübungsplätzen oder anderen militärischen Liegenschaften befinden, müssen die Bewirtschaftung dieser Flächen jährlich nachweisen. Landwirte, die auf solchen Flächen wirtschaften, sollten sich bei ihrer Kreisstelle über die aktuellen Anforderungen erkundigen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass alle nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, die sich negativ auf den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand im Sinne von Cross Compliance auswirken, auf jeden Fall förderschädlich sind.



Nicht landwirtschaftliche Nutzungen, zum Beispiel Wintersport, verhindern nicht automatisch die ganzjährige Beihilfe der Fläche. FOTO: LANDPIXEL

Vorsicht bei Zusatzeinnahmen

Wie in den Vorjahren sind die Erstattungen von Schäden, die bei der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit anfallen, und von Kosten zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes der Fläche nicht förderschädlich. Erhält ein Landwirt darüber hinaus noch weitere Mittel, darf dieses Entgelt die Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht überschreiten. Weiterhin ist zu beachten, dass spezielle Auflagen dazu führen können, dass eine in der Betriebsprämie unschädliche Veranstaltung die Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen verletzen kann.

Rechtzeitig melden

Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ist spätestens drei Tage vor Beginn der Kreisstelle zu melden. Die Nutzung einer Fläche für den Wintersport außerhalb der Vegetationsperiode als Skipiste oder Rodelbahn ist nicht meldepflichtig. Ein entsprechendes Formular gibt es im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung, Bildung, Ländlicher Raum und bei den Kreisstellen.

Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die dazu führen, dass die im Sammelantrag 2011 eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, sind wie bisher den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer umgehend mitzuteilen.

In diesen Fällen wird geprüft, ob beispielsweise nach einem Hagelschlag die Beihilfe für Eiweißpflanzen trotz Totalausfall gezahlt werden kann oder ob eine Ackerfläche trotz Lagerung von Straßenbaumaterialien in der Betriebsprämie weiterhin förderfähig bleibt.

Wird die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, die Grünlandprämie oder die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen beantragt, müssen die entsprechenden Flächen auch hier ganzjährig beihilfefähig sein.

Für die sogenannten gekoppelten Beihilfen des Sammelantrages für Stärkekartoffeln, Eiweißpflanzen und Schalenfrüchte gilt diese Regelung nicht. Hier sind die jeweiligen Beihilfevoraussetzungen einzuhalten. Beispiel: Auf einer mit Ackerbohnen bestellten Fläche wird im Spätherbst eine Straße gebaut. Auch wenn diese Fläche nicht zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen genutzt werden kann, erhält der Antragsteller trotzdem die Eiweißpflanzenbeihilfe, wenn er die Bohnen bis zur Milchreife gepflegt hat. Bei Agrarumweltmaßnahmen müssen die Flächen bis zur Ernte oder bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungsjahres der Agrarumweltmaßnahme beihilfefähig sein.

Termine 2011

Termine 2011 • Termine 2011 • Termine 2011

16. Mai	<p>Zu diesem Stichtag müssen dem Antragsteller die beihilfefähigen Flächen im Rahmen der Betriebsprämie zur Verfügung stehen, damit diese beantragt werden können. Die Beihilfefähigkeit der Fläche muss jedoch das gesamte Jahr über gegeben sein.</p> <p>Fristende für die Einreichung des Sammelantrags:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsprämie ■ Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete ■ Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ■ Beihilfen für Eiweißpflanzen ■ Beihilfen für Stärkekartoffeln ■ Beihilfen für Schalenfrüchte ■ Kuhprämie ■ Grünlandprämie <p>Ende der Frist für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen (nur: besondere Lage in 2011) <p>Abgabe der Auszahlungsanträge für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Erstaufforstungsprämie (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ Forstförderung NATURA2000 (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge beim Forstamt einreichen) ■ MSL – Extensive Grünlandnutzung ■ MSL – Anbau von Zwischenfrüchten ■ MSL – Blühstreifen / Blühflächen ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – vielfältige Fruchtfolge ■ MSL – Weidehaltung von Milchvieh ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Langfriststilllegung ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Vertragsnaturschutz (Flächenverzeichnis bei der Landwirtschaftskammer, Anträge bei der Bewilligungsbehörde einreichen)
31. Mai	Letzter Termin zur kürzungsfreien Änderung des Sammelantrags
10. Juni	Letzter Termin zur Einreichung der Antragsunterlagen, gegebenenfalls unter Anwendung von Kürzungen
30. Juni	<p>Fristende für die Einreichung der folgenden Grundanträge:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ MSL – Extensive Grünlandnutzung ■ MSL – Ökologische Produktionsverfahren ■ MSL – Vielfältige Fruchtfolge ■ MSL – Weidehaltung von Milchvieh ■ MSL – Anlage von Blühstreifen / Blühflächen ■ MSL – Anbau von Zwischenfrüchten ■ Uferrandstreifenprogramm ■ Erhaltung vom Aussterben bedrohter Haustierrassen ■ Vertragsnaturschutz (Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen) <p>Letzter Termin für die Nachreichung der Milchgeldabrechnung des Monats April 2011 zur Beantragung der Kuh- und Grünlandprämie</p>
Mitte Oktober	Voraussichtliche Auszahlung der Anträge im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen
Ende 2011	Voraussichtliche Auszahlung der Betriebsprämie sowie der gekoppelten Zahlungen für Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln und Schalenfrüchte aus Antragsverfahren 2011

Naturschutzflächen: Das müssen Sie beachten

Eine der Grundvoraussetzungen der Betriebsprämie ist der Erhalt der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand. Viele Landschaftspflege- und Umweltprogramme setzen dagegen auf Extensivierung und Renaturierung. Wie Landwirte für solche Flächen Betriebsprämie erhalten können, erläutern Marion Knapp und Christian Geffe.

Für Flächen, für die im Jahr 2008 ein Anspruch auf Zahlung der Betriebsprämie bestand, die aber durch Auflagen, Anordnungen, Festsetzungen oder Vereinbarungen der Unteren Landschaftsbehörde oder der Unteren Wasserbehörde infolge der Anwendung der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmenrichtlinie nicht mehr als Acker oder Dauergrünland definiert werden können, kann weiterhin die Betriebsprämie beantragt werden.

Neu Im Flächenverzeichnis sind diese Flächen mit der Fruchtart 583 „Naturschutzflächen gem. Art 34 Abs. 2 b) i) der Verordnung (EG) 73 / 2009“ zu codieren. Weiterhin ist für jede so codierte Fläche eine der nachfolgend

Handelt es sich um Flächen, auf die die FFH- und Vogelschutzrichtlinie Anwendung findet, muss von der Unteren Landschaftsbehörde bescheinigt werden, dass die Flächen in 2008 als Acker- oder Dauergrünland genutzt wurden und sich seitdem in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und/oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen entwickelt haben.

Handelt es sich um Flächen, auf die die Wasserrahmenrichtlinie Anwendung findet, muss von der Unteren Wasserbehörde bescheinigt werden, dass die Flächen in 2008 als Acker oder Dauergrünland genutzt wurden und sich seitdem in Anwendung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik entwickelt haben.

Die bescheinigenden Behörden müssen die entsprechenden Auflagen, Bedingungen, Beschränkungen oder sonstigen Anordnungen aufführen. Dabei ist entscheidend, dass diese auf einem Gesetz, einer Verordnung, einer Satzung, Einzelanordnung oder behördlichen Vereinbarung beruhen.

Möchte ein Landwirt für diese Fläche die Betriebsprämie 2011 beantragen, wendet er sich an die Untere Landschaftsbehörde oder die Untere Wasserbehörde des zuständigen Kreises oder der zuständigen kreisfreien Stadt und lässt sich die Teilnahme an dem Programm für diese Fläche bestätigen.

Bestätigt die Untere Landschaftsbehörde oder Untere Wasserbehörde, dass sich die Flächen aufgrund der Anwendung der FFH-, Vogelschutz oder Wasserrahmenrichtlinie von einer Dauergrünland- oder Ackerlandfläche in eine Naturschutzfläche entwickeln, kann der Landwirt sie in seinem Flächenverzeichnis mit der Kulturart 583 (Naturschutzflächen) aufführen und die Betriebsprämie dafür beantragen.

Je nachdem, ob es sich um ein Programm der Wasserrahmenrichtlinie oder ein Programm der FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie handelt, sind zwei verschiedene Formulare zu verwenden. Die Formulare (Sammelantrag 2011: Anlage zum Antrag auf Gewährung der Betriebsprämie / Nutzung der Zahlungsansprüche – Nutzcodierung 583 Naturschutzflächen) wurden den Antragstellern mit den ELAN-CD's zur Verfügung gestellt und können auch im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung heruntergeladen werden. □



Auch für Naturschutzflächen, die weder Acker- noch Dauergrünland sind, kann unter Umständen Betriebsprämie beantragt werden.

FOTO: AGRAR-PRESS

beschriebenen Bestätigungen bei der Unteren Landschaftsbehörde oder Unteren Wasserbehörde einzuholen und bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Die Anlagen E für die Grünlandprämie und G für die Kuhprämie sind im Rahmen des Sammelantrages spätestens bis zum 16. Mai 2011 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt – wie bei der Betriebsprämie – die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 10. Juni 2011 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Später eingehende Anträge werden abgelehnt.

Antragsberechtigt sind alle Milchviehhalter, die für den April 2011 eine Milchgeldabrechnung vorlegen. Direktvermarkter müs-

sen die entsprechende Bescheinigung des Hauptzollamtes als Nachweis einreichen. Der Nachweis der Milcherzeugung ist in beiden Fällen bis spätestens 30. Juni einzureichen. Bei später eingehenden Nachweisen werden die Anträge auf Kuh- und Grünlandprämie abgelehnt.

Kuhprämie

Wie im Jahr 2010 wird der Prämienatz für die Kuhprämie voraussichtlich 21 € je Milchkuh betragen. Berechnungsgrundlage

Geld für Milchviehhalter

Zur Verbesserung der Einkommenslage der Milchviehhalter werden die Kuh- und Grünlandprämie auch 2011 gewährt. Wie diese Prämien beantragt werden, erläutern Andrea Nelles und Andreas Achenbach.

für die Kuhprämie ist der Kuhbestand des Monats April 2011 gemäß den Einträgen im Bestandsregister der HIT-Datenbank.

Höchstgrenze überschritten? Kuhprämie futsch!

Bei der Kuhprämie handelt es sich um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe. Alle De-minimis-Beihilfen, die der Landwirt im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 erhalten oder beantragt hat, dürfen zusammengerechnet den Höchstbetrag von 7 500 € nicht überschreiten. Der Landwirt sollte also genau prüfen, ob er De-minimis-Beihilfen erhalten oder beantragt hat. Er erkennt dies an der De-minimis-Bescheinigung, die er von seinem Zuwendungsgeber bekommen hat. Nur De-minimis-Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1535/2009 gewährt oder beantragt wurden, werden bei der Berechnung der Kuhprämie berücksichtigt.

Ein Beispiel für eine De-minimis-Beihilfe ist der Zuschuss zum Liquiditätsdarlehen 2009 der NRW Bank, aber auch die Kuhprämie 2010 zählt dazu. De-minimis-Bescheinigungen aus den Jahren 2009 bis 2011 sind, mit Ausnahme der Kuhprämie 2010, bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte durch den Antrag auf Kuhprämie 2011 die

Höchstgrenze von 7 500 € überschritten werden, wird die gesamte Kuhprämie 2011 abgelehnt. Jeder Antragsteller sollte daher im eigenen Interesse bereits bei der Antragstellung darauf achten, dass er nur für so viele Kühe Prämie beantragt, dass der Höchstbetrag von 7 500 € nicht überschritten wird.

Grünlandprämie

Die Grünlandprämie wird voraussichtlich 37 € je ha betragen, die exakte Höhe steht noch nicht fest. Die maximal erreichbare Förderung ergibt sich aus der Anzahl der Milchkühe mal 3 ha.

Die Grünlandprämie wird gewährt für alle Dauergrünland- und Ackerfutterflächen aus dem Flächenverzeichnis 2011 mit den Fruchtarten Klee gras, Acker gras, Dauergrünland, Streuobstflächen mit Dauergrünlandnutzung, aus der Erzeugung genommene Dauergrünlandflächen und für unbefestigte Mieten auf Dauergrünland. Grünlandschläge unter 0,1 ha werden bei der Berechnung der Grünlandprämie nicht berücksichtigt.



FOTO: PETER HENSCH

HIT-Einträge kontrollieren

Jeder Milcherzeuger sollte seine Eintragungen in HIT überprüfen, denn nur für fehlerfreie und ordnungsgemäß gemeldete Kühe kann die Kuhprämie gewährt werden. Hierbei sollten die Lebensläufe der Milchkühe, Angaben zu Rasse und Kalbungsmeldungen besonders beachtet werden. □



cialocoh.de

DIE HAGELVERSICHERUNG AUF GEGENSEITIGKEIT FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Die Marktpreise für landwirtschaftliche Produkte steigen. Und damit auch der Hektarwert. Aber leider auch das Risiko klimabedingter Ernteauffälle. Deshalb sollten Sie darauf achten sich optimal abzusichern: mit ausreichenden

Hektarwerten. Bei der Vereinigten Hagel ist das ganz einfach: Auf www.vh-hektarwerte.de werden Sie fair beraten, online oder persönlich. Damit können Sie auch im Schadenfall sicher kalkulieren.

**VEREINIGTE
HAGEL** 

MIT DER NR. 1 AUF NUMMER SICHER GEHEN

Flächenverzeichnis sorgfältig ausfüllen

Das Flächenverzeichnis ist für alle flächengebundenen Prämienanträge ein wichtiges Formular und bedarf größter Sorgfalt beim Ausfüllen. Worauf Sie achten sollten, damit keine Fehler auftreten, erklären Roger Michalczyk und Simone Gehrt.

Alle Antragsteller, die bereits im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, erhalten die Programm-CD ELAN-NRW. Sie können somit an der elektronischen Antragstellung teilnehmen und die Vorteile, die diese Form der Antragstellung mit sich bringt, für den eigenen Antrag nutzen. Im ELAN-Programm kann unter dem Menüpunkt Flächenverzeichnis im Ordner Sammelantrag das bereits aus den Vorjahren bekannte Antragsformular Flächenverzeichnis aufgerufen und ausgefüllt werden. Dort sind die Daten des Flächenverzeichnisses des Vorjahres bereits aufgeführt und sollten entsprechend ergänzt oder gegebenenfalls gelöscht werden. Mit dem Button Übernahme von Vorjahresdaten in der Maske Flächenverzeichnis können entweder für alle Flächen oder nur für die Dauergrünland- und Forstflächen die Nutzungsangaben (Fruchtart und beantragte Größe) sowie die Flächenbindung aus dem Vorjahr für die aktuelle Antragstellung übernommen wer-

den. Diese Funktion kann zum Beispiel für Betriebe nützlich sein, deren Bewirtschaftungsverhältnisse sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert haben. In diesem Fall kann mit einem Klick das gesamte Flächenverzeichnis erstellt werden. Weitere Informationen zu der Übernahme von Vorjahresdaten, aber auch weitere nützliche Tipps, wie zum Beispiel zur Sortierung des Flächenverzeichnisses oder dem Ausblenden von Spalten, können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

Unterstützung beim Ausfüllen

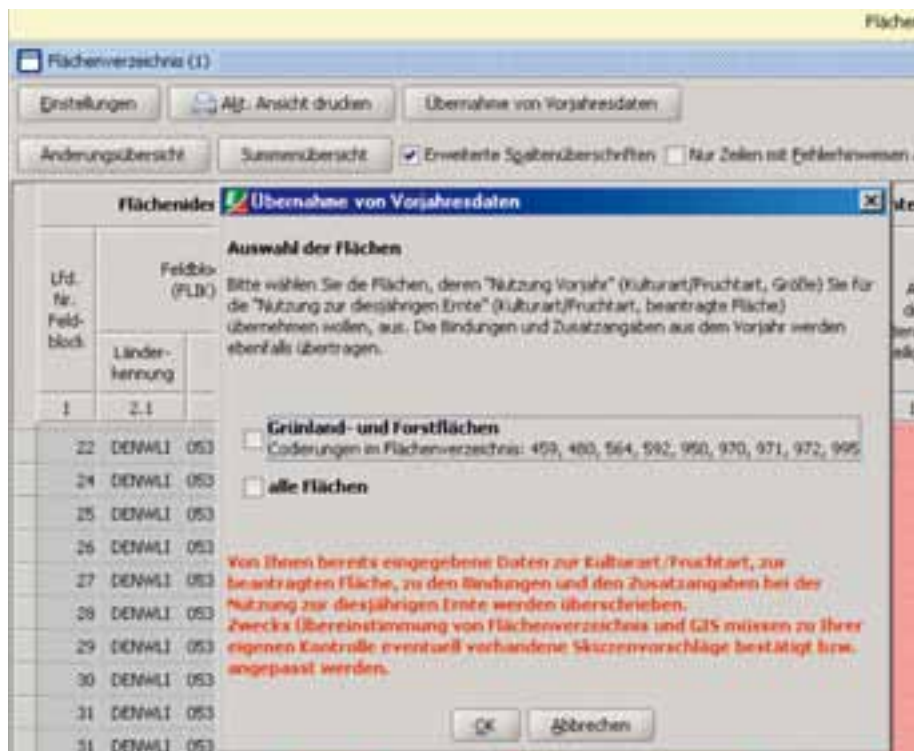
Während bei der Antragstellung mit Papierformularen in vielen Fördermaßnahmen in den jeweiligen Antragsformularen alle beantragten (Teil-)Schläge, gegebenenfalls ergänzt um Zusatzangaben, erneut aufgelistet werden müssen, erfolgen

diese Angaben im ELAN-Programm für jeden (Teil-)Schlag im Flächenverzeichnis in der Maske Flächenverzeichnis und dort in der Spalte Codes der Flächenbindungen. Im jeweiligen Antragsformular werden die mit der entsprechenden Flächenbindung versehenen Teilschläge lediglich noch angezeigt, müssen aber nicht mehr gesondert erfasst werden. Zur Arbeitserleichterung können auch die Flächenbindungen vom Vorjahr übernommen werden. Bei einigen Fördermaßnahmen, so zum Beispiel bei der Betriebsprämie (Anlage A des Sammelantrages), werden sie automatisch eingetragen.

Nach dem Ausfüllen des aktuellen Flächenverzeichnisses wird in der Änderungsübersicht, die über dem gleichnamigen Button aktiviert wird, für jede Zeile im Flächenverzeichnis dargestellt, ob sich die Angaben gegenüber den Angaben des Vorjahres geändert haben. Diese Übersicht kann auch ausgedruckt werden. Mit dem Button Summenübersicht wird eine Übersicht aufgerufen, in der in verschiedenen Ansichten die beantragten Hektarzahlen des Flächenverzeichnisses, auch maßnahmen-spezifisch, zusammengefasst dargestellt werden. Anhand dieser Funktion lässt sich leicht überprüfen, ob auch tatsächlich alle bewirtschafteten Flächen angegeben sind und deren Zuordnung zu einzelnen Förderprogrammen korrekt ist.

Eine Vielzahl an Prüfungen findet schon während der Eingabe der Antragsdaten und vor Versand des fertigen Antrags statt und unterstützt so die Antragstellung. Wird zum Beispiel für einen Teilschlag die Angabe zur Fruchtart oder zur beantragten Größe vergessen, wird darauf hingewiesen. Zu jedem Zeitpunkt können während des Ausfüllens des Antrages und nach dem Einreichen des Antrages die verschiedenen Formulare und auch Merkblätter gedruckt werden.

Die Luftbilder für die im letzten Antragsverfahren angegebenen Feldblöcke können im Unterverzeichnis Flächenverzeichnis in der Maske GIS aufgerufen und bearbeitet werden. Dort können die Skizzen für die Teilschläge 2011 sowie gegebenenfalls für die Landschaftselemente angefertigt werden. Antragstellern, die bereits im letzten Jahr die elektronische Antragstellung genutzt haben und dabei auch die Skizzen im ELAN NRW angefertigt haben, werden die im Vorjahr erzeugten Skizzen für die diesjährige Antragstellung vorgeschlagen und können gegebenenfalls für die neue Antragstellung bestätigt werden. Zum anderen können hier Hinweispunkte gesetzt werden, wenn der Feldblock nicht mehr stimmt, zum Beispiel wenn er sich durch eine Bebauung verkleinert hat. Nur wenn Flächen in anderen Bundesländern bewirtschaftet werden, ist es eventuell noch notwendig, Luftbilder mit den Skizzen in Papierform einzureichen.



Über einen Button können im ELAN-Programm die Anbaudaten des Vorjahres auch für das aktuelle Flächenverzeichnis übernommen werden, entweder für alle Flächen oder nur für Grünland- und Forstflächen.

Code	Zusatzangabe
1 A - Anlage A	
2 B - Anlage B	
3 Ent - Extensive Dauergrünlandnutzung	
4 B1 - Anlage B1	1 - FFH- oder Vogelschutzgebiet im Naturschutzgebiet (NSG)
5 ZA-F - Anlage ZA-F	

Über die Eingabe der Flächenbindung werden einzelne Flächen den unterschiedlichen Antragsverfahren oder gesonderten Antragsangaben zugeordnet.

Mit Flächen Zahlungsansprüche aktivieren

Der Betriebsinhaber muss entscheiden, ob er mit seinen angegebenen Flächen die Zahlungsansprüche der Betriebsprämie aktivieren will oder nicht. Dabei ist zu beachten, dass gegebenenfalls nicht mit allen Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, zum Beispiel bei Nichterreichen der Mindestschlaggröße oder aufgrund einer nicht beihilfefähigen Nutzung. Die im Rahmen der Betriebsprämie nicht beihilfefähigen Nutzungen wurden im Fruchtartenverzeichnis (siehe Seite 21) markiert. Die Mindestgröße eines für die Betriebsprämie beantragten Schlages beträgt 0,1 ha. Die Mindestgröße wird immer für den gesamten einzelnen Schlag geprüft. Eine weitere Unterteilung der Schläge in Teilschläge bleibt hiervon unberührt.

Damit beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämie gefördert werden können, müssen diese Flächen am 16. Mai 2011 dem Antragsteller zur Verfügung stehen. Es ist jedoch zu beachten, dass nur die Flächen beihilfefähig sind, die über das gesamte Kalenderjahr für die landwirtschaftliche Produktion zur Verfügung stehen (siehe hierzu auch Seite 12).

Soweit für einen Teilschlag eine im Rahmen der Betriebsprämie beihilfefähige Nutzung für das Jahr 2011 eingegeben wird, wird die Flächenbindung für die Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) automatisch vom ELAN-Programm in der Spalte Codes der Flächenbindungen im Flächenverzeichnis vorgeblendet. Sollte mit einem Teilschlag keine Aktivierung von Zahlungsansprüchen erfolgen, da zum Beispiel die Bedingungen zur Mindestschlaggröße oder zur ganzjährigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht erfüllt werden, so ist die Flächenbindung für die Anlage A in der Spalte Codes der Flächenbindungen wieder zu löschen.

Vorjahres-Flächendaten im Flächenverzeichnis

Allen Betriebsleitern, die im Vorjahr einen Sammelantrag eingereicht haben, wird eine Programm-CD mit der Software ELAN-NRW zugeschickt. Neben den Antragsfor-

mularen zu den einzelnen Fördermaßnahmen enthält dieses Programm das Flächenverzeichnis mit den vorgeblendeten Flächendaten aus dem Antragsverfahren 2010 mit Stand 23. Januar 2011. Diese Angaben sind unbedingt zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Korrekturen und Ergänzungen vorzunehmen. Vorgeblendete Angaben zu Flächen, die im Jahr 2011 nicht mehr bewirtschaftet werden, sind zu löschen, neu hinzugekommene Flächen aufzunehmen und Schlagänderungen zu berücksichtigen. Ein ungeprüftes Übernehmen dieser vorgegebenen Flächendaten kann zu Fehlern im Antrag und später, bei einer Prüfung oder einer Vor-Ort-Kontrolle, zu Beanstandungen führen.

Im Flächenverzeichnis ist zwingend die gesamte landwirtschaftlich genutzte Eigentums- und Pachtfläche des Betriebes, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, aufzuführen, andernfalls kann es zu Kürzungen kommen. Hierbei sind nur die selbstbewirtschafteten Flächen und nicht die verpachteten Flächen zu berücksichtigen. Flächen in anderen Mitgliedstaaten der EU sind nicht in den hiesigen Flächenverzeichnissen anzugeben. Diese Flächen können nur in dem jeweiligen Mitgliedsstaat beantragt werden. Diese Regelung betrifft nicht die bewirtschafteten Flächen in anderen Bundesländern, diese werden weiterhin in Nordrhein-Westfalen beantragt.



Eine ELAN-Schlagskizze aus dem Vorjahr kann, wenn Sie auch in diesem Jahr noch zutrifft, für den aktuellen Antrag per Mausklick übernommen werden.

Alle in 2011 bewirtschafteten Flächen müssen schlagweise unter Bezug des Feldblockes im Flächenverzeichnis aufgeführt werden. Für Schläge, die in anderen Bundes-



AGRI TECHNICA

The World's No.1

11

Kommen Sie
zur weltgrößten
Landtechnikausstellung!

Hannover

15.–19. November 2011

Exklusivtage 13./14. November

Flächenidentifikation				Erosionsgefährdung		Schlag im Feldblock		DGR	Betrochtes Gebiet			Fl	
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLIK)		Größe i. Referenzsystem (ha,ar)	Wasser	Wind	Schlag Nr.	Schlagbezeichnung (Erosionsgefahr)	Teilschlag abkürz.	Dauergrünland	betrochtes Gebiet	Art der Betrochtung	LZ-Zahl der Gemarkung	Fläche
	Ländereinnahme	Ident.											
1	2.1	2.2	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1	DENWLI	05H4020542	0,50			2			aV	A	2		23 Alle D
2	DENWLI	05H4021074	1,75			3			aV	A	2		23 Alle D
4	DENWLI	05H4021004	2,18			4			aV	A	2		23 Alle D

Angaben zu den Feldblöcken und den Schlägen und Teilschlägen werden aus dem Vorjahr vorgegeben, müssen aber in jedem Fall durch den Antragsteller überprüft und gegebenenfalls geändert werden.

ändern liegen, sind die Flächenbezeichnungen und die Luftbilder bei den dort zuständigen Behörden vor der Antragstellung zu besorgen. Nicht in jedem Bundesland gilt das Feldblocksystem, sondern es werden landesspezifische Flächenidentifikationssysteme eingesetzt. Die bewirtschafteten Schläge 2011 und Teilschläge 2011 sind unter Sammelantrag – GIS oder in den Luftbildern der anderen Bundesländer einzuzichnen. Die Luftbilder anderer Bundesländer sind bei Antragstellung einzureichen, soweit sie nicht unter GIS im ELAN-Programm zur Verfügung gestellt wurden.

Das Feldblocksystem wird in Nordrhein-Westfalen zur Identifizierung und Referenzierung von beantragten Flächen eingesetzt. Hierbei ist ein Feldblock als eine landwirtschaftliche Fläche definiert, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Wege, Flüsse oder Waldgrenzen, umgeben sind. Bei der Bildung von Feldblöcken wird nach Hauptnutzungsarten, wie Ackerland, Grünland, Forst oder Dauerkulturen, unterschieden, so dass ein Feldblock nur zu einer Hauptnutzungsart gehören kann. Die Feldblockgröße stellt die verbindliche Bezugsgröße für das Flächenverzeichnis dar und gibt die maximale Obergrenze der beantragbaren landwirtschaftlichen Nutzungsgröße ohne Landschaftselemente wieder. Hierbei können keine Toleranzen angewandt werden.

Kennzeichnung von Auflagen

Auch in diesem Jahr wird im Flächenverzeichnis für die im Vorjahr beantragten Feldblöcke angegeben, ob diese in einem erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Hierbei sind die Feldblöcke mit den aktuellen Daten der Erosionsgefährdung verglichen worden. Die Spalte 5 enthält die Angabe zur Wassererosionsgefährdungsklasse 1 oder 2, eine 1 in Spalte 6 bedeutet, dass für den Feldblock eine Gefährdung

durch Winderosion festgelegt wurde. Ist in diesen Spalten der Eintrag leer, so unterliegt der Feldblock keiner Einstufung in eine Erosionsgefährdungskategorie.

Im Flächenverzeichnis wird angegeben, ob es sich bei den im Vorjahr beantragten Teilschlägen um Dauergrünland handelt. Auch hier sind die Flächen und deren Einstufung als Dauergrünland aktualisiert worden. Hierfür werden als Kennzeichen die Buchstaben V = Teilschlag ist vollständig Dauergrünland und T = Teilschlag ist teilweise Dauergrünland genutzt. Ist das Feld in der Spalte 10 leer, so liegt kein Dauergrünland vor.

Weitergehende Informationen zu den Themen erosionsgefährdete Gebiete und Dauergrünland sind in den Artikel auf den Seiten 28 und 30 enthalten. Des Weiteren sind auf der ELAN-CD auch die entsprechenden Merkblätter Erosionsschutz und Erhaltung von Dauergrünland zur Information beigelegt.

Wie im Flächenverzeichnis angeben?

Der Eintrag ins Flächenverzeichnis beginnt mit der Angabe der Feldblöcke, in denen Flächen oder Schläge bewirtschaftet werden. Diese Daten gehören in die ersten Spalten des Flächenverzeichnisses. Für die Flächen, die außerhalb von NRW liegen, sind die jeweils länderspezifischen Flächenbezeichnungen (FLIKs) erforderlich. Diese Angaben müssen bei den zuständigen Ämtern der betreffenden Bundesländer erfragt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und der weiteren Datenverarbeitung sind die Feldblöcke mit einer laufenden Nummer (Spalte 1 des Flächenverzeichnisses) versehen worden, die bei neu hinzukommenden Feldblöcken entsprechend im Flächenverzeichnis fortgeführt werden muss. Hierbei wird die auf die letzte Nummer folgende

Nummer vergeben. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben. Wird ein vorgeblendeter Feldblock nicht mehr bewirtschaftet, so ist dieser zu löschen und die laufende Nummer entfällt. Die Feldblockidentifikation (FLIK) steht in Spalte 2 des Formulars. Aufgrund der Luftbildaktualisierungen kann sich die Feldblockbezeichnung gegenüber dem im letzten Jahr gestellten Antrag im Laufe der Bearbeitung in 2010 geändert haben. In Spalte 4 steht die Gesamtgröße des Feldblockes in ha und ar (kaufmännisch gerundet).

In den Spalten 5 und 6 wird für die vorgeblendeten Feldblöcke angezeigt, ob diese im erosionsgefährdeten Gebiet liegen und daher besondere Auflagen zu beachten sind. Diese Angabe dient der reinen Information des Antragstellers und kann nicht im ELAN-Programm geändert werden.

Die Antragsteller, die in diesem Jahr für neue Flächen einen Flächennachweis erbringen müssen, haben vor der eigentlichen Antragstellung die für sie zutreffenden Feldblöcke zu ermitteln. Sind die benötigten Angaben der Flächenidentifikation nicht bekannt, so können diese bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden oder es besteht die Möglichkeit, auch selbst im Internet die zutreffenden Feldblöcke und deren Bezeichnung mit Hilfe des Programms Feldblock-Finder zu suchen. Weitere Informationen sind dem Beitrag auf Seite 27 zu entnehmen.

Sobald die Bezeichnung des neuen Feldblocks bekannt ist, kann der FLIK in den Spalten 2.1 und 2.2 im Flächenverzeichnis erfasst und das entsprechende Luftbild anschließend unter GIS nachgeladen werden. Sollte nur die Lage des neuen Feldblockes bekannt sein, da er zum Beispiel neben einem beantragten Feldblock liegt, so kann das Nachladen des neuen Feldblocks auch ohne Bezeichnung per Mausclick erfolgen. Weitere Informationen hierzu können dem Handbuch, das im ELAN-Programm zur Verfügung steht, entnommen werden.

Wichtig: Weitere Unterteilung in Schläge

Es sind alle Schläge eines Betriebes im Flächenverzeichnis anzugeben. Ein Schlag ist definiert als eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers, die mit einer Kulturart bestellt oder aus der Produktion genommen ist. Somit kann ein Schlag immer nur eine Fruchtartangabe aufweisen und nur in einem Feldblock vorkommen. Nur für Schläge in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz ist die Angabe von mehreren FLIK zulässig, wenn der Schlag sich über mehrere Flurstücke erstreckt. Anhand der Feldblöcke sind die bewirtschafteten Schläge zu



FOTO: AGRARFOTO.COM

lokalisieren. Für jeden Schlag müssen die Nutzung und die beantragte Fläche sowie eine eindeutige und einmalige Nummer (Spalte 7) im Flächenverzeichnis angegeben werden. Jeder Schlag ist unter Sammelantrag – GIS einzuzeichnen. Es kann freiwillig zu jeder Schlagnummer eine eigene zusätzliche Bezeichnung für den betreffenden Schlag angegeben werden (Spalte 8). Diese Eintragung soll zur eigenen besseren Orientierung dienen. Zu beachten ist eine korrekte und zutreffende Schlageinteilung der in 2011 bewirtschafteten Flächen. Für jeden Schlag ist eine eigene Zeile im Flächenverzeichnis zu verwenden. Für Schläge, die in 2011 neu bewirtschaftet werden, muss geprüft werden, ob die Zuteilung eines neuen Feldblockes notwendig ist oder der hinzugekommene Schlag bereits Bestandteil eines zugeordneten Feldblockes ist.

Teilschläge notwendig

Für die Förderung im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen, der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen kann es erforderlich sein, Schläge in Teilschläge (Spalte 9) zu unterteilen, um bestimmte Gebietskategorien oder verschiedene Förderatbestände, die sich auf einigen Flächen überlappen können, darzustellen. So kann zum Beispiel für die Ausgleichszulage im benachteiligten Gebiet ein Schlag, bei dem eine Gemarkungsgrenze durchläuft, die ausschlaggebend ist für die Höhe der Ausgleichszulage in NRW, Hessen oder Rheinland-Pfalz, dennoch unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördersätzen abgebildet werden. Soll ein Teilschlag im Rahmen der Ausgleichszulage gefördert werden, so muss die Art der Benachteiligung und die LVZ (Spalte 12 und 13) je Teilschlag angegeben werden. Welche Gemarkung welche Benachteiligungsart und welche LVZ-Zahl hat, kann unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung / Ländlicher Raum / Ausgleichszulage nachgeschlagen

werden. Gleiches gilt auch für die seit 2010 mögliche Ausgleichszulage für Flächen in Niedersachsen, wobei in Niedersachsen jedoch die LVZ abhängig von der Gemeinde ist.

Wird die Ausgleichszulage nicht beantragt, so ist eine Angabe in den vorgenannten Spalten nicht zwingend erforderlich. Die im Rahmen der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete förderfähigen letztjährig gebildeten Teilschläge sind in den vorgeblendeten Angaben anhand der Angabe „A“ innerhalb der Spalte 11 zu erkennen. In der Betriebsprämie ist gegebenenfalls eine Teilschlagbildung erforderlich, wenn ein Teil des Schlages die Bedingungen der ganzjährigen Beihilfefähigkeit nicht erfüllt.

Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere Zeile auszufüllen. Teilschläge werden mit kleinen Buchstaben pro Schlag benannt, so dass der erste Teilschlag jedes Schlages immer das Kennzeichen a hat. Ist es aufgrund besonderer Umstände erforderlich, weitere Teilschläge zu bilden, so sind die Teilschläge nacheinander aufzuführen und fortlaufend mit a, b, c und so weiter zu kennzeichnen.

In der Spalte 10 wird für die vorgeblendeten Teilschläge angezeigt, ob es sich bei diesen um Dauergrünland handelt. Diese Angabe dient nur der Information der Antragsteller und kann nicht selbstständig bei der Antragstellung geändert werden.

Angabe der Nutzung in 2011

In den folgenden Spalten 14 und 15 werden die Nutzungsangaben (Fruchtart und Größe) aus dem Jahr 2010 angezeigt. Die Nutzung zur Ernte 2011 wird anhand einer Codierungsangabe (siehe Verzeichnis der anzugebenden Kulturarten / Fruchtarten 2011 auf Seite 21) in der Spalte 16 und einer Bezeichnung (Spalte 17) aufgeführt. Diese Angabe erfolgt teilschlagweise, wo-

bei ein Schlag nur eine Nutzung haben kann und bei den dazugehörigen Teilschlägen sich dann die Nutzungsangabe wiederholt. Freiwillig stillgelegte Flächen sind auch in diesem Jahr mit der Fruchtart 591 – Ackerland aus der Erzeugung genommen – anzugeben. Hierbei gelten dann jedoch auch die einschlägigen Bestimmungen für die aus der Produktion genommenen Flächen. Weitergehende Informationen zu aus der Produktion genommenen Flächen können der CC-Broschüre für das Jahr 2011 und dem Merkblatt zum Sammelantrag 2011 entnommen werden.

Für jeden Schlag ist auf Ebene des Teilschlages weiterhin die tatsächlich genutzte LF in ha oder ar ohne Berücksichtigung der Größe der beantragten Landschaftselemente in Spalte 18 anzugeben. Durch die in 2005 erfolgte Umstellung von Quadratmetern auf Hektar- und Ar-Angaben ist die kleinste beantragbare Größe auf 1 ar = 100 m² festgelegt. Auch bei dieser Flächenangabe wird kaufmännisch gerundet, wobei jedoch zu beachten ist, dass in der Summe nicht mehr Fläche beantragt werden kann, als die gesamte Feldblockgröße hergibt.

Für jeden Teilschlag, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Landschaftselementen ist eine Skizze in der Maske GIS einzuzeichnen. Nur wenn die Skizze den Teilschlag viel zu klein oder viel zu groß widerspiegelt, wird sie im Kontrollbericht beanstandet und muss vor Antragstellung genauer gezeichnet werden. Nähere Informationen zur Erstellung der Schlagskizzen sind auf Seite 25 zu finden.

So geht's auf Papier

Für den Fall, dass noch Papieranträge gestellt werden, sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Der komplette Papierantrag wird nur noch auf DIN-A4-Blättern ausgedruckt.



Wer den Antrag noch auf Papier stellen will, muss einige Besonderheiten beachten. FOTO: PETER HENSCH

- Auf den Papierformularen sind die Vorjahresangaben vorgedruckt.
- Die DIN-A4-Luftbildkarten umfassen nur jeweils einen Feldblock, die Feldblockbezeichnung (FLIK) ist in der Legende eingedruckt. Es wird nur noch ein geringer Umgebungsbereich des Feldblocks in der Karte dargestellt. Die bisher erforderliche Angabe der Luftbildseite in der Spalte 3 ist ab 2011 nicht mehr notwendig.
- Wird ein Schlag in mehrere Teilschläge aufgeteilt, so ist für jeden Teilschlag eine weitere neue Zeile auszufüllen, ohne jedoch die vorangestellten Angaben (Spalte 1 bis 8) wiederholen zu müssen.
- Alle beantragten Teilschläge und alle beantragten / gemeldeten Landschaftselemente sind einzeln in den Luftbildkarten zu skizzieren.
- Teilschläge, mit denen keine Zahlungsansprüche aktiviert werden sollen, sind in der Anlage A (Betriebsprämie-Auszahlungsantrag) unter Punkt 2 einzutragen. Hierbei kann auf die Angabe von Flächen mit nicht betriebsprämienfähigen Nutzungen verzichtet werden.
- Werden neben den vorgedruckten Feldblöcken noch weitere Schläge in anderen, bisher nicht aufgeführten Feldblöcken bewirtschaftet, so sind diese auf einem Leerformular einzutragen.
- Werden Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaftet, so ist für jedes Bundesland eine neue Formularseite zu verwenden. Die Feldblöcke müssen nach Bundesländern getrennt aufgeführt werden.
- Die Spalten 19 und 20 des Flächenverzeichnisses werden nur durch die Kreisstellen ausgefüllt.

- Die Eintragungen in das Flächenverzeichnis sollten nicht mit Bleistift erfolgen, hierfür muss ein Kugelschreiber oder Tinte benutzt werden. Bei nachträglichen Korrekturen sollte auf den Einsatz von Tipp-Ex, Korrekturband oder ähnlichem verzichtet werden. Alle Angaben müssen gut leserlich im Flächenverzeichnis eingetragen werden.
- Das Flächenverzeichnis wird nicht vom Antragsteller unterschrieben, da die Unterschrift auf dem Mantelbogen des Antrages ausreicht.
- Zu jedem Flächenverzeichnis gehören auch der Mantelbogen und das Betriebsprofil. Beide Formulare sind zusammen mit dem Flächenverzeichnis in ausgefüllter Form bei der Antragstellung einzureichen.
- Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung, also auch zum Flächenverzeichnis, sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigelegt ist.

An der grundsätzlichen Beantragung der Flächen mittels eines herkömmlichen Antrags in Papierform hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

Formale Fehler vermeiden

Die Anträge und somit auch das Flächenverzeichnis müssen bis zum 16. Mai bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Später eingehende Anträge sind prozentual zu kürzen oder ab dem 11. Juni ganz abzulehnen. Damit ein elektronisch ausgefüllter Antrag fristgerecht eingeht, ist der ausgefüllte Antrag per E-Mail zu versenden, anschließend der Datenbegleitschein auszudrucken, zu unterschreiben und gegebenenfalls ergänzt um weitere Anlagen

und Nachweise bis zum 16. Mai beziehungsweise bis zum Ende der Nachfrist am 10. Juni bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen.



Nur wenn nach dem Absenden des ELAN-Antrages per Internet auch der Datenbegleitschein rechtzeitig bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht wird, sind die Fördermaßnahmen fristgerecht beantragt!

Bei Betrieben, die durch Gesellschaften bewirtschaftet werden, zum Beispiel Personengesellschaften, aber auch Gesellschaften, bei denen der Ehegatte als Gesellschafter auftritt, müssen alle Beteiligten den Datenbegleitschein unterschreiben. Hiervon können Gesellschaften nur befreit werden, wenn einem Gesellschafter oder einer anderen beauftragten Person eine schriftliche Vollmachtserklärung erteilt wird. Entsprechende Formblätter halten die zuständigen Kreisstellen bereit oder können im Internetangebot der Landwirtschaftskammer heruntergeladen werden. Zur Erteilung einer Vollmacht befindet sich auch im ELAN-Programm eine entsprechende Maske mit deren Hilfe Vollmachten vergeben oder auch widerrufen werden können.

Unbedingt sind die Hinweise im Anschreiben zu den Flächen- und LE-Verzeichnissen 2011 in den Merkblättern und in den Formularen und Hinweisblättern der verschiedenen Fördermaßnahmen zu beachten. Informationen zu den Feldblöcken können auch unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung / Feldblöcke abgerufen werden.

Besonders bei der ersten elektronischen Antragstellung sollte jeder Antragsteller vor Antragseinreichung die von ihm gemachten Angaben in Ruhe noch einmal prüfen. Sind zum Beispiel im Mantelbogen alle relevanten Fördermaßnahmen angekreuzt und ist in den Formularen oder Masken des ELAN-Programms der jeweiligen Fördermaßnahme das Feld „Ich beantrage...“ ausgefüllt worden? Werden auch für die jeweilige Maßnahme alle relevanten Flächen angezeigt oder sind vielleicht Flächen noch nicht im Flächenverzeichnis oder gegebenenfalls nicht korrekt eingetragen? Dieses gilt nicht nur für die Fördermaßnahmen des Sammelantrages, sondern erstreckt sich auch über die Maßnahmen im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen. Weiterhin sollte im Flächenverzeichnis geprüft werden, ob für jeden Teilschlag alle gewünschten Flächenbindungen zusammen mit den korrekten und gegebenenfalls notwendigen Zusatzangaben eingetragen wurden. Bei diesen Prüfungen helfen die vielfältigen Übersichten sowie der Kontrollbericht, die Bestandteile des ELAN-Programms sind. Bei dem Kontrollbericht ist besonders auf rote Einträge zu achten. □

Landschaftselemente gesondert aufführen

Wie schon in den Vorjahren können auch in diesem Jahr bestimmte Landschaftselemente im Sammelantrag in der Aufstellung Landschaftselemente 2011 beantragt werden, sofern sie Teil einer beihilfefähigen Fläche sind. Wie das fehlerfrei gelingt, erläutern Roger Michalczyk und Simone Gehrt.

In Nordrhein-Westfalen werden die förderfähigen Landschaftselemente neben den Feldblöcken separat als zusätzliche Referenz in Form von Flächen verwaltet. Sie sind über einen flächenhaften Landschaftselement-Kenner (FLEK) gekennzeichnet und identifizieren die Landschaftselemente in NRW eindeutig. Dieser FLEK beginnt in NRW mit DENWLE06 und wird um weitere acht Ziffern ergänzt. Die mit einem FLEK gekennzeichneten Landschaftselemente weisen eine Flächengröße sowie einen Typ auf. Sie werden in den Luftbildern, die im Programm ELAN-NRW unter dem Menüpunkt Sammelantrag, weiter mit dem Unterpunkt Flächenverzeichnis in der Maske GIS, aufgerufen werden können, mit einer blauen Umrandung angezeigt. Wird das Landschaftselement im Programm per Maus angesteuert, so werden der FLEK, die Referenzgröße und der Typ angezeigt, so wie in Abbildung 1 dargestellt.

Im Programm ELAN-NRW werden neben der Anzeige in den Luftbildern die Landschaftselemente auch unter dem Menüpunkt Sam-



Abbildung 1: Im ELAN-Programm werden die Landschaftselemente mit ihren Eigenschaften angezeigt.

melantrag, dann weiter mit dem Unterpunkt Flächenverzeichnis in der Maske Landschaftselemente in einem Formular aufgelistet. Mit Hilfe dieses Verzeichnisses können Landschaftselemente auch 2011 beantragt werden, aber auch die Landschaftselemente angegeben werden, die im Rahmen der Cross-Compliance-Regelung ohne Angabe einer Flächengröße genannt werden müssen. Nur die in der Codierungsliste enthaltenen Landschaftselemente sind unter Berücksichtigung der dort angegebenen weiteren Regelungen förderfähig (siehe Kasten: Landschaftselemente 2011 – Typ und Codierung auf Seite 24).

Neu Derzeit werden Änderungen im Bereich Beantragung, Förderfähigkeit und CC-Relevanz von Landschaftselementen diskutiert. Bitte verfolgen Sie diesbezüglich die Fachpresse.

Prämie für Landschaftselemente

Wenn für die zu Ihren Schlägen gehörenden Landschaftselemente eine Prämie ausbezahlt werden soll, so sind diese auch im Antrag aufzuführen, denn nur so können mit diesen Flächen auch Zahlungsansprüche im Rahmen der Betriebsprämie aktiviert werden. Die Verpflichtungen zum Erhalt von CC-relevanten Landschaftselementen müssen allerdings alle Landwirte einhalten, unabhängig davon, ob sie die Landschaftselemente auch beantragen. Dabei gilt für die Zurechnung der Landschaftselemente das Besitzprinzip, das heißt jeder Antragsteller hat für alle CC-relevanten

Landschaftselemente, die sich auf oder an seinen Schlägen befinden und für die er das Nutzungsrecht besitzt, auch die CC-Verpflichtungen einzuhalten.

Wie Landschaftselemente beantragen?

Bevor die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis aufgeführt werden, sollte zuerst das Flächenverzeichnis ausgefüllt werden. Nur so können die Landschaftselemente im LE-Verzeichnis den Feldblöcken und Teilschlägen korrekt zugeordnet werden. Im Programm ELAN NRW besteht außerdem die Möglichkeit, die Angaben zum Flächenverzeichnis und zum LE-Verzeichnis in der Maske GIS zeitgleich vorzunehmen, indem der jeweilige Feldblock aufgerufen wird und im Detailbereich zunächst die Angaben zum Teilschlag und anschließend gegebenenfalls die Angaben zu den Landschaftselementen des Teilschlages eingegeben werden.

Da bei der elektronischen Antragstellung die Skizze des beantragten Teils eines Landschaftselementes bereits zusammen mit der Skizze des Teilschlages erfolgt, ist keine weitere Skizze erforderlich.

In diesem Jahr werden die Angaben zu den Landschaftselementen vorgeblendet, die im LE-Verzeichnis für das Jahr 2010 angegeben wurden, mit Stand vom 23. Januar 2011. Die vorgeblendeten Daten sind genau zu prüfen und notwendige Änderungen sind vorzunehmen. Die vorgeblendeten Angaben sind zu löschen, falls die aufgeführten Landschaftselemente nicht mehr zum Betrieb gehören oder nicht mehr die Bedingungen erfüllen. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Gesamtgröße eines Feldgehölzes Typ 3 mittlerweile die Maximalgröße von 2 000 m² übersteigt.

Welche Landschaftselemente beantragt werden können, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und mit welchem Code ein Landschaftselement angegeben wird, ist dem Kasten Landschaftselemente 2011 – Typ und Codierung auf Seite 24. zu entnehmen. Detaillierte Angaben zum Ausfü-

Identifikation des Landschaftselements						Angaben zum Landschaftselement gemäß Referenzsystem		
Lfd. Nr. Feldblock	Feldblock (FLB)	Lfd. Nr. FLEK	Bezeichnung Landschaftselement (FLEK)		Flächbezeichnung in Luftbildkarte	Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (z. B. Code-Liste)	CC-relevantes Landschaftselement
			Länderelement	Ident				
1	2	3	4.1	4.2	6	7	8	9
1	DENWLE0650151201	1	DENWLE	0650150023	L-1	1374,7	Feldgeh...	<input checked="" type="checkbox"/>
			DENWLE	06				<input type="checkbox"/>

Abbildung 2: Referenzdaten zum Landschaftselement im ELAN-Programm

Zuordnung zum Schlag			Landschaftselemente Vorjahr		Landschaftselemente dieses Jahres	
Schlag-Nr. (gemäß Spalte 7 im Flächenverzeichnis)	Teilschlag A, B, C, usw. (gemäß Spalte 9 im Flächenverzeichnis)	Lfd. Nr. LE im Teilschlag	Typ des Landschaftselements (z. B. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)	Typ des Landschaftselements (z. B. Code-Liste)	beantragte Größe des Landschaftselements (qm)
10	11	12	13	14	15	16
			13 - Feldgehölze (CC)		13243 - Feldgehölze ...	1324

Abbildung 3: Notwendige Eingaben zur Beantragung eines Landschaftselementes mit dem ELAN-Programm

len der einzelnen Spalten im LE-Verzeichnis und ein ausgefülltes Musterblatt als Beispiel befinden sich auf der ELAN-CD unter dem Menüpunkt Sammelantrag. Weitere Angaben gibt es unter dem Punkt Flächenverzeichnis im Dokument Merkblatt, Hinweise und Erläuterungen, das per Doppelklick aufgerufen werden kann.

Landschaftselemente gehören zu den Teilschlägen

Da die Landschaftselemente teilschlagbezogen angegeben werden müssen, ist das LE-Verzeichnis primär nach Feldblöcken geordnet. Für jeden Antragsteller werden die Feldblöcke aus dem letztjährigen Antragsverfahren vorgeblendet, zu denen im Vorjahr Landschaftselemente beantragt wurden. Die im LE-Verzeichnis aufgeführten Feldblöcke müssen bezüglich der laufenden Nummer und der FLIK mit denjenigen im Flächenverzeichnis übereinstimmen (jeweils Spalten 1 und 2). Die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung (L-1, L-2 und so weiter) wird in den Luftbilddruckungen, die im ELAN-Programm möglich sind, wiedergegeben. Diese Kurzbezeichnung ist in Bezug auf den einzelnen Antrag eindeutig, da die beantragten Landschaftselemente für jeden Antragsteller aufsteigend bezeichnet sind. Im LE-Verzeichnis können Landschaftselemente auch mehrfach genannt worden sein, wenn diese im letzten Jahr durch unterschiedliche Feldblöcke nur in Teilen beantragt wurden.

Eindeutige Angaben notwendig

Eine eindeutige Identifizierung der Landschaftselemente im Referenzsystem ist nur über die FLEK-Bezeichnung des Landschaftselementes möglich. Dieser FLEK steht in Spalte 4.1 und 4.2 des LE-Verzeichnisses. Sofern der erforderliche FLEK nicht bekannt ist, kann er im ELAN-NRW-Programm in der Maske GIS aufgerufen und übernommen werden. Soweit das Landschaftselement bereits im Jahr 2010 gemeldet oder beantragt wurde, wurde dem FLEK eine laufende Nummer

zugeordnet. Die jeweilige Nummer kommt je Antragsteller nur einmal vor, analog der laufenden Nummer bei den Feldblöcken. Diese laufende Nummer wird in Spalte 3 des LE-Verzeichnisses angegeben.

Die vorgeblendeten laufenden Nummern FLEK sollten nur bei einer Änderung des FLEK oder bei der Neuaufnahme von Landschaftselementen geändert werden. Die in den Spalten 7 bis 9 gemachten Angaben zu Größe, Typ und CC-Relevanz des Landschaftselementes stammen aus dem Referenzsystem. Für Landschaftselemente, die neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, sind die vorgenannten Angaben zu ergänzen. Diese neuen Angaben werden in der ELAN-

Maske GIS im Luftbild des jeweiligen Feldblockes angezeigt und können bei Bedarf auch übernommen und dem entsprechenden Teilschlag zugewiesen werden.

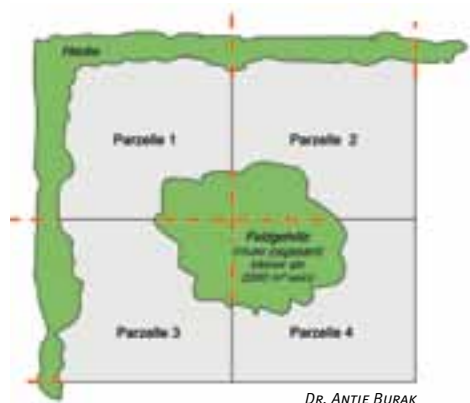
Wichtig ist die Angabe des Teilschlages

Landschaftselemente, die beantragt oder gemeldet werden sollen, sind feldblockweise gemäß ihrer Lage den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen. Dazu ist zu einem Landschaftselement in den Spalten 10 und 11 der Teilschlag einzutragen, der für den Feldblock auch im Flächenverzeichnis (dort in den Spalten 7 und 9) aufgeführt ist. Soll ein Landschaftselement für mehrere Teilschläge eines Feldblockes beantragt werden, sind die Angaben zu den weiteren Teilschlägen einzufügen.

In Spalte 12 (laufende Nummer LE im Teilschlag) sind die beantragten oder gemeldeten Landschaftselemente pro Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese Nummer muss für jeden Teilschlag einmalig sein und mit 1 beginnen. Sofern diese Nummer bereits vorgeblendet wird, ist diese Angabe zu übernehmen. Sofern für einen Teilschlag weitere Landschaftselemente beantragt werden, sind diese je Teilschlag fortlaufend zu nummerieren. Diese laufende Nummer wird im ELAN-Programm automatisch vergeben.

Das Wichtigste in Kürze

- Nur bestimmte Landschaftselemente sind beihilfefähig (siehe Liste der Typen und Codierungen).
- Das Landschaftselement muss zu Ihrem Betrieb gehören (Nutzungsrecht durch Eigentum oder Pacht).
- Landschaftselemente müssen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu der bewirtschafteten Fläche stehen, das heißt keine Gräben, Straßen, Wege oder Bäche zwischen Teilschlag und Landschaftselement.
- Für Landschaftselemente, die sich über die Parzellen mehrerer Antragsteller erstrecken, kann pro Teilschlag eine Teilfläche beantragt werden (siehe Abbildung).
- Bei bestimmten Landschaftselementen dürfen bestimmte Größen, die sich jeweils auf das gesamte Landschaftselement beziehen, nicht überschritten werden, zum Beispiel eine Maximalgröße von 2 000 m² (siehe Abbildung und Liste der Typen und Codierungen der Landschaftselemente).



- Landschaftselemente werden bei den flächenbezogenen Maßnahmen berücksichtigt, wenn diese pro Schlag insgesamt mindestens eine Fläche von 100 m² ergeben.
- Landschaftselemente dürfen nur einen untergeordneten Teil der Fläche ausmachen.
- Die CC-relevanten Landschaftselemente, die zu Ihrem Betrieb gehören, sind anzugeben. □



FOTO: PETER HENSCH

Größenangabe beachten

In den Spalten 13 und 14 sind die Daten der letztjährigen Beantragung vorgeblendet. Sollte sich hieran nichts geändert haben, so können diese Angaben in die Spalten 15 (Typ) und 16 (Größenangabe) für das Antragsverfahren 2011 übernommen werden. Die beantragte Fläche darf weder in der Feldblockgröße noch in der Teilschlaggröße enthalten sein. Wird ein Landschaftselement in mehreren Teilschlägen beantragt oder gehört teilweise auch zu anderen Betrieben, so ist die beantragte Größe entsprechend aufzuteilen. Es ist darauf zu achten, dass die beantragte Summe nicht die Gesamtgröße des Landschaftselementes überschreitet. Ebenso ist zu beachten, dass sich im Rahmen der Aktualisierung der Landschaftselemente anhand neuer Luftbilder die Angaben zur Referenzgröße geändert haben können. In diesen Fällen muss gegebenenfalls die neue Größenangabe des Landschaftselementes bei der Beantragung berücksichtigt werden.

LANDSCHAFTSELEMENTE 2011 – TYP UND CODIERUNG			
Code	Typ	Erläuterung	CC-relevant
1	Hecken oder Knicks ab einer Länge von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	ja
2	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	ja
3	Feldgehölze mit einer Größe von mindestens 100 m ² bis höchstens 2 000 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden sind, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m ² gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt	ja
4	Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind	ja
5	Einzelbäume	freistehende Bäume, geschützt als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	ja
6	Hecken oder Knicks mit einer Länge unterhalb von 20 m	lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind	nein
7	Baumreihen bestehend aus mindestens fünf Bäumen und eine Länge von unterhalb 50 m aufweisend	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung	nein
8	Feldgehölze mit einer Größe von höchstens 100 m ²	überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen	nein
9	Einzelbäume und -sträucher, auch wenn sie abgestorben sind	Einzelbäume und -sträucher, die nicht als Naturdenkmale laut Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind	nein
10	Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	Kleinstgewässer und vernässte Stellen einschließlich naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; Seen, Teiche, Bäche und Flussläufe zum Beispiel sind nicht antragsberechtigt.	nein
11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle	Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind	nein
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis zu einer Größe von höchstens 2 000 m ²	zum Beispiel Felsen oder Felsvorsprünge, die in der landwirtschaftlichen Fläche enthalten sind oder direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind	nein
13	Feldraine	mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; bilden zugleich oftmals Geländestufen	nein
14	Binnendünen	natürliche Sandaufhäufungen im Binnenland mit lückiger Vegetation	nein
15	CC-relevantes Landschaftselement	unspezifisches CC-relevantes Landschaftselement, das nicht beantragt wird (0 m ² oder keine Größenangabe in Spalte 16), aber aufgrund der CC-Relevanz im LE-Verzeichnis aufgeführt werden muss	ja

Sollte sich nach der Eingabe eines Landschaftselementes die Feldblock- oder Teilschlagsangabe geändert haben, so werden diese Angaben im ELAN-Programm automatisch gelöscht und müssen neu eingegeben werden. Hilfreich sind hier auch die verschiedenen Fehlermeldungen und Hinweise, die in der Software ELAN NRW angezeigt werden.

Für Landschaftselemente in anderen Bundesländern ist die dortige Landschaftselement-Bezeichnung bei den in den jeweiligen Bundesländern zuständigen Ämtern zu erfragen und in das LE-Verzeichnis einzutragen. Es gibt Bundesländer, die den Landschaftselementen keine eigene Bezeichnung zugeordnet haben; in solchen Fällen kann auf die Angabe der FLEK verzichtet werden.

Sollte ein Papierantrag gestellt werden

Für den Fall, dass noch ein Papierantrag gestellt wird, ist zu beachten, dass in diesem Fall

- die Angaben nicht vorgeblendet, sondern vorgedruckt werden,
- die bisher erforderliche Angabe der Luftbildseite in der Spalte 5 ab 2011 nicht mehr notwendig ist,
- die in der Spalte 6 angezeigte Kurzbezeichnung abweicht von den Eintragungen im ELAN-Programm. Hier befinden sich in den Luftbildausdrucken Kurzbezeichnungen, wie L-815 oder L-1234, die aus den letzten vier Stellen des FLEK gebildet wurden. Auch diese Kurzbezeichnungen sind in Bezug auf Ihren Antrag eindeutig,
- alle beantragten Landschaftselemente in den Luftbildkarten farbig zu skizzieren sind.

Alle Erläuterungen und Hinweise zur Antragstellung, also auch zum LE-Verzeichnis, sind in einer Broschüre zusammengefasst, die dem Papierantrag beigelegt ist.

An der grundsätzlichen Beantragung der Landschaftselemente mit einem herkömmlichen Antrag in Papierform hat sich gegenüber den Vorjahren nichts geändert.

Änderungen möglich

Bei Redaktionsschluss des Ratgebers Förderung wurde über Änderungen im Bereich der Förderfähigkeit, Beantragung und CC-Relevanz auf Bundes- und Länderebene diskutiert. In den nächsten Wochen sollten Sie die Fachpresse aufmerksam verfolgen. Sofern sich Änderungen bei den Landschaftselementen ergeben, werden Sie zeitnah informiert.

Schlagskizzen – jetzt wird's bunt!

Die Schlagskizzen gehören neben dem Flächenverzeichnis und dem Landschaftselement-Verzeichnis zum Antrag. Sie dienen zur eindeutigen Lagebestimmung der bewirtschafteten Flächen in den Feldblöcken und müssen in die jeweiligen Feldblöcke eingezeichnet werden. Roger Michalczyk und Thorsten Becker geben nützliche Hinweise, wie das geht und worauf zu achten ist.



In der ELAN-GIS-Anwendung sowie in den in Papierform zugesendeten Feldblock-Luftbildkarten sind die Feldblöcke dargestellt, die 2010 beantragt wurden. Erstmals in diesem Jahr sind auch die 2010 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein beantragten Feldblöcke angezeigt. Die Landschaftselemente (LE) werden jeweils mit dem dazugehörigen Feldblock dargestellt. Hierbei handelt es sich um die Landschaftselemente, die unmittelbar an den Feldblock angrenzen oder in ihm enthalten sind, auch wenn diese nicht beantragt oder angegeben worden sind. Es sind allerdings nur diejenigen Landschaftselemente zu kennzeichnen, die tatsächlich bewirtschaftet werden und nur diese sind in der Aufstellung Landschaftselemente 2010 (LE-Verzeichnis) aufzuführen (siehe Seite 22).



In den Papieranträgen sehen die Luftbildkarten nicht mehr wie in den Vorjahren aus, sondern haben jetzt DIN A4-Format und beinhalten nur noch jeweils den beantragten Feldblock und nicht mehr wie bisher ein

ganzes Gebiet. Diese Karten stellen die Grundlage für die Schlagskizzen dar, sofern der Antrag nicht mit ELAN erstellt und eingereicht wird. Die Karten sind in Papierform bei der zuständigen Kreisstelle erhältlich.

Wie sieht eine Luftbildkarte aus?

In der Grundeinstellung der ELAN-GIS-Anwendung sind Feldblöcke mit einer gelb-schwarz gestrichelten Linie eingezeichnet. Die Feldblockbezeichnung (FLIK) wird automatisch angezeigt. Landschaftselemente werden in der ELAN-GIS-Anwendung mit einer blauen Linie dargestellt. Die verkürzte Landschaftselementbezeichnung (FLEK) wird eingeblendet, wenn mit der Maus auf das Landschaftselement geklickt wird. Auf den Feldblock-Luftbildkarten ist eine Legende enthalten, welche die einzelnen Signaturen und weitere abgebildete Angaben erläutert.

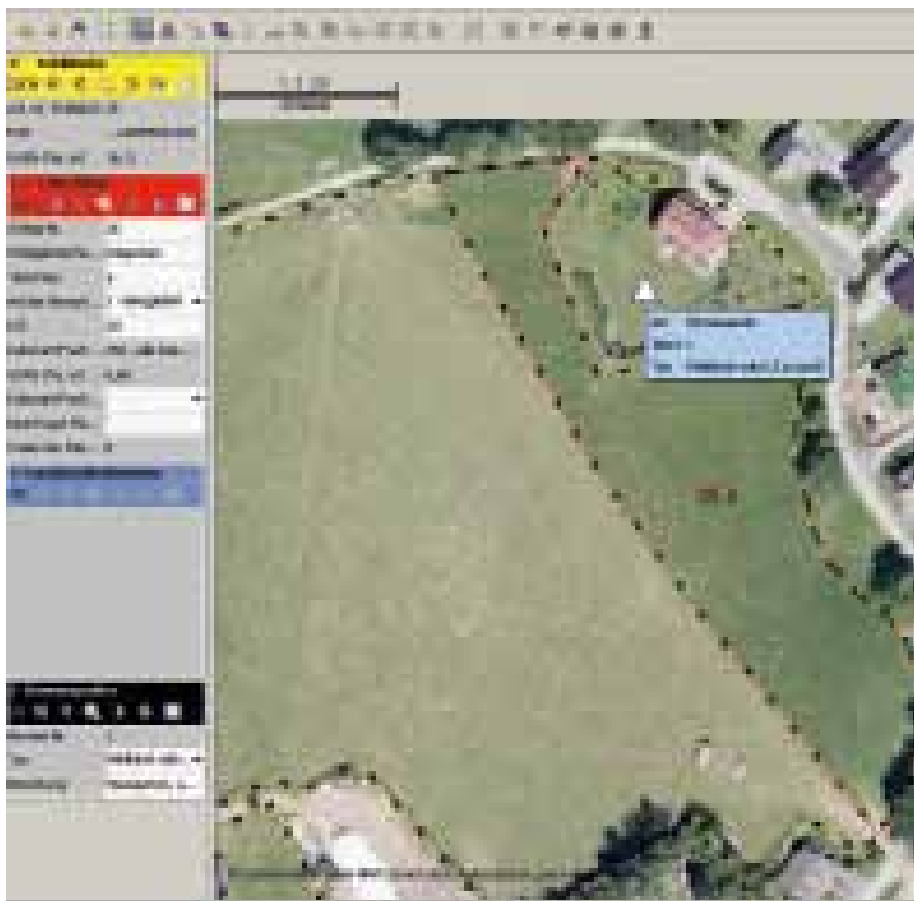
In den Papierunterlagen sind die Feldblöcke und Landschaftselemente in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer gestrichelten



Grenzsignatur eingedruckt. Beschriftet sind die Feldblöcke mit einer verkürzten Feldblockbezeichnung (FLIK), die im vorgedruckten Flächenverzeichnis wiederzufinden sind. Die Landschaftselemente sind in den Feldblock-Luftbildkarten mit einer von den Feldblöcken abweichenden gestrichelten Grenzsignatur abgebildet und mit den letzten vier Ziffern des entsprechenden FLEK beschriftet. Diesen FLEK findet man entsprechend in der vorgedruckten Auflistung der Landschaftselemente wieder.

FLIK und FLEK muss sein

Bevor Eintragungen in den Karten vorgenommen werden, sind die Feldblockkarten zu kontrollieren. Zu prüfen ist, ob alle im Flächenverzeichnis aufgeführten Feldblöcke und alle in dem LE-Verzeichnis aufgeführten Landschaftselemente in den Karten dargestellt sind. Bei der Antragstellung mit ELAN erfolgt diese Prüfung automatisch und es wird auf fehlende Feldblöcke und Landschaftselemente hingewiesen. Werden in den Karten Flächen dargestellt, die nicht mehr bewirtschaftet werden, so sind in ELAN die entsprechenden Zeilen aus dem Flächenverzeichnis oder LE-Verzeichnis zu löschen. Falls das Papierantragsverfahren genutzt wird, so sind die entsprechenden Zeilen im Flächenverzeichnis be-



Beispiel für einen vom Antragsteller in ELAN eingezeichneten Schlag. Ein vom Antragsteller gesetzter Hinweispunkt weist auf eine notwendige Anpassung der Feldblockgrenze hin.

Was bedeutet eigentlich...?

Feldblock: Ein Feldblock ist eine landwirtschaftliche Fläche, die von relativ stabilen Abgrenzungen, zum Beispiel Straßen, Wegen, Flüssen oder Waldgrenzen, umgeben ist und nur eine Hauptbodennutzung aufweist. Hinsichtlich der Hauptnutzung wird zwischen Ackerland, Grünland, Forstflächen oder einer Dauerkultur unterschieden. In einem Feldblock können mehrere Landwirte Flächen bewirtschaften, zudem können gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Nutzungen innerhalb der Feldblockfläche auftreten.

Schlag: Unter einem Schlag wird eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Betriebsinhabers verstanden, die mit einer Kulturart bestellt, stillgelegt oder aus der Produktion genommen ist.

Landschaftselement (LE): Als Landschaftselemente werden im Rahmen der Förderung diejenigen LE verstanden, die laut Code-Liste beihilfefähig sind (siehe Liste Seite 24).

ziehungsweise im LE-Verzeichnis durchzustreichen.

Für die 2011 neu bewirtschafteten Feldblöcke oder Landschaftselemente werden für die Erstellung der Schlagsskizzen ebenfalls die entsprechenden Feldblockkarten benötigt. Die Karten erhält man auf Anforderung über die zuständige Kreisstelle oder direkt aus der Internet-Anwendung Feldblock-Finder. Anhand der Flurstücksbezeichnung aus dem Pachtvertrag kann der Feldblock gefunden und ausgedruckt werden. Ebenfalls erhältlich sind so die Feldblockbezeichnungen (FLIK) und Landschaftselement-Bezeichnungen (FLEK), die zwingend für die Angabe im Flächenverzeichnis und LE-Verzeichnis erforderlich sind. Bei einer Antragstellung mit ELAN können in NRW liegende Feldblöcke, die im Jahr 2010 erstmalig beantragt werden sollen, über den Feldblockverwalter in der ELAN-GIS-Anwendung nachgeladen und mit ELAN beantragt werden.

Feldblöcke um Schläge ergänzen

Jeder Antragsteller muss seine Schläge und Teilschläge in einer Feldblockkarte einzeichnen, dieses gilt sowohl für das ELAN-Programm als auch für die Karten auf Papier. Zu beachten ist, dass jeder Schlag nur einem Feldblock zugeordnet werden kann.

Die Skizze muss die eindeutige Lage der Schläge im Feldblock und die Umriss des Schlages genau und klar ersichtlich wiedergeben (siehe Abbildung). Diese Identifizierung eines Schlages ist als Antragsbestandteil vorgeschrieben.

Bei der Beteiligung am ELAN-Verfahren (siehe Seite 32) können die Schlagsskizzen schnell und komfortabel mit der ELAN-GIS-Anwendung eingezeichnet werden. Diese Schlagsskizzen stehen dann im folgenden Jahr bei der Antragstellung wieder zur Verfügung. Sofern bereits im letzten Jahr der Antrag mittels ELAN eingereicht wurde, stehen die Schlagsskizzen aus dem Vorjahr im Programm wieder zur Verfügung. Es ist zu prüfen, ob sich Änderungen ergeben haben. Die Skizzen des letzten Jahres sind entsprechend den aktuellen Bewirtschaftungsverhältnissen zu korrigieren.

Werden Schläge in die Feldblock-Luftbildkarten eingezeichnet, dürfen sich diese nicht über Feldblockgrenzen oder angrenzende Landschaftselemente hinweg erstrecken. Die Schläge sind mit den Schlagnummern und Teilschlagbezeichnungen aus dem Flächenverzeichnis zu versehen. Wenn keine Teilschläge gebildet werden, muss der Schlag auf jeden Fall den Buchstaben a führen. Muss die Feldblockgrenze verändert werden (siehe Seite 34), ist dies ebenfalls einzuzeichnen und zu kommentieren.

Auch Landschaftselemente einzeichnen

In den Luftbild-Feldblockkarten sind die Skizzen für die Landschaftselemente so einzuzeichnen, dass der räumliche Zusammenhang eines Landschaftselementes zur bewirtschafteten Fläche deutlich gemacht wird, das heißt die Grenzen des Teilschlages sollten an die Grenzen des Landschaftselementes stoßen. Wird ein Element nur teilweise beantragt, ist dieser Anteil analog eines Schlages in der LE-Fläche zu skizzieren. Zudem ist die Lage und Größe der bewirtschafteten Landschaftselemente zu überprüfen und Änderungen sind einzuzeichnen und zu kommentieren. Zur genaueren Erläuterung und Identifizierung der vorgedruckten Landschaftselemente kann das LE-Verzeichnis zur Hilfe genommen werden.

Noch nicht eingedruckte Landschaftselemente sind flächig in die Schlagsskizze einzutragen. Diese sind dann auch in die Aufstellung der Landschaftselemente aufzunehmen. Zur Beantragung von Landschaftselementen unter ELAN werden die Schlagsskizzen so eingezeichnet, dass die Zeichnungen das zu beantragende Landschaftselement mit umfassen.

Für Papieranträge Buntstifte verwenden

Wird der Antrag auf dem Papierformular gestellt, so sollten für die Eintragungen in die Feldblock-Luftbildkarten farbige Stifte benutzt werden. Zu beachten ist die Verwendung einer Farbe für die Schlageintragungen und die LE-Skizzen, die sich deutlich vom Kartenhintergrund abhebt. Noch deutlicher werden die Skizzen, wenn für die Schläge und die Landschaftselemente getrennte Farben genutzt werden. Im ELAN-Verfahren entfällt diese Farbwahl natürlich, da dort gut erkennbare Farben bereits vorgegeben sind.

Die Skizzen müssen eindeutig den zugrunde liegenden Feldblöcken und Landschaftselementen zugeordnet werden können. Alle Eintragungen in der Feldblockkarte müssen mit den Eintragungen im Flächenverzeichnis und im LE-Verzeichnis übereinstimmen. Deshalb sollten abschließend parallel das Flächenverzeichnis und das LE-Verzeichnis zeilenweise durchgegangen und die Eintragungen in den Feldblockkarten überprüft werden. Die Teilnehmer am ELAN-Verfahren werden dabei durch Hinweismeldungen des Programms unterstützt.

Da die Feldblockkarten mit den vorgenommenen Eintragungen zwingender Bestandteil der Antragsunterlagen sind und nach der Antragsstellung bei der Kreisstelle verbleiben, sollten für die eigenen Unterlagen Kopien angefertigt werden.

Feldblöcke und Landschaftselemente im Internet

Auf den Internet-Seiten der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen können Sie sich Feldblöcke, Landschaftselemente und Förderkulissen mit Luftbildern unterlegt anzeigen lassen. Wie Sie diesen Service für Ihre Antragstellung nutzen können und welche Funktionen Ihnen zur Verfügung stehen, erläutert Thorsten Becker.

Um den Feldblock-Finder nutzen zu können, benötigen Sie neben einem Internetzugang einen aktuellen Internet-Browser. Nur mit einem aktuellen Browser sind die Funktionen dieses Angebotes optimal nutzbar. Über www.landwirtschaftskammer.de/FBF/ gelangen Sie zur Startseite des Feldblock-Finders, auf der Sie Ihre 15-stellige ZID-Registriernummer eingeben müssen, um Zugang zu den Feldblock- und Landschaftselementinformationen zu erhalten. Die ZID-Registriernummer finden Sie auf der ELAN-CD oder dem Mantelbogen Ihrer Antragsunterlagen.

Der Feldblock-Finder ermöglicht Ihnen,

- neu bewirtschaftete Flächen und die dazugehörigen Feldblöcke und Landschaftselemente zu ermitteln.
- Informationen zu einem Feldblock (FLIK, Größe) oder einem Landschaftselement (FLEK, Typ, Größe) abzufragen.
- Details im Luftbild anzusehen.
- Flächen und Strecken auszumessen.
- Informationen über Förderkulissen und CC-Kulissen zu erhalten.

- das Alter des jeweils unterlegten Luftbildes zu erfahren.

- einen Luftbildausdruck mit Feldblöcken und Landschaftselementen zu erstellen.



Als neue Kulissen werden im Feldblock-Finder die Dauergrünlandkulisse sowie die Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind dargestellt (siehe Seiten 28 und 29). Als Hintergrundinformationen zu den Kulissen Erosionsgefährdung durch Wasser und Erosionsgefährdung durch Wind wurden die Ebenen Wassererosion und Winderosion in den Feldblock-Finder aufgenommen. Durch das Setzen des entsprechenden Häkchens können Sie sich Informationen zu folgenden Inhalten anzeigen lassen:

Wassererosion

- S-Faktor: Hangneigungsfaktor
- K-Faktor: Bodenerodierbarkeitsfaktor
- KS-Wert: Produkt aus S-Faktor und K-Faktor

Winderosion

- ENAT_5: Erosionsgefährdung durch Wind unter Berücksichtigung von Windhindernissen
- DOM2L: Digitales Oberflächenmodell



FOTO: AGRAR-PRESS



Mit dem Feldblock-Finder können Feldblöcke und Landschaftselemente gesucht und angezeigt werden.

Eine Einzelwertanzeige zu diesen Daten-ebenen erhalten Sie, wenn Sie mit dem Info-Tool in den Bildbereich des Feldblock-Finders klicken. Eine Online-Hilfe, die alle Funktionen erläutert, Hinweise zu den Systemanforderungen sowie eine zentrale E-Mail-Adresse zur weiteren Hilfestellung runden den Service des Feldblock-Finders ab.

Suche und Anzeige

Feldblöcke können über einen FLIK (Feldblockidentifikator), Landschaftselemente über einen FLEK (Landschaftselementidentifikator) gesucht werden. Weiterhin können Flurstücksbezeichnungen zur Identifikation von Feldblöcken oder Landschaftselementen genutzt werden (siehe Abbildung). Nach erfolgreicher Suche werden die gewünschten Flächen mit Luftbildern und der Deutschen Grundkarte unterlegt angezeigt.

Feldblöcke sind mit einer Kurz-FLIK, den letzten zehn Ziffern des 16-stelligen FLIK, und der Flächengröße in ha beschriftet. Zur besseren Übersicht werden die Landschaftselemente erst ab einem geeigneten Maßstab mit der Kurz-FLEK, den letzten zehn Ziffern des 16-stelligen FLEK, gekennzeichnet, so dass zur Anzeige der FLEK ein Kartenausschnitt gegebenenfalls vergrößert werden muss. Nach der Suche wird im linken Teil der Bildschirmanzeige ein Legendenfenster geöffnet, in dem die verfügbaren Kartenebenen aufgeführt sind. Einige Kartenebenen können wahlweise ein- und ausgeblendet werden.

Details ansehen

Ein Kartenausschnitt kann über die Lupenschaltflächen in der Schaltflächenleiste vergrößert und verkleinert sowie über das Vergrößerungsfenster in einem bestimmten Bereich gezielt vergrößert werden. Ein Verschieben des Kartenfensters ist über die um das Kartenfenster platzierten Pfeile

Erosionsschutz – so läuft's

Am 1. Juli 2010 sind die Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung von bestimmten ackerbaulich genutzten Flächen in NRW in Kraft getreten. Betroffen sind Ackerflächen, die in einem besonders hohen Maß einem Erosionsrisiko durch Wind oder Wasser ausgesetzt sind. Über die Cross Compliance-Bestimmungen zur Minderung der Erosionsgefährdung informiert Sie Thorsten Becker.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Förderung sind flächenbezogene Zahlungen nur dann uneingeschränkt zu gewähren, wenn obligatorische Standards in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit und Tierschutz eingehalten werden. Verstöße gegen diese Standards, die Cross-Compliance-Vorschriften, haben Kürzungen der entsprechenden Prämienzahlungen zur Folge. Eine dieser Vorschriften regelt die Standards zur erosionsmindernden Bewirtschaftung von Ackerflächen, für die ein erhöhtes Erosionsrisiko durch Wind oder Wasser festgestellt wurde.

oder über die Funktion auf Punkt zentrieren möglich. Somit können Sie sich Details genau ansehen und die Grundlage schaffen, um punktgenau Informationen abzufragen.

Abfrage von Informationen

Zu jeder Fläche im Kartenfenster können Sie über das Symbol Informationen anzeigen in der Schaltflächenleiste weitere Auskünfte zum Feldblock, zum Landschaftselement, zur Art der Förderkulisse oder zum Alter des Luftbildes abfragen. Diese werden im linken Teil der Bildschirmdarstellung in tabellarischer Form angezeigt. Auf Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen besteht trotz ständiger Aktualisierung keine Gewähr.

Messung von Flächen und Strecken

In der Schaltflächenleiste befinden sich Schaltflächen, über die es möglich ist, Flächen und Strecken zu messen. Das Messergebnis wird in der linken oberen Ecke im Kartenfenster angezeigt. Es stellt einen Näherungswert dar und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Luftbildausdruck

Für die im Kartenfenster dargestellten Feldblöcke und Landschaftselemente wird nach Drücken des Drucksymbols im Feldblock-Finder zunächst ein pdf-Dokument erstellt, das Sie anschließend auf Ihrem Drucker ausdrucken können.



Anzeige der Erosionsgefährdungskulisse „Wind“ in der ELAN-GIS-Anwendung

Die Einstufung hinsichtlich der Erosionsgefährdung durch Wind oder Wasser ist im Flächenverzeichnis in den Spalten 5 und 6 eingedruckt.

Die Eintragungen in den Spalten 5 und 6 beziehen sich auf die für den jeweiligen Feldblock festgelegten Kennziffern der Erosionsgefährdung, die mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind. Für Feldblöcke, bei denen die Felder der Spalten 5 und 6 nicht mit Erosionskennziffern befüllt sind, gelten keine Auflagen zum Erosionsschutz.

Die Zuordnung von Feldblöcken zu Erosionsgefährdungsklassen gilt jeweils bis zur Mitteilung über die Einstufung in den Flächenverzeichnissen 2012 und den Folgejahre. Als Kulissen sind die Einstufungen im Feldblockfinder NRW unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF abrufbar und stehen Ihnen ebenfalls auf Ihrer ELAN-CD zur Verfügung. In ELAN muss die Anzeige der Erosionsgefährdungskulissen in der Legende aktiviert werden.

Die Einhaltung der mit den Erosionsgefährdungsklassen verbundenen Bewirtschaftungsauflagen wird im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

Erosionsgefährdung durch Wasser

Ist in Ihrem Flächenverzeichnis für einen Feldblock in Spalte 5 eine 1 eingedruckt, so gelten seit dem 1. Juli 2010 für diesen Feldblock folgende Bewirtschaftungsauflagen:

- Ackerfeldblöcke, für die eine mittlere bis hohe Erosionsgefährdung (Klasse 1) festgestellt wurde, dürfen vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden.
- Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig.
- Die Auflagen gelten nicht, wenn die Bewirtschaftung quer zur Hangneigung erfolgt.

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten seit dem 1. Juli 2010 für Feldblöcke, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 5 eine 2 eingedruckt ist:

- Ackerflächen mit sehr hoher Erosionsgefährdung (Klasse 2) dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden.
- Das Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem Ablauf des 30. November ist nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.
- Vor der Aussaat von Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

Die Landeserosionsschutzverordnung nennt in § 6 Anforderungen, bei deren Erfüllung das mit der jeweiligen Erosionsgefährdungsklasse verbundene Pflugverbot nicht gilt.

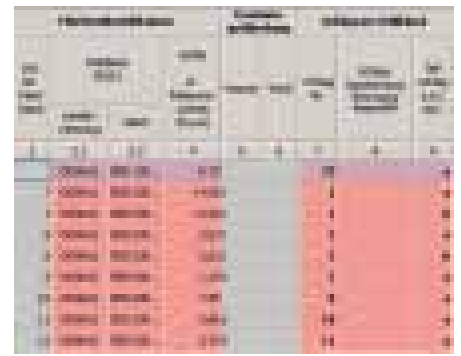
Erosionsgefährdung durch Wind

Folgende Bewirtschaftungsauflagen gelten seit dem 1. Juli 2010 für Feldblöcke, für die im Flächenverzeichnis in der Spalte 6 eine 1 eingedruckt ist:

- Ackerfeldblöcke, für die eine Erosionsgefährdung durch Wind festgestellt wurde, dürfen nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden.



Wenn es um Erosion geht, bläst der Wind überall in Nordrhein-Westfalen aus Südwest.



Die Einstufung hinsichtlich der Erosionsgefährdung durch Wasser oder Wind steht in den Spalten 5 und 6 des Flächenverzeichnisses.

- Außer bei Reihenkulturen ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.
- Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt nicht, wenn quer zur Hauptwindrichtung vor dem 1. Dezember Grünstreifen im Abstand von höchstens 100 m zueinander und in einer Breite von jeweils mindestens 2,5 m eingesät werden oder im Falle des Anbaus von Kartoffeln, wenn die Kartoffeldämme quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden.

Die Verordnung nennt in § 6 Anforderungen, bei deren Umsetzung das Pflugverbot unbeachtlich ist.

Für die gesamte Landesfläche von NRW wird als Hauptwindrichtung Südwest festgelegt. Winderosionshemmende Objekte, wie Hecken, Wälder und Gebäude, sind bei der Ermittlung der Erosionsgefährdung berücksichtigt worden.

Ausnahmen auf Antrag

Die Landeserosionsschutzverordnung legt fest, dass auf Antrag die Einstufung von Schlägen, die in Feldblöcken mit einer sehr hohen Erosionsgefährdung durch Wasser 2 oder in einem Feldblock mit einem Erosionsrisiko durch Wind liegen, zu überprüfen ist. Weitergehende Informationen über die Möglichkeit einer Befreiung von Bewirtschaftungsauflagen auf Schlägebene erhalten Sie bei Ihrer Kreisstelle. □

Dauergrünland – Umbruch nur noch mit Genehmigung!

Neu Seit dem 12. Februar gilt in Nordrhein-Westfalen ein Umbruchverbot für Dauergrünland. Was das im Einzelfall bedeutet und welche Ausnahmen möglich sind, erläutern Regina Klein und Michael Schulz.

Rechtsgrundlage für das Umbruchverbot ist das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz, das die EU-Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 umsetzt. Hiernach ist die Landesregierung verpflichtet, eine Rechtsverordnung in Kraft zu setzen, sobald der Anteil des Dauergrünlandes gegenüber dem Referenzwert von 2003 um mehr als 5 % abgenommen hat. Bei einem Dauergrünland-Verlust von mehr als 8 % muss eine Wiederansaat des innerhalb der vergangenen zwei Jahre umgebrochenen Dauergrünlandes angeordnet werden.

Die Dauergrünland-Erhaltung gehört zu den Cross-Compliance-Verpflichtungen und ist für alle Landwirte, die Direktzahlungen oder flächenbezogene Beihilfen des Programms Ländlicher Raum, wie Agrarumweltmaßnahmen, beantragen, verbindlich. Mit der in Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2010 festgestellten Verringerung des Dauergrünlandanteiles von 5,2 % gegenüber 2003 besteht die Verpflichtung für den Erlass einer landeseigenen Rechtsverordnung zur Erhaltung von Dauergrünland (DGL-VO NRW). Die DGL-VO NRW ist maßgebend für die nachfolgend beschriebenen Regelungen, die am 12. Februar 2011 in Kraft getreten sind.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umbruchverbot?

Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot wird bei Dauergrünland im Sinne des Förderrechts angewandt. Gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1120/2009 werden alle Flächen, die durch Einsaat oder Selbstaussaat fortdauernd, das heißt mindestens fünf Jahre dem Grünfütteranbau dienen, als Dauergrünland gewertet. Dies sind zum einen die klassischen Dauergrünlandflächen, wie Wiesen und Weiden.

Zum anderen erhalten auch Ackerfutterflächen den Dauergrünland-Status, wenn diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind und ihre räumliche Lage unverändert bleibt. Es handelt sich um die im Flächenverzeichnis anzugebenden Ackernutzungen des Grünfütteranbaues:

- Ackergras,
- Klee gras,
- Klee,
- Luzerne.

Sofern diese Grünfütternutzungen entsprechend der genannten Definition angebaut werden, kann aus ihnen neues Dauergrünland entstehen. Findet in dem Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Flächenverzeichnissen hingegen ein Wechsel zwischen diesen vier Ackerfütternutzungen statt, zum Beispiel die ersten drei Jahre Ackergras (Nutzcode 424), danach drei Jahre Klee gras (Nutzcode 422), liegt eine Fruchtfolge vor und es entsteht kein Dauergrünland.

Das Umbruchverbot von Dauergrünland bezieht sich ausschließlich auf Flächen, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen. Für Dauergrünland in anderen Bundesländern gelten die jeweiligen Landesvorschriften.

Genehmigung vor Umbruch!

Mit dem Inkrafttreten der DGL-VO NRW besteht ein landesweites Umbruchverbot für Dauergrünland. Als Ausnahme davon kann der Umbruch von Dauergrünland nur im Rahmen eines eigenständigen Antragsverfahrens genehmigt werden. Der Antrag ist vor Umbruch bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu stellen. Erst wenn die schriftliche Genehmigung vorliegt, darf die für den Umbruch vorgesehene Dauergrünlandfläche bei gleichzeitiger Neuanlage einer Dauergrünland-Ersatzfläche umgebrochen werden. In das Genehmi-

gungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für einen Dauergrünland-Umbruch kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, ob die beantragte Dauergrünlandfläche nicht einem Umbruchverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen unterliegt.

Auf Antrag kann der Umbruch von Dauergrünland in Nordrhein-Westfalen genehmigt werden, wenn

- die umgebrochene Fläche vollständig durch neuangelegtes Dauergrünland im Verhältnis von mindestens 1:1 ersetzt wird,

- sowohl die umzubrechende als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche innerhalb desselben Naturraumes liegt. Befindet sich die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an einen weiteren Naturraum grenzt, kann das neu anzulegende Dauergrünland auch in der angrenzenden Gemeinde des benachbarten Naturraums liegen. Für das Antragsverfahren sind folgende fünf Naturräume maßgebend (gemäß Anlage zu § 2 Absatz 1 der DGL-VO NRW):

1. Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland
2. Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht einschließlich Siebengebirge
3. Weserbergland
4. Bergisches Land, Sauerland
5. Eifel

- die Anlage der Ersatzfläche als Dauergrünland unverzüglich nach Erhalt der Genehmigung erfolgt, spätestens unverzüglich nach Aberntung einer Feldfrucht,



Der Pflegeumbruch mit unmittelbarer Neuansaat ist auch künftig erlaubt.

FOTO: AGRARFOTO.COM

■ die neuangelegte Dauergrünlandfläche fünf Jahre Gegenstand eines Sammelantrages nach § 7 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 in der jeweils geltenden Fassung bleibt.

Weiter ist zu beachten,

- dass die Ersatzfläche bisher nicht als Dauergrünland eingestuft sein darf,
- dass bei einer gepachteten Ersatzfläche die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur Umwandlung in Dauergrünland vorliegen muss,
- dass die Zustimmung der Kreisordnungsbehörde vorliegen muss.

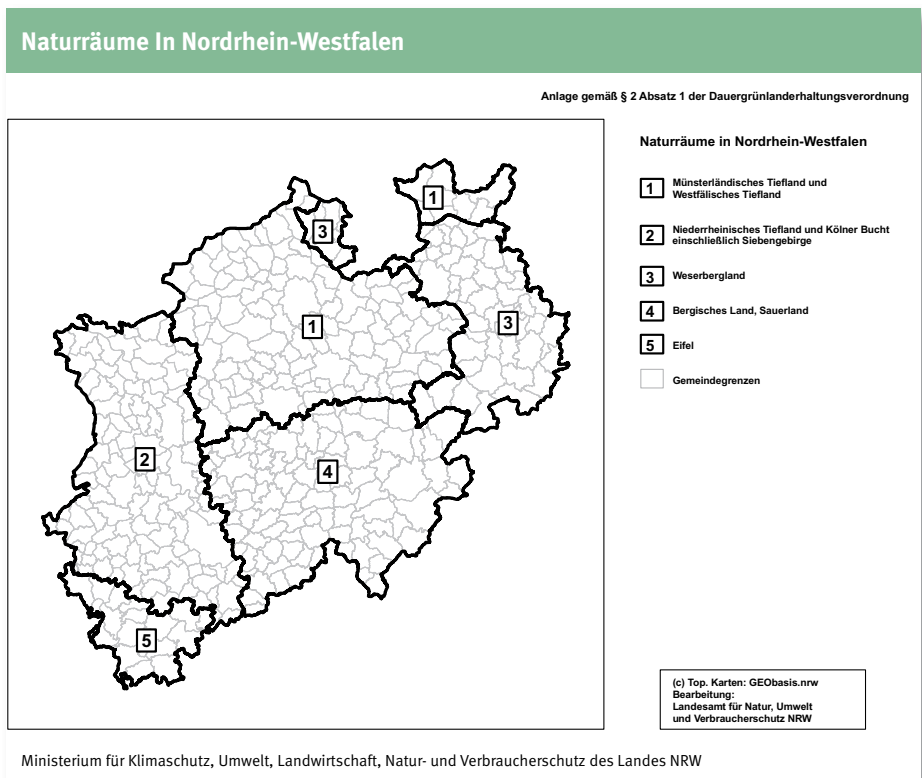
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besteht auch die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche, die bisher kein Dauergrünland gewesen ist, zu benennen. Für diese Fläche gelten alle oben genannten Auflagen in gleicher Weise.

Sonstige Ausnahmen

Das Dauergrünland-Erhaltungsgebot findet keine Anwendung, wenn ein Dauergrünland-Pflegeumbruch erfolgt. Wird die betroffene Fläche unmittelbar nach Umbruch wieder mit der aktuell beantragten Kulturart eingesät, gilt dies als Fortsetzung des Dauergrünland-Status und stellt keinen Umbruch dar.

Eine weitere Ausnahme vom Dauergrünland-Umbruchverbot bezieht sich auf Dauergrünlandflächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurden. Auch hier sind die zusätzlichen Regelungen für den Bereich der Agrarumweltmaßnahmen zu beachten. Hier gelten Sonderregelungen, die als Bestandteil der Fördermaßnahme entweder einen Umbruch von Grünland gänzlich oder die Verringerung des Dauergrünlandumfangs durch Umbruch im Betrieb verbieten. Ein absolutes Dauergrünland-Umbruchverbot besteht für Betriebe, die an der klassischen gesamtbetrieblichen Dauergrünland-Extensivierung für den gesamten Betrieb teilnehmen. Ein Verbot der Reduzierung des Dauergrünland-Umfanges im Betrieb durch Umbruch gilt für folgende Agrarumweltmaßnahmen:

- Ökologischer Landbau,
- Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge,
- Anbau von Zwischenfrüchten,
- langjährige Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes (zehnjährige Flächenstilllegung).



Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen angelegt wurde, darf nach Ablauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes nur nach vorheriger Anzeige umgebrochen werden (Anzeigespflicht). Dabei ist nachzuweisen, dass die entsprechende Dauergrünlandfläche aufgrund einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurde. Bei einem geplanten Dauergrünland-Umbruch sollte daher zuvor Rücksprache mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gehalten werden.

Der Umbruch von Dauergrünland ist zulässig bei einer unter umweltverträglichen Maßgaben stattfindenden Aufforstung von Dauergrünland aufgrund einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz. Dies gilt nicht für die Anlage von Weihnachtsbaumbeständen und schnellwüchsigen Forstgehölzen mit einer Umtriebszeit von höchstens 20 Jahren. Die Aufforstung von Dauergrünland ist ebenfalls anzeigepflichtig.

Soweit nicht wichtige Belange des Natur- und Umweltschutzes entgegenstehen, können im Rahmen der Flurneueordnung Ausnahmen vom Umbruchverbot zulässig sein.

So wird kontrolliert

In dem durch die Landwirtschaftskammer NRW geführten Dauergrünland-Kataster werden alle Dauergrünland-Flächen, die dem Umbruchverbot unterliegen, registriert. Das Dauergrünland-Kataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünland-Flächen dar. Aus ihm werden zugleich die Angaben gewon-

nen, die alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünland-Umbruchverbot unterliegen, unverbindlich über einen Dauergrünland-Flächenstatus informieren. Diese Angabe steht in Spalte 10 im Flächenverzeichnis 2011. In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag vollständig (V) oder teilweise (T) als Dauergrünland gewertet wird. Erfassungsstand ist Dezember 2010. Eine teilweise Wertung kann durch einen über die Jahre hinweg erfolgten Lageversatz eines Ackerfutterschlages zustande kommen. In einem solchen Fall wäre nur eine sich daraus ergebene Schnittfläche als Dauergrünland zu werten.

Infos am Bildschirm

Für Antragsteller, die ELAN nutzen, besteht die Möglichkeit, sich die Dauergrünlandflächen am Bildschirm anzeigen zu lassen. Diese Funktion gibt es auch im Feldblock-Finder NRW im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de/FBF. Informationen zu Dauergrünland-Flächen, deren Status in der Spalte 10 noch nicht eingetragen ist, können entweder im Feldblock-Finder NRW eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden.

Ein ungenehmigter Dauergrünland-Umbruch stellt einen Verstoß gegen die Cross-Compliance-Regelungen dar und führt zu einer Kürzung der Prämien. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss durch Wiederansaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland oder als Acker mit Dauergrünland-Status angegeben werden.

So geht's mit ELAN

Die elektronische Antragstellung mit dem Programm ELAN-NRW ist mittlerweile Standard. Eduard Eich und Birgit Alexa erläutern, wie das geht und was bei dem Programm neu ist.

Zur Installation des Programms auf Ihrem Rechner legen Sie die CD in das CD-Laufwerk ein. Es öffnet sich – wenn Autostart im Internet-Browser zugelassen ist – der Eröffnungsbildschirm mit dem Inhaltsverzeichnis der CD. Klicken Sie die Datei *ELAN-NRW 2011 installieren* an und folgen dem Installationsassistenten. Wird das direkte Starten der Installation von der CD unterbunden, starten Sie die Installation über den Windows Explorer mit Doppelklick auf die Datei *installer.exe*.

Wenn Sie ELAN-NRW nach der Installation zum ersten Mal starten, können Sie einen Verbindungstest durchführen. Mit diesem Test können Sie überprüfen, ob Sie eine Verbindung zum ELAN-NRW-Server aufnehmen können und ob Ihre ZID-PIN aktuell ist. Wenn Sie diesen Test durchführen wollen, muss Ihr Rechner eine Internetverbindung haben und online sein. Der Test ist keine Voraussetzung zur Bearbeitung Ihres Antrags, bietet jedoch die Möglichkeit, sich frühzeitig darüber zu informieren, ob die Einstellungen am Rechner geändert oder ei-

ne neue ZID-PIN angefordert werden muss. Sie können den Verbindungstest jederzeit abbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt durchführen.

PIN noch aktuell?

Wenn Ihre ZID-PIN nicht mehr aktuell ist, fordern Sie bitte frühzeitig eine neue PIN bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Tierseuchenkasse NRW, Nevinghoff 6, 48147 Münster, Telefon: 02 51 / 28 98 20, Fax: 02 51 / 2 89 82 30, E-Mail: tierseuchenkasse@lwk.nrw.de, an. Aus Datenschutzgründen darf Ihnen die neue ZID-PIN nur auf dem Postweg an die Unternehmensadresse übersandt werden.

Gleich loslegen

Mit Installation der CD werden Ihre Unternehmer- und Ihre Vorjahresdaten bereits in die Formulare gefüllt. Sie können also sofort mit der Bearbeitung beginnen. Mit ELAN-NRW können Sie neben den Auszahlungsanträgen des Sammelantrages, wie der Betriebsprämie auch die Auszahlungsanträge vieler Agrarumweltmaßnahmen beantragen; siehe Seite 48.

Der Dokumentenbaum im linken Teil des Hauptfensters zeigt, welche Dokumente Sie mit ELAN-NRW bearbeiten können.

■ Die Ordner Stammdaten und Sammelantrag werden jedem Antragsteller angeboten.

■ Anders ist es bei den Agrarumweltmaßnahmen – hier werden nur die Fördermaßnahmen aufgeführt, für die Sie als Antragsteller bereits eine Bewilligung aus dem Vorjahr haben. Wollen Sie andere Agrarumweltmaßnahmen neu beantragen, ist dies im ersten Jahr nur mit Papierformularen möglich.

Die Formulare in ELAN sind zur besseren Übersicht in einen Bereich zur direkten Dateneingabe sowie notwendige, weiterführende Informationen aufgeteilt. Dies erlaubt eine schnellere Arbeitsweise.

So ist der Mantelbogen in die thematisch sortierten Masken *Beantragung von Fördermaßnahmen*, *Betriebsprofil* und *Tierhaltung* aufgeteilt. Die Erklärungen und Verpflichtungen sowie die Hinweise, Merkblätter und Erläuterungen zu den jeweiligen


Fördermaßnahmen / Formularen sind in separaten pdf-Dateien aufgeführt. Beachten Sie diese bitte bei Ihrer Antragstellung.

Bearbeiten Sie die einzelnen Dokumente am besten nach der Reihenfolge im Dokumentenbaum. Kontrollieren und ergänzen Sie zunächst Ihre persönlichen Stammdaten und bearbeiten Sie anschließend den Mantelbogen.

Flächen- und LE-Verzeichnis zuerst ausfüllen

Füllen Sie das Flächen- und LE-Verzeichnis unbedingt vor der Bearbeitung der Anlagen und der Auszahlungsanträge der Agrarumweltmaßnahmen aus. Dies ist besonders wichtig, denn es besteht eine Verknüpfung vom Flächenverzeichnis zum Geographischen Informationssystem, zum LE-Verzeichnis und zu den jeweiligen Anlagen und Anträgen. Bestimmte Angaben, die Sie im Flächen- und LE-Verzeichnis machen, werden direkt nach dem Speichern der Eingabe in die entsprechenden Dokumente übertragen. Dies erspart Ihnen Ausfüllarbeit und Übertragungsfehler.

Ihre Vorjahresdaten sind bereits im Flächenverzeichnis in den entsprechenden Feldern eingetragen. In der Regel sind nur wenige Angaben zu ergänzen. Wenn die Bewirtschaftung Ihrer Fläche zum Vorjahr gleichgeblieben ist, können Sie die Angaben zur Nutzung Vorjahr (Spalten 14 und 15) einfach über den Button *Übernahme von Vorjahresdaten* automatisch als Angabe für die *Nutzung zur diesjährigen Ernte* (Spalten 16 bis 18) übernehmen. Diese Form der Datenübernahme bietet sich besonders für Dauergrünlandflächen an, ist jedoch auch für alle Flächen möglich.

 In diesem Jahr ist die Übernahme-Funktion auch im LE-Verzeichnis nutzbar.

Als weitere Angabe der Nutzung zur diesjährigen Ernte gibt es die Spalte *Codes der Flächenbindungen*. Hier werden alle Maßnahmen angezeigt, die Sie für den Teilschlag beantragen. Die Vergabe von Bindungen erfolgt nur im Flächenverzeichnis über das separate Fenster *Flächenbindungen für den Teilschlag...* Für jeden Teilschlag können Sie die entsprechende Fördermaßnahme als Flächenbindung auswählen, die Sie für diese Fläche beantragen wollen. Bestimmte Angaben sind als Bindungen aus dem Vorjahr beim ersten Öffnen des Flächenverzeichnisses bereits vorgeblendet. Die Vergabe von Bindungen ist von der ausgewählten Fruchtart und gegebenenfalls vorliegender Grundbewilligung abhängig. Bevor Sie neue Bindungen vergeben können, muss deshalb die Spalte 16 des Flächenverzeichnisses ausgefüllt sein.

Wer hilft bei Problemen?

Sollten Sie technische Probleme haben, Schwierigkeiten mit der Installation oder mit den Einstellungen, wenden Sie sich bitte an die Softwarefirma *data experts gmbh*. Die technische Hotline ist vom 15. März bis 16. Mai montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr unter der Telefonnummer 030 / 54 70 82 15 erreichbar.

Hinweise und Hilfestellung zur konkreten Bedienung von ELAN-NRW finden Sie direkt in ELAN-NRW mit der Funktionstaste F1 oder dem "?" auf blauem Untergrund als kontextbezogene Hilfe in der Anwendung. Ausführlich ist dies anhand praktischer Hinweise im Programmhandbuch dargestellt. Bei fachlichen Fragen steht die Kreisstelle mit Beratung und Mithilfe für die Antragstellung zur Verfügung.

Antworten zu häufig gestellten Fragen und weitere Informationen über ELAN-NRW erhalten Sie auch im Internet unter www.elan-nrw.de.



Teilweise ausgefüllte Anträge können auf einen USB-Stick gesichert und in der Kreisstelle gemeinsam mit dem Berater fertiggestellt werden.

FOTO: AGRARPRESS

Per Mausclick zum Luftbild

Die GIS-Anwendung, Geoinformationssystem, dient der Einreichung der Schlagskizzen. Sehr schnell lässt sich von dem im Flächenverzeichnis markierten Feldblock/Teilschlag – über F12 – in das entsprechende Luftbild mit dem Feldblock im GIS-Kartenausschnitt wechseln. Sie können direkt mit dem Einzeichnen der Skizze beginnen. Bevorzugen Sie die Eingaben über Bilder, Formen und Geometrien, so können Sie fast alle Angaben im Detailbereich des GIS zum jeweiligen Teilschlag machen. Allein die Eingaben neuer Flächenbindungen sind nur über das Flächenverzeichnis zu bewerkstelligen. Arbeiten Sie hingegen lieber direkt mit Zahlen, so können Sie – bis auf die Anfertigung der Schlagskizzen – alle Angaben im Flächenverzeichnis eintragen.

Haben Sie im letzten Jahr schon Ihren Antrag mit ELAN-NRW eingereicht, werden Ihnen Ihre Skizzenvorschläge im GIS angeboten. Wenn sich an der Flächenbewirtschaftung nichts geändert hat, brauchen Sie diese Skizzen im Skizzenverwalter nur zu bestätigen. Ein Neueinzeichnen entfällt. Haben sich die Flächengrößen oder Schlagformen verändert, können Sie die Vorjahresskizze löschen oder nach Bestätigung anpassen.

Angaben zu dem eingezeichneten Teilschlag, wie Kulturart oder Fruchtart und beantragte Größe, können Sie auch im GIS-Detailbereich für die Teilschläge links neben dem Kartenbild eintragen. Diese werden automatisch ins Flächenverzeichnis übernommen.

Über den Feldblockverwalter können Feldblöcke aus NRW sowie Feldblöcke aus Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die 2010 von NRW-Landwirten beantragt wurden, aus dem Internet nachgeladen werden. Ein Nachladen von Flächen aus ande-

ren Bundesländern ist allerdings nicht möglich. Hierfür müssen dem Datenbegleitschein Schlagskizzen in Papierform beigelegt und an der Kreisstelle abgegeben werden. Alle anderen Funktionen, wie Eintragung ins Flächenverzeichnis mit automatischen Übertragungen in die jeweiligen Auszahlungsanträge, sind für Flächen in anderen Bundesländern im elektronischen Antragsverfahren nutzbar.

Auch Landschaftselemente zu einem Teilschlag können über die GIS-Anwendung beantragt werden. Dies geschieht per Mausclick mit Ergänzungen der beantragten Größe und des Typs des Landschaftselements im Detailbereich.

Hinweispunkte selbst setzen

Hat sich die Größe eines Feldblockes oder Landschaftselementes geändert oder muss ein Feldblock aufgrund unterschiedlicher Hauptbodennutzung, wie Acker, Dauergrünland, Dauerkultur oder Forst, geteilt werden, können Sie diese Änderungen der Kreisstelle mitteilen. Setzen Sie hierzu einen Hinweispunkt in den entsprechenden Feldblock oder das Landschaftselement. Es öffnet sich ein Fenster, in dem Sie nähere Angaben zum Sachverhalt geben können. Die Kreisstelle wertet diese Hinweispunkte aus und ändert gegebenenfalls das Referenzsystem. Sie selbst können an den Feldblock- oder Landschaftselemente-Geometrien keine Änderungen vornehmen.

Ohne Kreuz kein Geld

Grundsätzlich ist in jeder Anlage die Beantragung *Ich beantrage die Beihilfe für...* anzukreuzen, auch wenn bei der Bearbeitung der Anlagen mit ELAN ein Teil der Ausfüllarbeiten entfällt. Die beantragten Flächen werden über die Flächenbindung im Flä-

chenverzeichnis angegeben und erscheinen dann automatisch als Liste innerhalb der jeweiligen Anlage, zum Beispiel A4, B, B1 und D. Für die Anlage A gilt, dass im Flächenverzeichnis für fast alle Teilschläge die Anlage A vorgeblendet wird. Bei den Flächen, für die Sie keine Zahlungsansprüche aktivieren wollen oder können, löschen Sie die Bindung A im Flächenverzeichnis.

Sollten für den Antrag noch weitere Dokumente erforderlich sein, so müssen diese zusätzlich in Papierform bei der Kreisstelle eingereicht werden, wie Pachtverträge bei Zupacht von Zahlungsansprüchen.

Wie Sie die Auszahlung bewilligter Agrarumweltmaßnahmen beantragen, lesen Sie auf Seite 48.

Automatische Kontrolle

ELAN-NRW führt zahlreiche Datenkontrollen durch. Schon während der Bearbeitung werden unklare Angaben in einem für Fehlerhinweise vorgesehenen Fenster angege-

Wichtig

Die Auszahlungsanträge anderer Fördermaßnahmen, wie Vertragsnaturschutz, Natura 2000 oder Erstaufforstungsprämie, sind auch 2011 bei den hierfür zuständigen Institutionen, wie beispielsweise der Unteren Landschaftsbehörde oder Unteren Forstbehörde, in Papierform zu stellen. Dies gilt auch, wenn Sie das Flächenverzeichnis und den Mantelbogen bereits mit ELAN-NRW in elektronischer Form mit dem Datenbegleitschein bei der Landwirtschaftskammer eingereicht haben.

ben. Die einzelnen Fehlermeldungen weisen verschiedene Schweregrade auf. Fatale Fehler sind schwerwiegend und müssen vor dem Einreichen behoben werden. Die Fehlerkontrolle bezieht sich nur auf Ihren Antrag und die wichtigsten Fehler. Feldblock-Überläufe, die durch mehrere Landwirte ausgelöst werden, können erst an der Kreisstelle über eine allgemeine Prüfung festgestellt werden.

Unter dem Menüpunkt *Dokumente* gibt es noch eine Funktion, mit der Sie Ihre gesamten Antragsdaten kontrollieren lassen können. Anhand dieser Liste können die festgestellten Fehler Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Mit Klick auf das Lupensymbol öffnet sich das fehlerhafte Dokument an entsprechender Stelle, so dass die Fehlerquelle direkt zu sehen ist. Fehlerhafte Teilschläge im Flächenverzeichnis sind an der rosa oder lila Zeilenfarbe erkennbar; korrekte Teilschläge erkennen Sie an türkisblauem oder weißem Zeilenhintergrund.

Datenbegleitschein nicht vergessen

Der elektronische Antrag muss fristgerecht bei der Landwirtschaftskammer NRW eingehen. Hierzu gehören einerseits die elektronische Datenübermittlung per Internet – unabhängig von den Öffnungszeiten der Kreisstelle – und andererseits das Einreichen des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

Haben Sie Ihren Antrag vollständig ausgefüllt und auf Richtigkeit kontrolliert, können Sie den Einreichvorgang über die Funktion *Dokumente einreichen* unter dem Menüpunkt *Einreichen* starten. Es erscheint ein Hinweisfenster, in dem alle Dokumente aufgeführt werden, die Sie bearbeitet haben und die an die Landwirtschaftskammer elektronisch verschickt werden sollen. Kontrollieren Sie sorgfältig, ob diese Aufstellung vollständig ist, bevor Sie Ihre Daten absenden, da Sie ELAN-NRW nur ein einziges Mal einreichen können.

Voraussetzung für das Absenden der Antragsdaten ist eine eindeutige Identifizierung des Antragstellers. Zum Versenden benötigen Sie:

- Ihre Betriebs-Nummer der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZiD-Nr), = 15-stellig, beginnend mit 27605...
- Ihre dazugehörige aktuelle Persönliche Identitäts-Nummer, die PIN.

Ihre persönlichen Daten werden verschlüsselt übertragen. Wurden die Daten erfolgreich übermittelt, erscheint der Einreichbericht. Hier erhalten Sie die Information, wo die Daten des Betriebes gesichert wurden.

Über den Button *Datenbegleitschein drucken* können Sie den Datenbegleitschein aufrufen und ausdrucken.

Der Datenbegleitschein ist bereits die elektronische Eingangsbestätigung Ihrer gesendeten Antragsdaten!

Das elektronische Senden der Daten mit ELAN ist aber erst der erste Schritt.



Zusätzlich muss der Datenbegleitschein unterschrieben und im Original bei der zuständigen Kreisstelle eingereicht werden. Der Eingang des Datenbegleitscheins bei der Kreisstelle ist maßgeblich für die Einhaltung der Antragsfrist bis zum 16. Mai 2011. Der Datenbegleitschein dokumentiert die Originalität und die Übertragung aller Antragsdaten samt Anlagen anhand der spezifischen Prüfsumme. Gegebenenfalls sind bestimmte Originalunterlagen zum Antrag, wie Anbauverträge oder Schlagskizzen aus anderen Bundesländern, beizufügen. Eingangsfrist ist auch hier der 16. Mai 2011.



Haben Sie eine E-Mail-Adresse in den Unternehmerdaten angegeben, erhalten Sie nach der Registrierung des Datenbegleitscheins an der Kreisstelle automatisch eine Eingangsbestätigung an die angegebene

E-Mail-Adresse. Diese Funktion steht ab April zur Verfügung.

Eingereichten Antrag ändern?

ELAN-NRW-Anträge können nur einmal elektronisch gesendet werden. Natürlich können die Antragsdaten innerhalb der Antragsfrist noch korrigiert werden. Allerdings sind spätere Korrekturen zu bereits eingereichten Anträgen nur auf Papier anhand entsprechender Vordrucke von der Kreisstelle oder aus dem Internet – www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung – vorzunehmen.

Wie Daten speichern?

Wollen Sie beispielsweise Ihren bereits zum Teil bearbeiteten Antrag auf einem USB-Stick zu Ihrer Kreisstelle mitnehmen, um ihn dort mit dem Berater gemeinsam weiter zu bearbeiten, brauchen Sie eine Datensicherung. Um diese zu erstellen, wählen Sie den Menüpunkt *Betriebe > Datensicherung > Betriebsdaten sichern*. Daraufhin öffnet sich der Datensicherungsdialog der Ihnen weiterhilft. Mit der Funktion *Betriebe > Datensicherung > Sicherungsdatei prüfen* können Sie kontrollieren, welche Betriebe und Dokumente in der Datei enthalten sind und ob die Sicherung korrekt erstellt wurde. □

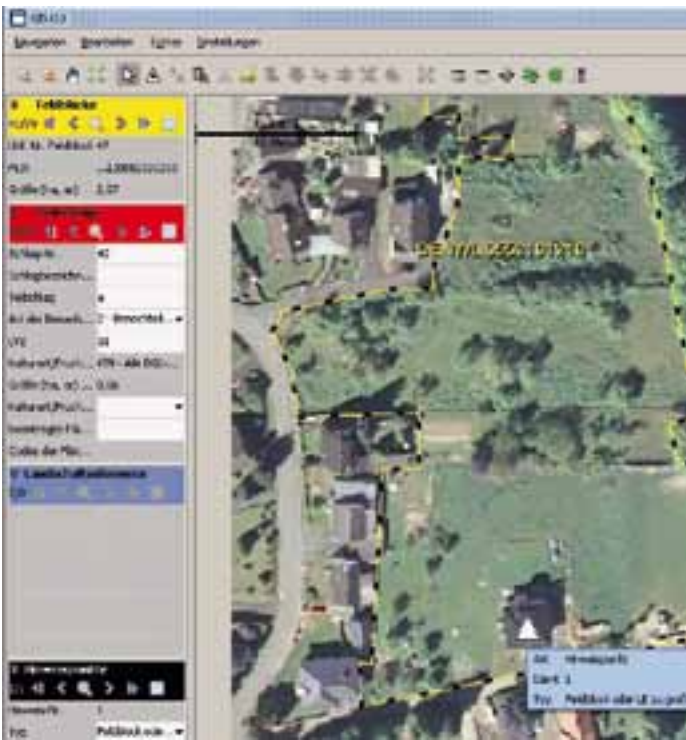
Änderungen mitteilen

In ELAN werden die Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente dargestellt, die Sie im letzten Jahr beantragt haben. Falls sich Änderungen an Feldblöcken oder Landschaftselementen ergeben haben, die in der Feldblock- oder Landschaftselement-Abgrenzung noch nicht berücksichtigt sind, muss der Antragsteller dies der Kreisstelle mitteilen, auch wenn dies eine Reduzierung der Gesamtfläche zur Folge haben könnte. Thorsten Becker und Mario Schumacher erklären, welche Angaben Sie machen müssen und wie Änderungen zu kennzeichnen sind.

Ein Feldblock ist definiert als eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einheitlicher Hauptbodennutzung mit relativ stabilen Abgrenzungen. Ihnen bekannte Änderungen, die die Feldblockabgrenzungen beeinflussen, sind in die Antragsunterlagen einzuzuzeichnen oder durch einen Hinweispunkt im ELAN-Programm zu markieren, auch wenn diese nicht im vorliegenden Luftbild erkennbar sind.

Ebenso müssen Änderungen eingezeichnet werden, die Einfluss auf die Abgrenzungen eines Landschaftselementes haben. Nähere Angaben zu den Landschaftselementen finden Sie auf Seite 22.

Bitte prüfen Sie nach Eingang Ihrer ELAN-CD oder der Papier-Antragsunterlagen zunächst sorgfältig das übersandte Kartenmaterial auf Änderungen im Bereich der von Ihnen bewirtschafteten Feldblöcke und Landschaftselemente. Hat sich vielleicht die Identifikationsnummer des Feldblockes (FLIK) oder des Landschaftselementes (FLEK) geändert? Sind alle eingezeichneten Feldblöcke noch in der landwirtschaftlichen Nutzung oder wurde beispielsweise auf der Fläche ein neues Gebäude errichtet? Sind einzelne Flächen kleiner geworden, weil zum Beispiel eine Baumreihe angepflanzt wurde? Oder sind einzelne Flächen größer



Hier wurde ein Wohngebäude errichtet, das eine Verkleinerung des Feldblocks erfordert. Dies hat der Antragsteller in der ELAN-GIS-Anwendung mit einem Hinweispunkt markiert.



Landschaftselemente sind bei der Feldblockabgrenzung zu berücksichtigen.

geworden, da zum Beispiel rekultivierte Flächen jetzt neu bewirtschaftet werden?

Was eintragen?

Grundsätzlich sind alle Änderungen durch den Antragsteller zu vermerken, die die Größe und die Form eines Feldblocks oder Landschaftselements beeinflussen. Beispielsweise sind folgende Anlässe zur Anpassung der Grenzen zu berücksichtigen:

- Ausweitung oder Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche.
- Veränderungen der Vegetation durch natürlichen Wuchs, Anpflanzung, Aufforstung, Beseitigung oder Absterben.
- Abgeschlossene oder laufende Maßnahmen zur Erstellung von Gebäuden, Straßen,



Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist kleiner geworden. Die notwendige Anpassung des Feldblocks können Sie in ELAN mit einem Hinweispunkt markieren. Im Papierantrag ist die Änderung des Feldblocks einzuzeichnen (wie dargestellt).

Wegen, Gräben, Masten, befestigte Silos oder Windräder. Kurzfristige Änderungen, beispielsweise eine zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Bodenaushub, müssen nicht berücksichtigt werden.

- Veränderung einer benachbarten Feldblock- oder Landschaftselementgrenze.
- Hinzukommen einer zusätzlichen Hauptbodennutzung innerhalb des Feldblockes, zum Beispiel durch teilweisen Umbruch eines Grünlandfeldblockes.
- Sonstige erkennbare Änderungen durch aktualisierte Luftbilder.
- Befestigte Straßen, Wirtschaftswege und Flussläufe werden als natürliche Grenzen betrachtet und grenzen Feldblöcke und Landschaftselemente in jedem Fall ab.

Für Teilnehmer am elektronischen Antragsverfahren besteht die Möglichkeit, über den ELAN-GIS-Editor die Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen mit einem sogenannten Hinweispunkt zu kennzeichnen. Zu jedem Hinweispunkt gehört auch ein Bemerkungsfeld, in das Sie den Grund und nähere Angaben der Anpassung eintragen sollten.

Wird der Antrag in Papierform eingereicht, so sind die Änderungen in der Luftbildkarte einzuzeichnen. Bitte tragen Sie aufgrund der Ihnen vorliegenden Informationen die veränderten Grenzen der Feldblöcke und Landschaftselemente in die Feldblockkarten ein. Verwenden Sie dafür am besten ei-

nen Stift, der sich farblich von dem unterscheidet, mit dem Sie Ihre Schlagskizzen einzeichnen. Ergänzen Sie Ihre Angaben nach Möglichkeit um die Flächengröße und den Grund der Anpassung, so wie in den Abbildungen dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind, die Änderungen bei Ihrer Antragstellung anzugeben, egal ob dies eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Gesamtfläche zur Folge hat. Nach der Kennzeichnung der Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen sollten Sie Ihre Schläge und Teilschläge skizzieren (siehe Seite 25).

Neben der von Ihnen vorgenommenen Kontrolle der Feldblöcke und Landschaftselemente wurden diese während des Antragsverfahrens 2010 auch durch ein fernerkundungsgestütztes Verfahren durch den Technischen Prüfdienst der Landwirtschaftskammer NRW und durch Sichtkontrollen von aktualisierten Luftbildern kontrolliert. Die aus diesen Kontrollen hervorgegangenen Änderungen an Feldblöcken und Landschaftselementen wurden inzwischen eingearbeitet. Daher können sich die Feldblöcke und Landschaftselemente auf den Ihnen zugesendeten Luftbildkarten gegenüber dem letzten Jahr in ihren Grenzen verändert haben.

Ebenso können die Feldblöcke und Landschaftselemente, insbesondere durch ein zwischenzeitlich erfolgtes Vereinen von Feldblöcken gleicher Hauptbodennutzung, eine andere Identifikationsnummer (FLIK/FLEK) erhalten haben.

Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

Mit der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete kann Grünland, das in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen liegt, gefördert werden. Worauf es dabei ankommt, erläutern Peter Linke und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 16. Mai 2011 bei der jeweiligen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt – wie bei der Betriebsprämie – die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 10. Juni 2011 kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Antragsberechtigt sind landwirtschaftliche Unternehmen, unabhängig von der Rechtsform, sofern die Beteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals beträgt. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage ist, dass mindestens 3 ha der förderfähigen landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes in einem der festgelegten und von der EU als benachteiligt anerkannten Gebiete in Nordrhein-Westfalen, Hessen, Niedersachsen oder Rheinland-Pfalz liegen und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zuwendungsbetrag in Höhe von 250 € erreicht wird.

Zu den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens gehören im Rheinland die höher gelegenen Gegenden der Eifel und des Bergischen Landes und in Westfalen-Lippe die höher gelegenen Gegenden sowie einige Gemarkungen in den nördlichen Gemeinden der Kreise Borken, Steinfurt und Minden-Lübbecke. Genaue Auskünfte erhalten Sie an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung/Ländlicher Raum/Ausgleichszulage.

Förderfähig ist bewirtschaftetes Grünland (Fruchtartcodierung 421 bis 424, 459, 480, 573) im benachteiligten Gebiet mit einer landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) von höchstens 30.

Die Ausgleichszulage beträgt je Hektar Grünland

- bei einer LVZ bis 15: 115 €
- bei einer LVZ bis 20: 90 €
- bei einer LVZ bis 25: 60 €
- bei einer LVZ bis 30: 35 €

Für Grünlandflächen außerhalb Nordrhein-Westfalens beträgt die Ausgleichszulage für alle LVZ-Gruppen einheitlich 35 €.

Die Ausgleichszulage ist je Zuwendungsempfänger auf einen Zuwendungsbetrag von höchstens 10 000 € begrenzt. Bei Betriebszusammenschlüssen gilt die zuvor genannte Grenze je Mitglied. Insgesamt darf je Betriebszusammenschluss die Ausgleichszulage den Betrag von 30 000 € nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung als Betriebszusammenschluss ist, dass der Zusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die von dem jeweiligen Mitglied mindestens fünf Jahre als selbstständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

Zur Antragstellung ist im Flächenverzeichnis je Teilschlag die Art der Benachteiligung und die LVZ anzugeben. Sollte ein Schlag verschiedene Benachteiligungen oder LVZ beinhalten, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu diesen Angaben oder zur Teilschlagbildung werden in den Antragsformularen gegeben.

Kürzung droht

Werden im Rahmen der Antragsprüfung Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen Verhältnissen festgestellt, so erfolgt neben der Korrektur des Antrages zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Ausgleichszulage. Bei erheblichen Abweichungen oder bei absichtlichen Falschangaben kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren. Mit zusätzlichen Sanktionen ist zu rechnen, wenn Flächen gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen Cross-Compliance-Verpflichtungen zu Kürzungen bei der Ausgleichszulage. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre für das Jahr 2011. □



FOTO: LANDPIXEL

Ausgleichszahlung für Schutzgebiete

Bei der Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten gefördert. Ob wie in früheren Jahren auch Dauergrünland in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten gefördert werden kann, wird derzeit noch abgestimmt. Was bei der Antragstellung zu beachten ist, erläutern Rita Pritzkau und Simone Gehrt.

Die Ausgleichszahlung für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen wird in Nordrhein-Westfalen mit der Anlage B1 des Sammelantrages beantragt und ist bis zum 16. Mai 2011 bei der Landwirtschaftskam-

mer NRW einzureichen. Der Antrag kann auch mit dem Programm ELAN gestellt werden. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 10. Juni 2011 kann der

jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall die dem Antragsteller zustehende Beihilfe um 1 % je Werktag Verspätung gekürzt.

Was wird gefördert?

Die Antragsberechtigung liegt vor, wenn landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet und dabei landwirtschaftliche Produkte über den Eigenbedarf hinaus erzeugt werden. Voraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszahlung ist, dass die beantragte förderfähige Fläche mindestens 1 ha beträgt und bei der Berechnung des Antrages mindestens ein Zubehörsbetrag in Höhe von 36 € erreicht wird.

Damit Flächen beantragt werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Flächen müssen in einem der nachfolgend genannten Gebiete liegen:
 - FFH-Gebiet
 - Vogelschutzgebiet
 - Kohärenzgebiet, das spätestens zum 31. Dezember 2010 rechtskräftig war.

Neu Unter dem Begriff Kohärenzgebiet werden Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 des Landschaftsgesetzes (LG), die außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten liegen, zusammengefasst. Die Förderfähigkeit von Flächen in Kohärenzgebieten wird derzeit noch abgestimmt. Die Beantragung kann daher nur vorbehaltlich einer möglichen Förderfähigkeit erfolgen. Sollte entschieden werden, dass die Kohärenzgebiete nicht zulässig sind, so werden die in diesen Gebieten beantragten Flächen seitens der Behörde sanktionslos aus dem Antrag gestrichen.

■ Es muss sich um Dauergrünland handeln (Fruchtartcodierung 459 oder 480 im Flächenverzeichnis). Heiden, Moore, Sümpfe und Seggenwiesen sind nicht förderfähig.

■ Die Flächen dürfen nicht im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat und Kulturpflege stehen.

■ Für die Flächen darf nicht gemäß § 52 des Flurbereinigungsgesetzes auf Landabfindung gegen Geldausgleich verzichtet worden sein.

■ Die Flächen dürfen nicht zu Naturschutzzwecken erworben worden sein und sich gleichzeitig im Eigentum von Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder im Eigentum des Bundes befinden.

■ Ersatz- und Ausgleichsflächen gemäß Landschaftsgesetz sind nicht förderfähig.

Für die beantragten Flächen müssen weiterhin folgende Auflagen eingehalten werden:

■ Für Flächen, die im Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet liegen, sind die Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebiets- beziehungsweise Landschaftsschutzgebietsverordnung einzuhalten.

■ Bei Flächen, die in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 62 LG liegen, sind alle Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Fläche führen können, zu unterlassen.

■ Für Flächen, die sich im FFH- oder Vogelschutzgebiet befinden und nicht zusätzlich noch im Naturschutz- oder im Landschaftsschutzgebiet liegen, gilt ein Verzicht auf Grünlandumbruch, der Verzicht auf zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen und die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und deren Gelege.

So viel Prämien können Sie erwarten

98 € je ha gibt es, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Naturschutzgebieten oder in gesetzlich geschützten Biotopen nach § 62 LG liegt. Dabei müssen die Naturschutzgebiete spätestens zum 31. Dezember 2010 rechtskräftig sein. Für Biotop muss bis zu diesem Termin die Abgrenzung erfolgt sein. Sofern eine NSG-Verordnung ausgelaufen ist und die Behörde eine einstweilige Sicherstellung/Veränderungssperre bis zur Folgeverordnung erlassen hat, bleibt die Fläche förderfähig, wenn der Bewirtschafter die Bestimmungen der alten NSG-Verordnung weiter einhält. Die Höhe der Ausgleichszahlung für Flächen in Kohärenzgebieten betrug in der Vergangenheit ebenfalls 98 € je ha.

48 € je ha gibt es, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Eine Ausgleichszahlung von 36 € je ha wird gewährt, wenn sich die beantragte Fläche in einem FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet befindet, das weder in Naturschutzgebieten noch in Landschaftsschutzgebieten liegt.

Im Antragsformular ist der jeweilige Teilschlag einzutragen und anzugeben, um welches Gebiet es sich handelt. Sollte ein Schlag in verschiedenen Gebieten liegen, so sind entsprechend Teilschläge zu bilden. Weitere Informationen zu dieser Angabe und zur Teilschlagbildung gibt es in den Antragsformularen sowie im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung.



Der Weißstorch gehört zu den streng geschützten Vogelarten.

FOTO: PICLEASE

Schärfere Sanktionen

Neu Konnten in der Vergangenheit Flächen noch sanktionslos aus dem Antrag gestrichen werden, wenn erstmalig festgestellt wurde, dass beantragte Flächen nicht in einem förderfähigen Gebiet lagen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befanden, so ist ab 2011 auch in diesen Fällen neben der Korrektur zusätzlich eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung des Antrages erforderlich. Sofern es sich dabei um erhebliche Abweichungen oder absichtliche Falschangaben handelt, kommt es zu weiteren Kürzungen in den Folgejahren.

Neu Werden wiederholt Flächen beantragt, die nicht in einem förderfähigen Gebiet liegen oder sich im Eigentum eines nicht zulässigen Eigentümers befinden, so wird dies als absichtliche Falschangabe bewertet und nicht mehr wie in der Vergangenheit mit nur 48 € je ha sanktioniert. Aus diesen Gründen ist vor Antragstellung unbedingt sicherzustellen, dass die beantragten Flächen die genannten Voraussetzungen, wie zum Beispiel Lage in einem förderfähigen Gebiet und zulässiger Eigentümer, erfüllen und dass die genannten Auflagen erfüllt werden.

Die verschärfte Sanktionierung und ihre Folgen gelten weiterhin auch für Flächen, die gar nicht oder nur in einem geringeren Umfang vom Antragsteller bewirtschaftet werden.

Weiterhin führen Verstöße gegen Cross-Compliance-Bestimmungen zu Kürzungen bei der Ausgleichszahlung. Weitere Informationen zu Cross Compliance entnehmen Sie bitte der CC-Broschüre 2011. □



Im Rahmen der CC-Kontrollen nehmen verschiedene Behörden den Betrieb unter die Lupe.

FOTO: AGRAR-PRESS

CC-Verpflichtungen nicht vergessen

Die Nichteinhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtungen hat enorme Auswirkungen auf die Zahlung von flächenbezogenen Beihilfen. Auch wenn die finanziellen Konsequenzen im Verhältnis zum Gesamtvolumen relativ gering erscheinen, können sie für den betroffenen Betrieb sehr empfindlich sein und bis hin zur Ablehnung aller flächenbezogenen Beihilfen führen. Robert Müller-List gibt wertvolle Tipps, wie Sie das vermeiden können.

Die CC-Bestimmungen werden in einer Stichprobe von den zuständigen Stellen systematisch überprüft. Verstöße werden in der Regel durch Abzug von 3 % der beantragten Prämie geahndet. Diese Kürzung bezieht sich nicht nur auf die Betriebsprämie, sondern auf alle flächenbezogenen Beihilfen. Je nach Dauer, Schwere und Häufigkeit kann dieser Prozentsatz zwischen 1 und 5 % variieren. Über festgestellte Verstöße wird der Landwirt in der Regel am Tage der Prüfung oder in engem zeitlichem Zusammenhang durch Aushändigung des Prüfungsberichts informiert. Bei mehreren Verstößen in einem Betrieb oder im Wiederholungsfall können allerdings noch erheblich empfindlichere Kürzungen der Prämien zum Tragen kommen. Es lohnt sich also, hier große Aufmerksamkeit walten zu lassen, um Schaden für den Betrieb zu vermeiden.

Neben der systematischen Prüfung werden viele Verstöße auch durch sogenannte Cross-Checks, mehr oder weniger zufällige Feststellungen der Kontrollbehörden oder eigene Stichprobenprüfungen erkannt.

Auch diese Verstöße fließen in das Sanktionssystem ein und können zu finanziellen Folgen für den Betriebsinhaber führen.

Wer auffällt, kommt öfter dran

Da die Auswahl im CC-Bereich anhand einer Risikoanalyse durchgeführt wird, bei der Betriebe mit Feststellungen im Vorjahr als besondere Risikogruppe eingehen, ist die Chance für Betriebe mit Beanstandungen sehr groß, erneut in die Prüfauswahl hineinzugeraten. Ein Teil der Betriebe wird auch zufällig ausgewählt, um die Wirksamkeit der Risikoanalyse zu beurteilen. Deshalb kann es vorkommen, dass in der Prüfauswahl auch Betriebe wiederholt auftreten, die keine Verstöße aufweisen.

Broschüre informiert

Um die Landwirte über die Verpflichtungen zu informieren, hat die Landwirtschaftskammer NRW den Antragstellern bisher jährlich

im Rahmen der Antragstellung eine bundesweit abgestimmte Informationsbroschüre zur Verfügung gestellt. Diese steht auch 2011 wieder zur Verfügung. Sie finden sie sowohl auf der Ihnen zugeleiteten ELAN-CD als auch im Internet. In schriftlicher Form ist die Broschüre bei allen Kreisstellen erhältlich. Leider sind noch nicht alle Vorschriften, die in 2011 angewandt werden sollen, abschließend geklärt. Über Änderungen wird die Landwirtschaftskammer in der Fachpresse sowie im Internet informieren. An dieser Stelle werden nur die wichtigsten Themen kurz angeschnitten. Bitte informieren Sie sich in der Broschüre über den vollständigen Text der Regelungen.

Landschaftselemente genau angeben

Landschaftselemente mussten auch in den vergangenen Jahren bereits angegeben werden, wenn sie Relevanz für die Cross-Compliance-Regelung hatten. Es liegt im Interesse des Antragstellers, seine Landschaftselemente so genau wie andere bewirtschaftete Flächen im Antrag zu erfassen und anzugeben.

Noch nicht verbindlich, aber im Entwurf der Neufassung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung enthalten sind folgende Änderungen:

Neu Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete werden dem Beseitigungsverbot nach Cross Compliance unterstellt. Sie sind damit auch nach der neuen Auslegung der Europäischen Kommission betriebsprämienfähig. Es ist davon auszugehen, dass im Verlauf des Jahres 2011 eine Änderung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sowie der InVeKoS-Verordnung zur Förderfähigkeit von Landschaftselementen beschlossen werden wird. Hieraus können sich auch Auswirkungen im Hinblick auf Cross Compliance relevante Landschaftselemente ergeben.

Die Erhaltung der Landschaftselemente ist eine Forderung der Verordnung, insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes und des Artenschutzes. Nach wie vor gilt die Regel, dass die Zuständigkeit für ein Landschaftselement bei dem Bewirtschafter liegt. Handelt es sich um Pachtflächen, auf denen Landschaftselemente liegen, so ist der Pächter auch für diese Flächen verantwortlich, es sei denn die Landschaftselemente sind im Pachtvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Gibt ein Landwirt Landschaftselemente, die aufgrund von Art und Ausmaß die Kriterien der CC-Bestimmungen erfüllen und die auf den von ihm bewirtschafteten Flächen liegen, nicht an, so kann das im Prüfungsfalle eine Beanstandung nach sich ziehen und damit zu negativen finanziellen Folgen führen. Bei der An-

gabe sollte die Anleitung hierzu genau beachtet werden, siehe Seite 22.

Erosionsschutz ist Pflicht

Seit Juni 2010 gelten neue Anforderungen von Cross Compliance an den Erosionsschutz auf Ackerflächen. Die Anforderungen unterscheiden sich in Abhängigkeit davon, wie der Feldblock, in dem die Flächen liegen, bezüglich der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind eingestuft ist. Die Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind in Erosionsgefährdungsklassen hat das MKULNV mit der Landeserosionsschutzverordnung vom 30. April 2010 vollzogen. Danach sind alle Feldblöcke einheitlich jeweils einer Klasse zuzuordnen. Die Berechnungsvorschriften dafür sind in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung des Bundes festgelegt.

Die aktualisierte Einstufung der einzelnen Feldblöcke hinsichtlich der Erosionsgefährdung wird mit den Antragsunterlagen 2011 in einer gesonderten Spalte des Flächenverzeichnisses bekanntgegeben. Hinsichtlich der Bodenerosion durch Wasser wird es zwei Gefährdungsklassen, 1 und 2, geben, bezüglich der Bodenerosion durch Wind gibt es nur eine Gefährdungsklasse, 1. Achten Sie darauf, dass sich diese Einstufungen aufgrund veränderter Feldblockgrenzen ebenfalls gegenüber 2010 geändert haben können.

In Feldblöcken mit Erosionsgefährdung gelten bestimmte Bewirtschaftungseinschränkungen. In der im April 2010 erlassenen Landeserosionsschutzverordnung sind Maßnahmen zum Schutz vor Wind- und Wassererosion geregelt. Hier sind insbesondere die acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen für Flächen in den von Erosion betroffenen Gebieten festgelegt. So regelt die Verordnung insbesondere die Ausnahme-Tatbestände vom generellen Pflugverbot innerhalb bestimmter Fristen, sie beschreibt Ausnahmen bei Anwendung bestimmter erosionsmindernder Anbauverfahren und eröffnet die Möglichkeit, Grünstreifen zur Erosionsminderung anzulegen.

Neu Auch die Ausnahmeregelung für Feldblöcke, bei denen Schläge in unterschiedlichem Maße der Erosion ausgesetzt sind, ist in dieser Verordnung festgelegt. Hierzu hat die Landwirtschaftskammer inzwischen ein Antragsverfahren in Gang gesetzt. Beachten Sie hierzu weitere Informationen in diesem Ratgeber und in der CC-Broschüre.

Neue Regelung zum Tierschutz

Neu Im Hinblick auf den Tierschutz ist in NRW ein Erlass an die Veterinärverwaltung vom 1. Januar

2011 von Bedeutung, in dem auf Fragen der Amputation von Schwänzen neugeborener Ferkel sowohl im Hinblick auf die Position des Mästers als auch des Ferkelerzeugers eingegangen wird. Der Erlass ist in der Cross-Compliance-Broschüre, die jedem Antragsteller zur Verfügung steht, in vollem Wortlaut abgedruckt.

Erhaltung der organischen Substanz

Schon seit Einführung der CC-Regelungen gehört die Erhaltung der organischen Substanz im Boden zu den Verpflichtungen des Landwirts. Die im Frühjahr 2010 erfolgte Änderung der Direktzahlungen-Ver-

pflichtungenverordnung verlangt vom Betriebsinhaber entsprechende Nachweise und lässt ihm dazu folgende Möglichkeiten offen:

■ Jährliche Humusbilanz

Jährlich wird bis zum 31. März des Folgejahres eine Humusbilanz auf betrieblicher Ebene erstellt. Wenn der Humussaldo nicht unter -75 kg Humus-C je ha liegt, ist die Bedingung erfüllt. Sofern der genannte Grenzwert in einem Jahr unterschritten wird, besteht die Möglichkeit, den Mittelwert aus dem Saldo des aktuellen Jahres und dem Saldo des letzten oder beider vorangegangener Jahre anzuwenden. Außerdem besteht die Möglichkeit, auf die Erstellung der Humusbilanz ganz zu verzichten,



Naturschutz mit Landwirten – ein lohnendes Konzept!

Wenn schon landwirtschaftliche Flächen für Bauvorhaben verloren gehen müssen, dann nicht auch noch für den ökologischen Ausgleich.

Von uns geplante Ausgleichsmaßnahmen können sinnvoll in Ihren Betrieb integriert werden. Gemeinsam mit Ihnen stimmen wir geeignete Maßnahmen und deren Vergütung ab. Wir übernehmen die Vermittlung zwischen Landwirt, Eingriffsverursacher und zuständiger Behörde.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie solche Naturschutzmaßnahmen auf Ihren Flächen durchführen möchten.

Gerne nehmen wir unverbindliche Flächenangebote entgegen.

Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
Rochusstraße 18 • 53123 Bonn

Fon 0228 – 9090721-0

Fax 0228 – 9090721-9



wenn in einem Jahr auf den Ackerflächen ausschließlich Kulturen mit positiver oder neutraler Veränderung des Humusvorrates angebaut werden. Die Ergebnisse der Humusbilanzierung müssen vier Jahre lang aufbewahrt werden.

■ Bodenumusuntersuchung

Eine weitere Möglichkeit, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen, besteht darin, eine Bodenumusuntersuchung durchzuführen, deren Ergebnis in dem Kalenderjahr, in dem der Antrag auf Gewährung von Direktzahlungen oder sonstigen Stützungszahlungen gestellt wird, nicht älter als sechs Jahre sein darf.

Analog zu den Vorgaben der Düngeverordnung sind Humusuntersuchungen für jeden Ackerschlag ab 1 ha erforderlich. Für aneinander grenzende Schläge innerhalb eines Feldblockes genügt eine Humusuntersuchung. Die zusammengefassten Schläge müssen nicht mit der gleichen Fruchtart bestellt sein, da der einmalige, zum Prüfungstermin festgestellte Anbau unterschiedlicher Fruchtarten keinen Einfluss auf den Humusgehalt hat. Aus Platzgründen wird hier auf die Darstellung der detaillierten Berechnungsweise verzichtet und auf die CC-Broschüre verwiesen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchung müssen sieben Jahre aufbewahrt werden.

■ Anbauverhältnis mit mindestens drei Kulturen

Die einfachste Möglichkeit, diese Bodenschutzverpflichtung nachzuweisen, ist gegeben, wenn auf betrieblicher Ebene das Anbauverhältnis auf den Ackerflächen aus drei Kulturen besteht. Dabei gelten stillgelegte und nicht bewirtschaftete Ackerflächen als eine Kultur. Zwischenfrüchte oder Untersaaten gelten nicht als Kultur im Sinne der Verordnung. Jede Kultur muss einen Anteil von mindestens 15 % der Ackerfläche umfassen, dabei können auch Kulturen zusammengefasst werden, um diese Grenze zu erreichen.

Neue Regelung Bejagungsschneisen



Im Zusammenhang mit Bejagungsschneisen wird klar gestellt, dass beim Nachweis der Einhaltung der Cross-Compliance-Verpflichtung zum Erhalt der organischen Substanz die Bejagungsschneisen wie die Hauptkultur des jeweiligen Schlages behandelt werden.

Die CC-Bestimmungen gehen in vielen Rechtsbereichen noch deutlich weiter ins Detail. Hier kann nur jedem Betriebsinhaber geraten werden, die für seinen Betrieb relevanten Rechtsgebiete zu bestimmen und die Regelungen dazu in der CC-Broschüre nachzulesen. □



Die Blaue Süßlupine gehört neben Erbsen und Ackerbohnen zu den heimischen Körnerleguminosen und wird gefördert. Sie könnte künftig eine größere Bedeutung als Eiweißlieferant für die Nahrungsmittelproduktion erlangen. Neuzüchtungen enthalten bis zu 40 % Eiweiß.

FOTO: AID

Beihilfe für Eiweißpflanzen

Die Beihilfe für Eiweißpflanzen gehört zu den gekoppelten Direktzahlungen, die produktionsabhängig gewährt werden. Was gefördert wird und was jeweils zu beachten ist, erläutern Peter Linke und Andrea Nelles.

Der Antrag ist im Rahmen des Sammelantrages 2011 spätestens bis zum 16. Mai 2011 bei der jeweils zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW einzureichen. Es gilt wie bei der Betriebsprämie die Nachreichungsfrist von 25 Kalendertagen, das heißt bis zum 10. Juni kann der jeweilige Antrag nachgereicht werden. Allerdings wird in diesem Fall, die dem Antragsteller zustehende Beihilfe gekürzt, und zwar um 1 % je Werktag Verspätung.

Landwirte, die Eiweißpflanzen anbauen, können im Rahmen des Sammelantrages 2011 anhand der Anlage D die Beihilfe für Eiweißpflanzen in Höhe von 55,57 €/ha beantragen. Die Gewährung der Eiweißpflanzenbeihilfe erfolgt ab einer förderfähigen Mindestfläche von 0,3 ha. Zu beachten ist darüber hinaus auch die Bagatellgrenze über alle Direktzahlungen. Ab 2010 werden keine Direktzahlungen gewährt, wenn der Gesamtbetrag der einem Betriebsinhaber zustehenden Direktzahlungen weniger als 100 € beträgt oder die beihilfefähige Fläche des Betriebes kleiner als 1 ha ist. Als Direktzahlungen gelten Betriebsprämie, Grünlandprämie und die Beihilfe für Eiweißpflanzen, Stärkekartoffeln und Schalenfrüchte.

Als Eiweißpflanzen im Sinne der Verordnung sind definiert:

- Erbsen (Fruchtartcodierung 210),
- Acker- und Puffbohnen (Fruchtartcodierung 220),
- Süßlupinen mit nicht mehr als 5 % Bitterstoffen (Fruchtartcodierung 230).

Die Beihilfe wird für ganzflächig eingesäte Flächen gewährt, auf denen die Anbaubedingungen nach ortsüblichen Normen eingehalten wurden. Die Eiweißpflanzen dürfen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden. Gemüseerbsen und -bohnen sind somit von der Beihilfe ausgeschlossen. Landschaftselemente werden bei der Berechnung der förderfähigen Fläche des jeweiligen Schlages berücksichtigt.

Flächen, für die die Eiweißpflanzenbeihilfe beantragt wird, können gleichzeitig zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämie genutzt werden.

Die Auszahlung der Beihilfe für Eiweißpflanzen kann erst erfolgen, wenn die Grundflächenüberschreitung seitens der EU überprüft und das Ergebnis den Mitgliedsstaaten mitgeteilt wurde. Die Auszahlung erfolgt spätestens zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres, für die Beihilfe 2011 also spätestens zum 30. Juni 2012. □

Viel Neues bei Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

2010 wurden drei neue Maßnahmen zur Grundantragstellung angeboten. In diesem Jahr sind sie zum ersten Mal zur Auszahlung zu beantragen. Für 2011 zeichnen sich zusätzliche Erweiterungen des Förderungsangebotes ab. Die Aussichten stellt Dr. Christian Hoffmann vor.

Die Resonanz auf die beiden neuen Agrarumweltmaßnahmen MSL – Anlage von Blühstreifen und Blühflächen und MSL – Anbau von Zwischenfrüchten sowie auf die neue Tierschutzmaßnahme Weidehaltung von Milchvieh war groß. Die Auszahlungen zu diesen Maßnahmen können – wie für die anderen Agrarumweltmaßnahmen bereits üblich – mit ELAN-NRW beantragt werden.

Für die Grundantragstellung, die bis Juni 2011 fällig ist, sind sowohl Änderungen bei den bekannten Agrarumweltmaßnahmen als auch eine neue Agrarumweltmaßnahme und eine neue Tierschutzmaßnahme in Aussicht. Das zuständige Ministerium in Düsseldorf plant, sich entsprechende Änderungen des NRW-Programms Ländlicher Raum von der EU genehmigen zu lassen. Bis zu dieser Genehmigung sind jedoch noch einige Verfahrenswege zu durchlaufen, so dass die Darstellung der beabsichtigten Umgestaltungen mit einem gewissen Vorbehalt erfolgen muss.

Mehr Geld für Ökolandbau

Neu In der Maßnahmen MSL – Ökologische Produktionsverfahren sollen für Bewilligungen ab 2011 die

Prämiensätze für folgende Nutzungen in der Umstellungsphase im ersten und zweiten Jahr angehoben werden: Für Ackerland von 324 €/ha auf 400 €/ha, für Gemüsebau von 900 €/ha auf 1 200 €/ha und für Dauerkulturen von 1 404 €/ha auf 1 800 €/ha.

Der Kontrollkostenzuschuss soll ebenfalls für Bewilligungen ab 2011 von 35 €/ha auf 100 €/ha erhöht werden, zudem soll die Deckelung der Kontrollkosten erst ab 1 000 €/Betrieb einsetzen – bislang erfolgt dies ab 535 €/Betrieb.

In der Maßnahme MSL – Vielfältige Fruchtfolge soll ab dem Bewilligungsjahr 2011 der Förderausschluss von Betrieben mit Ökoförderung aufgehoben werden. Dieser war im Jahr 2009 eingeführt worden.

Für diese Ökobetriebe gilt jedoch ein reduzierter Prämiensatz in Höhe von 40 €/ha im Gegensatz zu 65 €/ha für andere Betriebe.

Neu Der Anbau von Körnerleguminosen in dieser Maßnahme soll für Bewilligungen ab 2011 zusätzlich gefördert werden. Wird ein Anteil von 10 % Körnerleguminosen an der Ackerfläche erreicht oder überschritten, soll für

alle berücksichtigungsfähigen Ackerflächen des geförderten Betriebes die Prämie um 10 €/ha erhöht werden.

Neu Als neue Agrarumweltmaßnahme soll der Erosionsschutz gefördert werden. Die Maßnahme richtet sich an die Bewirtschafter von Flächen in den Erosionsgefährdungsklassen CC_{Wasser2} und CC_{Wind}. Honoriert werden soll sowohl die Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren als auch die Anlage von Schutzstreifen. Die Verpflichtungszeit wird fünf Jahre betragen.

Mulch- und Direktsaatverfahren sollen auf mindestens 50 % der Ackerfläche in der Förderkulisse erfolgen. Grundsätzlich soll nur nichtwendende Bodenbearbeitung erfolgen; vor der Aussaat von Zwischenfrüchten darf eine wendende Bodenbearbeitung erfolgen. Vor Reihenkulturen soll eine Zwischenfrucht oder Untersaat verpflichtend sein. Vorgesehen ist eine Prämie in Höhe von 55 €/ha.

Die Förderung der Anlage von Schutzstreifen soll voraussetzen, dass auf Streifen von 3 bis 30 m Breite nach Maßgabe der Bodenschutzberatung eine Ansaat erfolgt. Diese Streifen sollen über den gesamten Verpflichtungszeitraum an derselben Stelle bleiben. Düngung und Pflanzenschutz wären auf den Streifen nicht zulässig, eine Mahd oder Pflege könnte nach dem 15. Juni erfolgen.

Neu Als neue Tierschutzmaßnahme ist die Förderung von umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren auf Stroh in der Tierhaltung vorgesehen. Nach derzeitigem Stand würden Milchvieh, Rinder zur Aufzucht, Mastrinder und Schweine gefördert. Möglicherweise könnten auch Mutterkühe förderfähig sein. Die Voraussetzungen für die Förderung reichen von Stroheinstreu über die Einhaltung eines Viehbesatzes von maximal 2,0 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche bis zur Erfüllung bestimmter Maßnahmen zur tageslichtdurchlässigen Fläche im Stallgebäude, zur Mindestbewegungsfläche und zu bestimmten Tier-/Fressplatzverhältnissen.

Die Zuwendungen variieren in Abhängigkeit von der Tierart und der Teilnahme an der Ökoförderung. Sie reichen von 37 € (30 € für Ökobetriebe) je Milchkuh bis 146 € (117 €) je Zuchtschwein. Die Verpflichtungszeit wird fünf Jahre betragen.

Weitere Darstellungen sind den folgenden Beiträgen zu den einzelnen Maßnahmen zu entnehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen zu den Grundantragsverfahren der neu angebotenen Maßnahmen weitere Informationen in der Fachpresse und über die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer NRW. Die Frist für die Grundanträge ist der 30. Juni 2011. □



Der Anbau von Körnerleguminosen soll 2011 in NRW erstmals gefördert werden.

FOTO: AGRARFOTO.COM



Die Prämien für Öko-Umsteller sollen erhöht werden.

FOTO: AGRARFOTO.COM

Mehr Geld für Ökolandbau

Die Fördersätze für den Ökolandbau in Nordrhein-Westfalen sollen deutlich angehoben werden. Ulrike Hagemann erläutert die Bedingungen.

Mit dieser Maßnahme wird die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Produktionsverfahrens im Gesamtbetrieb gefördert, das den Kriterien EG-Ökoverordnung entspricht. Als Fördervoraussetzung muss ein Kontrollvertrag mit einer amtlich zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen werden, die die Einhaltung der EG-Verordnungen für den ökologischen Anbau regelmäßig überprüft. Im Rahmen dieser Förderung erhalten die Landwirte für ihre Ackerbau-, Gemüse-, Dauerkultur-, Dauergrünland-, Zierpflanzen-, Baumschul- und Unter-Glas-Flächen jeweils unterschiedliche Fördersätze.

Zur Antragstellung bis zum 30. Juni 2011 muss ein gültiger Kontrollvertrag vorgelegt werden, der spätestens am 1. Juli 2011 beginnt, wie auch der Verpflichtungszeitraum der gesamtbetrieblichen Fördermaßnahme. Später eingehende Grundanträge und später beginnende Kontrollverträge werden abgelehnt. Eine Liste mit den zugelassenen Kontrollstellen gibt es bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer.

Voraussetzungen und Prämien

Die Förderung für den gesamten Betrieb wird gewährt, wenn in allen Produktions-

zweigen eines Betriebes nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gewirtschaftet wird. Die Ausgliederung einzelner Betriebszweige ist nicht möglich.

Antragsteller mit Pensionspferdehaltung müssen den Anforderungen der EG-Verordnung bei Haltung und Fütterung folgen, wobei das eingesetzte Grund- und Kraftfutter den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung entsprechen muss.



Nach den Plänen des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die EU-Kommission sollen ab dem Grundantragsjahr 2011 höhere Prämien gelten, siehe Tabelle.

Die Bagatellgrenze für dieses Förderprogramm liegt bei 900 €/Jahr. Das entspricht einer Mindestantragsfläche von 4,19 ha Acker- und 4,40 ha für Dauergrünland.

Mit einem Neuantrag können alle Flächen des aktuellen Flächenverzeichnisses, einschließlich Landschaftselemente und solche Flächen, die bis zum 1. Juli 2011 in die Bewirtschaftung aufgenommen werden und in Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz liegen, beantragt werden. Für Flächen, die nicht im Flächenverzeichnis des Antragstellers enthalten sind, müssen ein Zusatzflächenverzeichnis und geeignete Nachweisbelege, wie Pachtvertrag und Luftbild, vorgelegt werden.

Betriebe mit Dauergrünlandflächen sollten beachten, dass ein Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt von 0,3 RGV/ha Dauergrünland eingehalten werden muss. Wird dieser Mindestviehbesatz im Jahresdurchschnitt um mehr als 10 % unterschritten, wird für das Dauergrünland des Betriebes keine Prämie gezahlt.

Was muss bei der Codierung der Flächen beachtet werden?

Als Dauerkultur werden folgende Kulturen im Öko-Bereich gefördert:

- 811 Kern- und Steinobst

Für die Anerkennung von Kernobstanlagen als Dauerkultur müssen wenigstens 800 Bäume/ha und von Steinobstanlagen wenigstens 400 Bäume/ha gepflanzt sein.

Tabelle: Prämien für Ökolandbau

Verfahren	Einführung € pro ha im 1. und 2. Jahr (Umstellung)	Einführung € pro ha im 3. bis 5. Jahr	Beibehaltung € pro ha ab dem 6. Jahr
Ökologische Produktionsverfahren			
Ackerfläche	400	180	180
Dauergrünland	270	170	170
Ackerfläche mit Gemüseanbau und Zierpflanzen	1200	300	300
Dauerkulturen und Baumschulflächen	1 800	720	720
Unterglasflächen	5 500	4 500	3 500
Kontrollkostenzuschuss für NRW-Betriebe maximal für 10 ha = 1 000 €	100	100	100

- 817 Beerenobst
- 830 und 831 Baumschulen
- 850 Rebland

Als Gemüse oder Zierpflanzen werden folgende Kulturen gefördert:

- 710 Gemüse Freiland
- 715 Spargel
- 722 Blumen und nicht verholzende Zierpflanzen
- 723 Erdbeeren
- 770 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
- 771 Küchenkräuter
- 791 und 792 Gartenbausämerei
- 819 sonstige Obstanlagen
- 824 oder 825 Hasel- oder Walnüsse

■ 890 sonstige Dauerkulturen
Für die Anerkennung als Sonstige Obstanlage oder Sonstige Dauerkultur müssen im Falle von Obstbäumen (Kern- oder Steinobst) oder Walnussbäumen wenigstens 90 Bäume / ha vorhanden sein.

- 892 Rhabarber

Als Unterglaskulturen werden die Codierungen 731 und 732 gefördert. Hierbei gelten besondere Bedingungen. Werden sie erfüllt, kann eine Prämie von 5 500 € für die Einführung bis 3 500 € für die Beibehaltung pro ha und Jahr gewährt werden. Bei Nichterfüllung der Bedingungen wird nur eine Prämie in Höhe der Gemüseförderung gewährt. Sofern Sie Gemüse- oder Zierpflanzenanbau in Gewächshäusern betreiben, informieren Sie sich bitte vor Antragstellung ausführlich über diesen Programmbaustein bei Ihrer zuständigen Kreisstelle. Die Neuansprüche sind bis zum 30. Juni einzureichen.

Kontrollbescheinigung ist Pflicht

Seit 2009 müssen alle Antragsteller, die die Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens beantragen, die Bescheinigung über die Kontrolle eines erzeugenden Unternehmens (landwirtschaftlicher Betrieb) nach VO (EG) Nr. 834 / 2007 in Nordrhein-Westfalen mit dem Antrag auf Auszahlung bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer vorlegen. Die Kontrollbescheinigung wird einmal jährlich von den Ökokontrollstellen ausgefüllt und den Betriebsleitern ausgehändigt. Für das Auszahlungsverfahren 2011 muss die Bescheinigung der Betriebskontrolle 2010 vorgelegt werden. □

Kühe auf die Weide

Wer eine Prämie für den Weidegang seiner Kühe beantragen will, sollte die umfangreichen Förderbestimmungen genau lesen. Martin Jung erklärt die Spielregeln.

Gefördert wird der tägliche Weidegang von Milchkühen und deren Nachzucht zwischen dem 1. Juni und dem 1. Oktober. Die Laufzeit der Maßnahme beträgt fünf Jahre. Einen Antrag können alle Landwirte stellen, deren Betriebsitz in Nordrhein-Westfalen liegt, die in der HIT-Datenbank als Milcherzeuger eingetragen sind und eine Milchgeldabrechnung des Monats April des jeweils laufenden Jahres mit der Antragstellung einreichen. Die Höhe der jährlichen Zuwendung je berücksichtigungsfähiger Großvieheinheit (GVE) beträgt 35 €, im Falle der gleichzeitigen Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens 30 €.

Nicht alle Rassen förderfähig

Förderfähig sind alle Kühe der Milch- und Zweinutzungsrasen und deren weibliche Nachzucht älter als zwölf Monate. Die Tabelle zeigt die Rinderrassen, die nicht im Rahmen der Weidehaltung von Milchvieh gefördert werden können. Alle dort nicht aufgeführten Rinderrassen sind also förderfähig.

Mit und ohne Nachzucht

Die Förderung der Weidehaltung von Milchvieh kann sowohl ausschließlich für die Milchkühe als auch für die Milchkühe inklusive Nachzucht beantragt werden. Zuwendungsvoraussetzung ist insbesondere der tägliche Weidegang der Tiere im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Oktober mit freiem Zugang zu einer Tränke. Wird die Förderung nur für die Milchkühe beantragt, müssen auch nur die Milchkühe täglichen Weidegang haben. Wird auch die Nachzucht zusammen mit den Milchkühen für den Weidegang beantragt, muss sowohl die Gruppe Milchkühe als auch die Gruppe Nachzucht im angegebenen Zeitraum auf die Weide.

Als Nachzucht im Sinne dieser Fördermaßnahme gelten alle weiblichen Rinder der förderfähigen Rassen ab zwölf Monaten Lebensalter ohne eingetragenes Erstabkalbdatum in der HIT-Datenbank.



Eine nachträgliche Berücksichtigung der Erstabkalbung bei Tieren mit Totgeburten, vergleichbar dem Verfahren der früheren Weidehaltungsmaßnahme, ist nicht möglich. Die Zahl der förderfähigen GVE Nachzucht wird auf maximal 25 % der förderfähigen GVE der Milchkühe begrenzt.

Weideflächen angeben

Um sicherzustellen, dass die Weidehaltung im Sinne einer Halbtagsweide erfolgt und über das Bereitstellen von reiner Bewegungsfläche hinausgeht, muss zur Bewilligung des Grundantrages und zur späteren Auszahlung der Zuwendung mindestens 0,2 ha Weidefläche je förderfähiger GVE zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden.

Als Weideflächen können nur Flächen beantragt werden, die im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag 2011 mit den Dauergrünland-Codierungen 459 oder 480 eingetragen wurden. Die zugehörigen Landschaftselemente werden der Weidefläche zugerechnet. Die Weideflächen müssen in Nordrhein-Westfalen oder einem angrenzenden Bundesland liegen. Die Festlegung der Dauergrünlandflächen als Weideflächen erfolgt durch einen Eintrag der entsprechenden Flächen in der Anlage Flächenaufstellung zum Grundantrag. Die zugewiesenen Weideflächen können später jedoch im Auszahlungsantrag für den jeweils darauffolgenden Verpflichtungszeitraum angepasst werden.

Jede Dauergrünlandfläche kann nur entweder den Milchkühen oder der beantragten Nachzucht zugeordnet werden. Betriebe, die also den Weidegang für beide Gruppen beantragen, müssen die ausreichende Weidefläche von 0,2 ha je GVE für die Milchkühe und die Nachzucht nachweisen. Soll ein Schlag von beiden Tiergruppen beweidet werden, muss im Flächenverzeichnis zum Sammelantrag eine Teilschlagbildung erfolgen. Reicht die nachgewiesene Beweidungsfläche für die Milchkühe nicht aus, wird der gesamte Grundantrag abgelehnt, reicht die Beweidungsfläche nur für die Nachzucht nicht aus, wird die Bewilligung nur für die Gruppe Milchkühe erteilt.

Der getrennte Nachweis der Beweidungsfläche für beide Gruppen ist für die Kontrolle der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen zwingend notwendig. Dadurch wird die Kompensation einer zu geringen Beweidungsfläche für die Milchkühe durch eine großzügige Beweidungsfläche für die Nachzucht verhindert.

Eine Dauergrünlandfläche darf nur dann als Beweidungsfläche angegeben werden, wenn sie tatsächlich mindestens einmal im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 1. Oktober von der beantragten Gruppe Milchkühe

Nicht förderfähige Rassen im Sinne der Förderung der Weidehaltung von Milchvieh. Die Ziffern entsprechen dem Rasseschlüssel nach Anlage 6 der Viehverkehrsverordnung. Alle nicht aufgeführten Rassen sind förderfähig.

Angus (DA) (41)	Fjäll-Rind (60)	Marchigiana (34)	Tuxer (61)
Angus / AA (AA) (42)	Fleckvieh Fleischnutzung (66)	Murnau-Werdenfelser Fleischnutzung (80)	Ungarisches Steppenrind (53)
Ansbach-Triesdorfer (72)	Galloway (47)	Piemonteser (31)	Vogesen-Rind (2)
Aubrac (28)	Gelbvieh Fleischnutzung (76)	Pinzgauer Fleischnutzung (74)	Vorderwälder Fleischnutzung (81)
Auerochse (Heckrind, Rückkreuzung Auerochse) (85)	Glanrind (73)	Pustertaler Schecken (75)	Waggu Rind (94)
Bazadaise (84)	Hereford (43)	Romagnola (33)	Wasserbüffel (Bubalus bubalus) (87)
Beefalo (86)	Highland (45)	Rotbunt Fleischnutzung (78)	Weißblaue Belgier (23)
Belted Galloway (49)	Hinterwälder Fleischnutzung (79)	Rotes Höhenvieh (RHV) (71)	Welsh-Black (46)
Bison/Wisent (88)	Kreuzung Fleischrind mit Fleischrind (97)	Salers (26)	White Galloway (57)
Blonde d'Aquitaine (24)	Lakenfelder (70)	Sonstige taur indicus Rinder (93)	White Park (35)
Brahman (83)	Limousin (22)	Sonstige taurine Rinder (Bos taurus) (91)	Witrug (69)
Brangus (51)	Limpurger Fleischnutzung (82)	Sonstige Zebu-Rinder (Bos indicus) (92)	Yak (89)
Braunvieh Fleischnutzung (77)	Lincoln Red (48)	South Devon (59)	Zwerg-Zebus (54)
Charolais (21)	Longhorn (58)	Telemark (65)	
Chianina (32)	Luing (50)		

oder Nachzucht beweidet wird. Eine maximale Entfernung einer Weidefläche zur Hofstelle ist nicht festgelegt. Für die Beweidung durch Milchkühe kommen in der Regel aber nur hofnahe Flächen in Betracht.

Strenge Sanktionen

Zwar wird der durchschnittliche jährliche Viehbesatz erst bei der Berechnung des Auszahlungsantrages berücksichtigt, dennoch sollte jeder Antragsteller bereits zur Grundantragstellung prüfen, ob er in der Lage ist, die geforderten Grenzen einzuhalten.

Der Verpflichtungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli eines Jahres. Es muss ein durchschnittlicher jährlicher Viehbesatz von mindestens 0,3 und maximal 2,0 GVE / ha landwirtschaftlicher Fläche eingehalten werden. Im Sinne dieser Förderung gehören zur LF alle im Flächenverzeichnis angegebenen und festgestellten Flächen, mit denen eine Betriebsprämie aktiviert werden kann, außer aufgeforstete Flächen und Naturschutzflächen gemäß Artikel 34 der VO (EG) Nr. 73 / 2009.

Eine Unter- oder Überschreitung dieser Besatz-Werte führt bei der Auszahlung der

Prämie unmittelbar zu empfindlichen Prämienkürzungen. Dies gilt in gleichem Maß für die Unterschreitung der Mindestbeweidungsfläche. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es bei einem wiederholten Verstoß gegen Zuwendungsvoraussetzungen sehr schnell zu einer Aufhebung des Zuwendungsbescheides kommen kann. Die Verpflichtung zur Rückzahlung von gezahlten Prämien innerhalb der Maßnahme Weidehaltung von Milchvieh wäre die Folge.

Bagatellgrenze beachten

Die Bagatellgrenze zur Beantragung dieser Fördermaßnahme beträgt 350 €. Das bedeutet, konventionell wirtschaftende Milchviehbetriebe müssen mindestens einen förderfähigen Tierbestand von 10 GVE und Betriebe mit gleichzeitiger Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens einen Mindestbestand von 11,67 GVE nachweisen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung mindestens 7 GVE Milchkühe und falls beantragt, Nachzucht in jedem Verpflichtungsjahr zu halten.

Die Antragsformulare und die Richtlinien zur Förderung der Weidehaltung von Milchvieh sind voraussichtlich Mitte März an allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und unter www.landwirtschaftskammer.de erhältlich. Die Antragsfrist für den Grundantrag endet am 30. Juni 2011 (Ausschlussfrist).

Im Grundantrag ist nur anzugeben, ob die Weidehaltung ausschließlich für die Milchkühe oder für die Milchkühe mit Nachzucht beantragt wird. Der für diese beiden Gruppen förderfähige Rinderbestand wird von



FOTO: PETER HENSCH

der Bewilligungsbehörde aus der HIT-Datenbank für den Zeitraum 1. Juli 2010 bis 30. Juni 2011 ermittelt. Es wird daher empfohlen, die Angaben in HIT zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren.

Zusammen mit dem Grundantrag muss die Milchgeldabrechnung von April 2011 oder ein Beleg über die Direktvermarktungsquote eingereicht werden. Sofern dieser Nachweis bereits mit der Anlage G (Kuhprämie) zum Sammelantrag 2011 eingereicht wurde, ist eine erneute Vorlage nicht notwendig. Mit der Stellung des Grundantrages verpflichtet sich der Antragsteller, die Zuwendungsvoraussetzungen spätestens beginnend mit dem 1. Juli 2011 einzuhalten. Die Bewilligung des Grundantrages erfolgt voraussichtlich im November 2011.

Wichtige Informationen für den Auszahlungsantrag

Neu Antragsteller, die bereits im vergangenen Jahr erfolgreich einen neuen Weidehaltungsantrag gestellt haben, können nunmehr den ersten Auszahlungsantrag stellen. Es gilt zu beachten, dass der Auszahlungsantrag, im Gegensatz zur früheren Weidehaltungsmaßnahme, bereits bis zum 16. Mai 2011 eingereicht werden muss!

Auch im Auszahlungsantrag sind keine Angaben zu den förderfähigen Tieren zu machen, da die Rinderdaten aus HIT abgerufen und berechnet werden. Daher ist es besonders wichtig, dass die HIT-Daten kontrolliert und unbedingt vor dem 1. Juli korrigiert werden. Für die Viehbesatzberechnung werden zusätzlich zu den Rindern die Angaben zum sonstigen Tierbestand als Stichtagsangaben (Quartalsmeldungen) benötigt.

Die Anlage Weideflächen muss auch zum Auszahlungsantrag bearbeitet werden. Für den neuen Verpflichtungszeitraum können Weideflächen neu hinzugenommen oder auch die Zuteilung Kühe und Nachzucht angepasst werden. Ansonsten gelten die Ausführungen zu den Weideflächen im Grundantrag gleichermaßen auch für den Auszahlungsantrag.

Kein Änderungsantrag mehr nötig

Neu Die beim Auszahlungsantrag festgestellten förderfähigen GVE führen zu einer automatischen Anpassung der Bewilligung für den nachfolgenden Verpflichtungszeitraum, so dass kein Änderungsantrag mehr gestellt werden muss. Bedenken Sie, dass bei Bestandsvergrößerungen gegebenenfalls auch die Weidefläche angepasst werden muss.

Hier blüht Ihnen was

Mit der Förderung von Blühstreifen oder Blühflächen sollen die Kulturlandschaft bereichert und besondere Lebensräume geschaffen werden. Gefördert wird die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen auf jeweils denselben oder auf jährlich wechselnden NRW-Ackerflächen des Betriebes. Christian Kämmer erklärt die Spielregeln für die Förderung.

Bei dieser Förderung wird zwischen Blühstreifen und Blühflächen unterschieden. Blühstreifen müssen an jeder Stelle mindestens 6 m breit sein und sind bis zu einer Höchstbreite von 12 m förderfähig. Auf einem Ackerschlag dürfen mehrere Blühstreifen angelegt werden. Zwischen jedem Blühstreifen muss der Anbau der Hauptkultur mit mindestens einer betriebsüblichen Maschinenarbeitsbreite erfolgen. Die Anzahl Blühstreifen je Schlag ist nicht begrenzt, allerdings dürfen maximal 20 % eines Gesamtschlages mit Blühstreifen angelegt werden.

Eine Blühfläche darf maximal 0,25 ha groß sein. Eine Mindest- und eine maximale Breite sind bei einer Blühfläche nicht vorgeschrieben. Allerdings darf je Schlag nur eine Blühfläche angelegt werden, auch in Kombination mit einem oder mehreren Blühstreifen. Auch hier gilt, dass die Summe aller innerhalb eines Schlages mit einer Hauptkultur angelegten Blühstreifen und der einen eventuell angelegten Blühfläche 20 % des Gesamtschlages nicht überschreiten darf.

Auch auf kleinen Schlägen

Es gibt aber auch eine Ausnahme von dieser 20%-Regelung. Wenn innerhalb eines Feldblocks durch den Antragsteller nur maximal 1 ha Ackerfläche bewirtschaftet wird, gilt die 20%-Obergrenze nicht. In diesem Fall darf auf der bewirtschafteten Ackerfläche eine Blühfläche bis zur maximalen Größe von 0,25 ha angelegt werden. Die Kombination einer Blühfläche mit Blühstreifen ist hier aber nicht möglich. Mit dieser Regelung soll ermöglicht werden, auch auf kleinsten Schlägen Blühflächen anzulegen. Insbesondere auch dann, wenn der gesamte Schlag nur eine Größe von maximal 0,25 ha aufweist. Blühstreifen und Blühflächen dürfen sowohl entlang der Schlaggrenze als auch innerhalb des Schlages angelegt werden.

Welches Saatgut?

Für die Anlage der Blühstreifen oder Blühflächen darf ausschließlich eine der in NRW festgelegten Saatgutmischungen aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten verwendet werden. Die Zusammensetzung

der Saatgutmischungen ist den Richtlinien zu entnehmen. Bei den Mischungen AS 1.1, AS 1.2 und AS 1.3 handelt es sich um fertige Mischungen, die im einschlägigen Landhandel zur Verfügung stehen. Die Saatgutmischung ASR ist eine Rahmenmischung. Hier ist es möglich, innerhalb der angegebenen Gewichtsanteile eigene Schwerpunkte für die Aussaat zu setzen.

Die Einsaat der Blühstreifen oder Blühflächen ist möglichst im Herbst, spätestens jedoch bis zum 15. Mai des Folgejahres, vorzunehmen und die Blühstreifen oder Blühflächen müssen, sofern sie im darauf folgenden Jahr an eine andere Stelle verlegt werden sollen, bis zur Ernte der Hauptfrucht, wenigstens aber bis zum 31. Juli stehen gelassen werden.

Auf den Blühstreifen oder Blühflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Der Aufwuchs der Blühstreifen oder Blühflächen darf nicht genutzt werden.

Auf den Blühstreifen oder Blühflächen dürfen außer Pflegemaßnahmen und etwaigen Nachsaaten keine anderweitigen Bearbeitungsmaßnahmen durchgeführt werden und die Blühstreifen oder Blühflächen dürfen, außer für die genannten Maßnahmen, nicht befahren werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur im Fall unvermeidlicher Gewässerunterhaltungen und unter besonderen Auflagen. Die Anlage eines Blühstreifens oder einer Blühfläche als Vorgewende oder auf dem Vorgewende ist ausgeschlossen.

Im Fall, dass Pflegemaßnahmen notwendig sind, dürfen diese nicht im Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli vorgenommen werden. Der Umfang der erstmalig zur Auszahlung gelangten Blühstreifen oder Blühflächen muss für die Dauer von fünf Jahren beibehalten werden. Die Anlage der Blühflächen oder Blühstreifen ist nur auf Flächen möglich, die mindestens seit drei Jahren ununterbrochen als Ackerflächen genutzt wur-



den. Bei Anlage der Blühstreifen im Jahr 2012 (erstes Jahr des Nachweises im Flächenverzeichnis) wird dementsprechend überprüft, ob die Flächen in den Jahren 2009 bis 2011 als Acker genutzt wurden.

Die Höhe der jährlichen Zuwendung beträgt je ha Blühstreifen oder Blühflächen 950 €. Die Bagatellgrenze beträgt 475 € pro Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 0,5 ha Blühstreifen oder Blühflächen. Wird diese Antragsfläche nicht erreicht, muss der Antrag abgelehnt werden.

Auch für Ökobauern

Antragsteller zur Förderung eines ökologischen Produktionsverfahrens können ebenfalls an der Maßnahme teilnehmen. Die Blühstreifen oder Blühflächen werden dann allerdings nur im Rahmen dieser Fördermaßnahme und nicht mehr innerhalb des ökologischen Produktionsverfahrens gefördert. Die Bewilligung kann maximal 10 % der zum Zeitpunkt der Grundantragstellung berücksichtigungsfähigen Ackerfläche umfassen.

Antragstellung und Termine

Die Einreichungsfrist für die Grundanträge endet am 30. Juni 2011. Mit dem Grundantrag wird lediglich die beantragte Fläche in ha festgelegt, die für die kommenden fünf Jahre als Blühstreifen vorgesehen ist. Es ist mit diesem Antrag nicht notwendig, die Schläge anzugeben, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll. Diese Angabe erfolgt erstmalig mit dem Auszahlungsantrag in 2012. Der Umfang der angelegten Blühstreifen und Blühflächen, der erstmalig in 2012 zur Auszahlung gelangt, ist dann für die restliche Verpflichtungsdauer beizubehalten. In dieser Fördermaßnahme ist die Möglichkeit der Erweiterung der Bewilligung nicht vorgesehen.

Die Antragsformulare und die Richtlinien zur Förderung der Anlage von Blühstreifen oder Blühflächen gibt es voraussichtlich ab Ende März bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de in der Rubrik Förderung. Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiter der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Für Antragsteller, die bereits im Jahr 2010 einen Grundantrag gestellt haben, wird die erste Auszahlung der Zuwendung ab Oktober 2011 erfolgen. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist bis zum 16. Mai 2011 zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2011 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

Geld für mehr Vielfalt

Der Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge wird im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung gefördert. Schwerpunkt ist der Anbau von Leguminosen. Edeltraud Schäfer erläutert die Einzelheiten.



Leguminosen, wie zum Beispiel die Feuerbohne, werden in NRW gefördert. FOTO: AGRARFOTO.COM

Antragsberechtigt sind Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass auf der Ackerfläche des Betriebes – ohne die Flächen, die nicht mehr für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden –

- mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden,
- außer bei Leguminosen oder Leguminosengemengen je Hauptfrucht ein Mindestanteil von 10 % an der Ackerfläche angebaut wird,
- ein Anteil von 30 % je Hauptfruchtart an der Ackerfläche nicht überschritten wird,
- ein Getreideanteil von zwei Drittel der Ackerfläche nicht überschritten wird,
- Gemüse und andere Gartengewächse auf maximal 30 % der Ackerfläche angebaut werden,
- auf mindestens 7 % der Ackerfläche Leguminosen oder ein Gemenge, das Leguminosen enthält, angebaut werden,
- nach Leguminosen oder Gemengen mit Leguminosen eine Folge- oder Zwischen-

frucht angebaut wird, die über Winter den Boden bedeckt.

Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut und wird der Mindestanteil von 10 % bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht, so können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis ein Anteil von 10 % erreicht wird. Neben den ackerbaulichen Verpflichtungen ist Förder Voraussetzung, dass der Umfang des Dauergrünlandes im Gesamtbetrieb, außer in Fällen des Besitzwechsels, nicht verringert wird. Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen kann die Zuwendung je nach Schwere der Abweichungen dann um 20 %, 50 % oder 100 % gekürzt werden.

Die Prämienhöhe beträgt 65 € / ha Antragsfläche. Für die Förderung gilt eine Bagatellgrenze von 400 € je Jahr. Dies entspricht einer Mindestantragsfläche von 6,16 ha.

Die für die Maßnahme ab 2011 vorgesehenen Änderungen entnehmen Sie bitte dem Beitrag auf Seite 41.

Mit der Teilnahme am Förderprogramm vielfältige Fruchtfolge sind die verbindlichen Anforderungen der Cross Compliance einschließlich der nationalen Anforderungen des Düngerechtes zu erfüllen. Nähere Informationen über die Kriterien finden Sie auf Seite 38 und in der Broschüre Cross Compliance 2011.

Neue Anträge sind bis zum 30. Juni 2010 einzureichen. Antragsformulare werden voraussichtlich ab Mitte Mai bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer und im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de zur Verfügung stehen.

Neu Erstmals kann die Förderung auch für Ackerflächen mit Spargel beantragt werden. Im Auszahlungsantrag ab 2012 ist Spargel dann dem Gemüseanteil zuzurechnen.

Bereits ab 2008 bestehende Bewilligungen können für den Fall, dass sich die zu bewirtschaftende Ackerfläche ab 2011 erhöht, um die hinzugekommene Ackerfläche erweitert werden. Das Antragsformular dafür wird dieses Jahr im elektronischen Antragsverfahren ELAN zur Verfügung gestellt und kann vom Antragsteller ausgedruckt werden. Der Antrag muss jedoch weiterhin in Papierform ebenfalls bis zum 30. Juni eingereicht werden.

Extensives Dauergrünland wird gefördert

Die Extensivierung von Dauergrünland wird mit 100 € je ha jährlich gefördert. Ulrike Hagemann erläutert die Bedingungen.

Landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer können für ihre gesamte Betriebsfläche mit den Codierungen Dauergrünlandflächen einschließlich Landschaftselemente beantragen, die gemäß Sammelantrag und/oder Zusatzflächenverzeichnis nachgewiesen werden können. Diese Flächen müssen spätestens ab dem 1. Juli 2011 zum Betrieb gehören. Das muss über Pachtvertrag und Luftbild nachgewiesen werden.

Die Höhe der Prämie für die extensive Dauergrünlandbewirtschaftung für Neuantragsteller ab 2011 beträgt 100 €/ha und Jahr. Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrages ist die Überschreitung der Bagatellgrenze. Diese Grenze liegt bei 900 €/Jahr, entsprechend einer Mindestantragsfläche von 9 ha. Betriebe mit einer kleineren Antragsfläche sollten auch die Möglichkeit der Förderung des ökologischen Landbaus in Betracht ziehen, da in diesem Verfahren aufgrund der höheren Hektarsätze bereits mit weniger Fläche die Bagatellgrenze erreicht wird.

Im Wesentlichen müssen folgende Verpflichtungen – neben den anfangs genannten Grundvoraussetzungen – über einen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum eingehalten werden:

- Alle Dauergrünlandflächen des Betriebes müssen in den Antrag einbezogen werden.

- Der Zuwendungsempfänger muss den Betrieb während der fünfjährigen Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaften.

- Der Viehbesatz darf 0,6 raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV)/ha Hauptfuttermenge (HFF) im Jahresdurchschnitt nicht unter- und 1,4 RGV nicht überschreiten.

- Der Viehbesatz von 0,6 RGV/ha HFF darf nicht an mehr als 30 Tagen pro Jahr unterschritten werden.

- Absolutes Umbruchverbot von Dauergrünland in Ackerland.

- Verzicht auf Mineraldünger mit wesentlichem Stickstoffgehalt und Pflanzenschutzmittel.

- Wirtschaftsdünger nur maximal in dem Umfang, der dem Dünganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GVE entspricht

- Nutzung des Dauergrünlandes mindestens einmal jährlich.

Kürzungen drohen

Wenn Förderbestimmungen im Rahmen der Extensivierung von Dauergrünland nicht eingehalten werden, drohen ernste Konsequenzen.

■ Umbruchverbot

Es kommt zu erheblichen Prämienkürzungen, wenn Dauergrünland in Ackerland umgewandelt wird. Es gilt bei Umwandlung von Dauergrünlandflächen bis 5 % eine 20-prozentige, bei Umwandlung von 5 bis 10 % eine 50-prozentige und bei Umwandlung von mehr als 10 % der Dauergrünlandfläche eine 100-prozentige Kürzung. Siehe dazu auch den Beitrag auf Seite 30.

■ Viehbesatz

Eine Unter- beziehungsweise Überschreitung des jährlich durchschnittlichen Viehbesatzes von 0,6 RGV/ha HFF beziehungsweise 1,4 RGV/ha HFF von bis zu 5 % führt zu 20 % Kürzung der Prämie. Bei einer Abweichung zwischen 5 bis 10 % kommt es zu 50 % Kürzung der Prämie. Werden die Viehbesatzwerte um mehr als 10 % unter- beziehungsweise überschritten, wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

■ Mindestviehbesatz an mehr als 30 Tagen

Unterschreitung bis 10 % bedeutet 20 % Kürzung der Prämie, Unterschreitung zwischen 10 und 20 % bedeutet 50 % Kürzung der Prämie, Unterschreitung über 20 % bedeutet 100 % Kürzung der Prämie.

Im Falle eines wiederholten Verstoßes innerhalb der fünfjährigen Verpflichtungsdauer gegen eine der Verpflichtungen greift die jeweils nächsthöhere Sanktionsstufe.

Die Neuansträge sind bis zum 30. Juni des Jahres bei der zuständigen Kreisstelle einzureichen. □





Neben der Betriebsprämie können mit ELAN noch acht weitere Förderungen beantragt werden.

FOTO: AGRAR-PRESS

Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen in ELAN

Mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses auch gleich die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen beantragen: ELAN-NRW macht's möglich. Auf was dabei zu achten ist, wissen Dr. Christian Hoffmann und Birgit Alexa.

Mit ELAN-NRW können die Auszahlungen für die folgenden Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen beantragt werden:

- MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung
- MSL – Ökologische Produktionsverfahren
- MSL – Anbau einer Vielfältigen Fruchtfolge
- Langjährige und 20-jährige Stilllegung
- Anlage von Uferrandstreifen
- MSL – Anlage von Blühstreifen und -flächen
- MSL – Anbau von Zwischenfrüchten
- Weidehaltung von Milchvieh

Bindungsschlüssel Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen		
Maßnahme	Bindungscode	Zusatzangabe
MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung	Ext – Extensive Dauergrünlandnutzung	– keine –
MSL – Ökologische Produktionsverfahren	Oeko – Ökologisches Produktionsverfahren	Förderkennzeichen
MSL – Vielfältige Fruchtfolge	VFF – Anbau einer vielfältigen Fruchtfolge	zusätzliche Fruchtartcodierung
lang- / 20-jährige Stilllegung	Still – Stilllegung	Grundantragsjahr
Anlage von Uferrandstreifen	U – Anlage von Uferrandstreifen	Grundantragsjahr
MSL-Blühstreifen / -flächen	Blüh – MSL Blühstreifen	– keine –
MSL-Zwischenfruchtanbau	Z-F – MSL Zwischenfruchtanbau Z – MSL Zwischenfruchtanbau	Nutzartdifferenzierung Zwischenfruchtart
Weidehaltung von Milchvieh	W – Weidehaltung von Milchvieh	Milchkühe oder Nachzucht



Änderungsanträge sind erstmals auch auf der CD enthalten. Grundantragsformulare sind erst zu einem späteren Zeitpunkt an den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer oder im Internet unter www.landwirtschaftskammer.de verfügbar.

Bewilligung ist wichtig

Da die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen mehrjährige Verpflichtungen sind, können nur diejenigen die Auszahlung beantragen, die über eine Bewilligung der jeweiligen Maßnahme verfügen. Dementsprechend sind, je nach Bewilligungsstand der Antragsteller, auch nur diese Maßnahmen als Ordner im Menübaum sichtbar.

Wechselt der Bewirtschafter innerhalb des Bewilligungszeitraumes, kann der neue Bewirtschafter die Verpflichtungen übernehmen und so für den restlichen Zeitraum Förderung bekommen.

Für den Fall, dass eine Verpflichtungsübernahme vorgenommen wird, können die übernommenen Flächen nur über ELAN-NRW beantragt werden, wenn die Maßnahme im Menübaum angeboten wird.

Menüangebot für die verschiedenen Maßnahmen

Im Menübaum ist jede Maßnahme in einem Ordner aufgeführt, der mehrere Dokumente enthält. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Dokumente angeboten. Hervorzuheben sind zum Beispiel folgende:

- Mit dem Auszahlungsantrag wird die Maßnahme beantragt. Die Maske beinhaltet Angaben zu den beantragten Einzelflächen und je nach Fördermaßnahme weitere Eingabefelder. Die Flächenangaben aus dem Flächenverzeichnis werden automatisch in die Maske übernommen. Damit entfallen mehrfache Flächeneinträge. In den Antragsmasken müssen somit nur noch wenige zusätzliche Angaben gemacht werden.
- Das Dokument Bewilligung enthält die aktuellen Bewilligungsdaten. Diese Ansicht dient zur eigenen Information und könnte als roter Faden für die Flächeneinträge herangezogen werden, insbesondere wenn es seit dem letzten Auszahlungsantrag zu Flächen- / FLIK-Änderungen gekommen ist.
- Die Erklärungen und Verpflichtungen sind in ELAN-NRW in einem separaten pdf-Dokument untergebracht. Hier sind keine Einträge notwendig. Im Laufe des ELAN-NRW-Einreichungsverfahrens erfolgt automatisch ein Hinweis auf die Bestätigung der Erklärungen und Verpflichtungen.

■ Ein Dokument enthält die Merkblätter, Hinweise und Erläuterungen, die unabhängig vom ELAN-NRW-Anwenderhandbuch zu berücksichtigen sind.

■ Zu einigen Maßnahmen werden Änderungsanträge angeboten. Die Dokumente liegen ebenfalls als pdf-Datei vor und können im Bedarfsfall ausgedruckt und in Papierform eingereicht werden.

Besonderheiten der neuen Maßnahmen

Neu In der Maßnahme MSL-Blühstreifen werden keine einzelflächenbezogene Bewilligungsdaten angeboten, da hierzu nur eine Summenangabe der Flächen vorhanden ist; diese wird aber im Auszahlungsantrag ausgewiesen.

In der Maßnahme MSL-Zwischenfruchtanbau werden anstelle der Bewilligungsdaten die Flächenangaben der Herbstklärung ausgewiesen. Für alle Ackerflächen ist die Bindung Z-F zu vergeben und gegebenenfalls eine Zusatzangabe zur Nutzartrdifferenzierung zu machen. Mit dieser Angabe wird später überprüft, wie hoch der Anteil der Sommerkulturen ist.

Für die Schläge, für die die Auszahlung Zwischenfruchtanbau beantragt wird, ist zusätzlich zur Bindung Z – F die Bindung Z zu vergeben und die Zusatzangabe zur Zwischenfruchtart zu machen.

Neu In der Maßnahme Weidehaltung von Milchvieh ist im Antragsverfahren der Tierbestand anzugeben. Wird für Agrarumweltmaßnahmen das Dokument Viehbestand aus-

gefüllt, können diese Angaben in das Dokument Tierbestand übernommen werden.

Mit dem Flächenverzeichnis fängt's an

Die Antragstellung der Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen fängt mit dem Ausfüllen des Flächenverzeichnisses an. Wie auch für das Sammelantragsverfahren in ELAN können über die sogenannten Bindungen Teilschläge für bestimmte Maßnahmen zur Beantragung gekennzeichnet werden. Dieses Bindungsprinzip gilt auch für die Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen. Die Eingabe eines Bindungscodes und einer Zusatzangabe bedeutet eine eindeutige Zuordnung zu einem Antrag einer Agrarumwelt- oder Tierschutzmaßnahme. Dies hat zur Folge, dass so gekennzeichnete Teilschläge in die Einzelflächenaufstellung der entsprechenden Agrarumwelt- oder Tierschutzmaßnahme automatisch übertragen werden. Hierbei werden auch die beantragten Flächengrößen aus dem Landschaftselementverzeichnis berücksichtigt, sofern diese in der jeweiligen Agrarumwelt- oder Tierschutzmaßnahme förderfähig sind. Das Landschaftselementverzeichnis muss im Anschluss an das Flächenverzeichnis ausgefüllt werden.

Für die Teilschläge, die zum Zeitpunkt der CD-Erstellung einer Bewilligung zugeordnet sind, werden die Bindungen bereits vorgeblendet und können, falls mit der Antragstellung keine Änderungen zu berücksichtigen sind, direkt übernommen werden.

Für geänderte Teilschläge oder solche mit Verpflichtungsübernahme sind Bindungen zu korrigieren oder neu aufzunehmen. Liegt jedoch grundsätzlich keine Bewilligung zu

der Maßnahme vor, kann auch keine Bindung vergeben werden.

Der Auszahlungsantrag

Nach der Vorarbeit im Flächen- und Landschaftselementverzeichnis ist in jedem Antrag das Feld *Ich/wir beantrage(n)* anzukreuzen. Wenn zu einer Maßnahme mehrere Bewilligungen vorhanden sind, werden die Flächen nach Bewilligungsjahren gesondert aufgeführt. Ein Wechsel zwischen den Anträgen ist in der Maske über das Auswahlfeld *Grundantragsjahr* möglich. Es ist zu berücksichtigen, dass in diesen Fällen für jedes Grundantragsjahr das Feld *Ich/wir beantrage(n)...* anzukreuzen ist.

In der Spalte *Beantragte Fläche* wird je nach Maßnahme bereits ein Wert angegeben. Grundlage des Wertes ist entweder die Größe des Teilschlags, eventuell inklusive Landschaftselement, oder die bewilligte Flächengröße des Vorjahres. Hier wird stets der kleinere Wert angezeigt, dieser kann aber überschrieben werden.

Aufpassen bei Änderung der Flächengröße

Zu beachten ist, dass Flächengrößenänderungen in der Maske *Auszahlungsantrag* grundsätzlich möglich sind, jedoch zwei Folgen haben: Die Flächenänderung wird nicht automatisch in das Flächenverzeichnis und Landschaftselementverzeichnis zurück übertragen. Außerdem werden Flächengrößen, die im Auszahlungsantrag geändert wurden, durch eine zusätzliche nachträgliche Änderung im Flächen- oder Landschaftselementverzeichnis – anders als mit dem ersten Eintrag – nicht wieder überschrieben. In diesen Fällen sind also die Angaben im Flächenverzeichnis, Landschaftselementverzeichnis und im Auszahlungsantrag anschließend abzugleichen.

Maßnahmenübergreifende Ordner

Liegen Bewilligungen zu den Agrarfördermaßnahmen MSL – Extensive Dauergrünlandnutzung oder MSL – Ökologische Produktionsverfahren vor, müssen Angaben zum Viehbestand gemacht werden.

Der Ordner Verpflichtungsübernahmeerklärungen gehört ebenfalls zu den Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen. Die Verpflichtungsübernahmeerklärungen können nur auf Papier eingereicht werden, da sowohl Abgeber als auch Übernehmer Eintragungen vornehmen müssen. Daher steht hierfür in ELAN-NRW ausschließlich eine Druckfunktion zur Verfügung. Weitere wichtige Hinweise werden ausführlich im ELAN-Handbuch erläutert. □



FOTO: AGRAR-PRESS

Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz erschienen

Der Ratgeber Pflanzenbau und Pflanzenschutz 2011 der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist erschienen. Auf vielfältige Fragen, zum Beispiel zur Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Düngung, Saat und Sortenwahl findet der Landwirt darin Antworten. Aber auch auf Pflanzenschutzprobleme mit Schaderregern und Schädlingen in den wichtigsten Ackerbaukulturen und im Grünland gehen die Autoren der Landwirtschaftskammer

ein. Die Informationen sind übersichtlich, kurz und verständlich geschrieben, vor allem aber sind sie praxisorientiert und aktuell dargestellt. In einer Zeit, in der immer mehr und neue Gesetze, Auflagen und Verordnungen in der Landwirtschaft zu beachten sind, steht der Ratgeber dem Landwirt hilfreich zur Seite.

Das 560 Seiten starke Buch kann bei allen Kreisstellen der Landwirtschaftskammer

in Nordrhein-Westfalen für 15 Euro abgeholt werden. Zum Preis von 20 Euro, einschließlich Porto und Verpackung, wird es auch zugesandt. Bestellt werden kann der Ratgeber zu diesem Preis bei der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Pflanzenschutzdienst, Angelika Albrink, Nevinghoff 40, 48147 Münster, Telefon: 0251/2376-655, Fax -644, E-Mail: angelika.albrink@lwk.nrw.de.

Stichwortverzeichnis

A					
Agrarumweltmaßnahmen	40, 41, 48				
Anderweitige Nutzung	12				
Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	13, 19, 36				
Ausländische Flächen	6				
B					
Bagatellgrenze	4, 40, 42, 44, 46, 47				
Baumschulen	21, 43				
Beihilfefähige Fläche	5, 8, 17, 40				
Betriebsprämie	4, 8, 10, 12, 14, 21, 36, 40, 44				
Biotope	24, 36				
Blühstreifen	41, 45, 48				
C					
Codierung	21				
Cross Compliance	6, 12, 22, 28, 38				
D					
Datenbegleitschein	4, 20, 34				
Dauergrünland	14, 15, 27, 30, 36, 42, 43, 47				
Dauergrünlandkataster	31				
Dauerkulturen	5, 18, 41, 42				
E					
Eiweißpflanzen	7, 13, 40				
ELAN	4, 16, 22, 25, 27, 32, 34, 48				
Erosionsschutz	7, 28, 39, 41				
F					
Feldblock	7, 16, 22, 25, 27, 28, 34				
Feldblockkarte	26, 27, 35				
Feldblockverwalter	26, 33				
Flächenverzeichnis	8, 12, 14, 16, 22, 25, 28, 30, 32, 33, 48				
FLEK	22, 25, 34				
FLIK	18, 25, 34, 48				
G					
Grünlandumbruch	31, 37, 47				
Grünlandextensivierung	31, 47				
Grünlandprämie	14				
K					
Kohärenzgebiet	32, 37				
Kuhprämie	14, 45				
Kulturarten	21				
L					
Landschaftselemente	6, 16, 22, 25, 27, 34, 38, 40, 47				
Landschaftselemente Codierung	24				
Luftbilder	16, 22, 27, 35				
Luftbildkarten	20, 25, 27, 35				
M					
Milchviehprämien	16				
Mindestgröße	17				
Modulation	4, 5				
N					
Naturschutzgebiete	36, 37				
O					
Obst	21, 42				
Ökologischer Landbau	41, 42				
P					
Pachtflächen	7, 10, 38				
Pachtverträge	6, 10, 33				
PIN	5, 8, 32				
R					
Rangfolge der Zahlungsansprüche	6, 9				
S					
Schlag	16, 21, 23, 36, 46				
Schlagskizzen	4, 19, 25, 33, 34				
Stilllegung	7, 31, 48				
T					
Teilschläge	16, 23, 36, 37, 49				
Termine	13				
U					
Übertragung von Zahlungsansprüchen	8, 11				
Umweltspezifische Einschränkungen	36				
V					
Vertragsnaturschutz	33				
Vielfältige Fruchtfolge	41, 46, 48				
W					
Weidehaltung	41, 43, 48				
Z					
Zahlungsansprüche	4, 8, 10, 17, 20, 22, 33				
ZID	5, 8, 27, 32, 34				
Zwischenfrüchte	41, 46				

Raiffeisen Waren-Zentrale
Rhein-Main eG



***Der Partner für die
Landwirtschaft
und den
ländlichen Raum!***



SICHER | DYNAMISCH | LEISTUNGSSTARK



Raiffeisen

Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG

Altenberger Str. 1a • 50668 Köln

Tel.: 02 21 / 16 38-0 • Fax: -254

Internet: www.rwz.de • E-Mail: info@rwz.de

Deutschland baut auf den Mittelstand. Der Mittelstand baut auf uns – gerade in schwierigen Zeiten.

Unser Geschäftsmodell ist einfach, stabil und wirkungsvoll: Wir machen Finanzgeschäfte, die wir verstehen, mit Menschen und Unternehmen, die wir kennen. So sind wir mit weitem Abstand zum wichtigsten Finanzpartner der Unternehmen in Deutschland geworden. Auch in schwierigen Zeiten stehen wir zu unserer Verantwortung und bleiben ein verlässlicher Partner. Die Sparkassen und ihre Verbundpartner haben insgesamt 450 Mrd. Euro an Firmenkrediten ausgereicht. Und im laufenden Jahr haben wir die Kreditvergabe an den Mittelstand nochmals deutlich gesteigert.

Dem Wohlstand ihrer Region und den dort lebenden Menschen verpflichtet: die Sparkassen.
Gut für Sie – und gut für Deutschland.

Fragen zur Finanzwirtschaft?

Wir helfen Ihnen gern –
in Ihrer Sparkasse oder online unter
www.gutfuerdeutschland.de

